



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

Ger

1
5
WIDENER LIBRARY

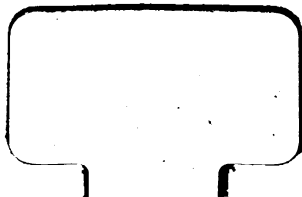


HX 17M4 +

Geol. 1.55



HARVARD
COLLEGE
LIBRARY



Quellen und Studien
zur
Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches,
in Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben
von

Band I.

Karl Zeumer.

Heft 2.

Wahl und Einsetzung
des Deutschen Königs
im Verhältnis zu einander.

Von

Dr. Mario Krammer.



Weimar

Hermann Böhlau Nachfolger

1905.

Die Quellen und Studien erscheinen in zwangloser Folge in Hefen von etwa 3—10 Bogen. Jedes Heft enthält die Arbeit eines Verfassers, bildet ein selbständiges Ganzes, erscheint unter besonderem Titel mit besonderer Seitenzählung und ist einzeln käuflich. Nach dem Erscheinen einer Anzahl Hefte im Gesamtumfange von etwa 30 Bogen werden diese zu einem Bande zusammengefaßt, indem dem letzten Hefte ein Bandtitel und Inhaltsverzeichnis beigegeben wird. Anfragen wegen Aufnahme von Arbeiten sowie Manuskriptsendungen sind zu richten an den Herausgeber, Universitätsprofessor Dr. Karl Zeumer, Berlin W. 62, Courbière-Straße 17.

Der Herausgeber. Die Verlagsbuchhandlung.

Das Erste Heft enthält:

Karl Rauch, **Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert.**

Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei.

VIII u. 122 Seiten.

Einzelpreis *M* 4.20.

Subskriptionspreis *M* 3.40.

Allen Beziehern, die sich bei Erscheinen des ersten Heftes eines Bandes zur Abnahme aller folgenden (desselben Bandes) verpflichten, wird für jedes einzelne Heft ein ermäßigter Preis eingeräumt, der um 15—20% niedriger sein soll, als der Einzelpreis.

Mario Krammer,

Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs
im Verhältnis zu einander.

(Quellen und Studien Band I, Heft 2.)

Quellen und Studien
zur
Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches
in
Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben
von
Karl Zeumer.

Band I, Heft 2.

Krammer, Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs
im Verhältnis zu einander.

Weimar
Hermann Böhlau's Nachfolger
1905

Wahl und Einsetzung

des Deutschen Königs

im Verhältnis zu einander.

Von

Dr. Mario Krammer.



W e i m a r

Hermann Böhlau Nachfolger

1905

△

Ger III. 55
✓

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
22-8-8'

Anonymous

Meinem Vater
zum sechzigsten Geburtstag.

V o r w o r t.

Die im folgenden gebotene Abhandlung ist aus Vorarbeiten zu einer Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs erwachsen. Es war meine Absicht, nachdem ich in einem ersten Kapitel¹⁾ dieser Geschichte den Einfluß des Papsttums auf die Königswahl dargelegt hatte, nun in einem zweiten die deutschen Rechtsanschauungen über dieselbe zu entwickeln. Hierbei war vornehmlich auf das Verhältnis von Wahl und Einsetzung zu einander einzugehen und zu zeigen, wie das Ansehen der einen Institution allmählich durch das der andern zurückgedrängt wurde. Sehr bald aber stellte sich heraus, daß auf dies Hauptproblem eine befriedigende Antwort vorerst nicht gegeben werden konnte, da hiefür die Entwicklung weder der Wahl noch der Einsetzung hinlänglich klargestellt war, und daß demnach die Untersuchung zunächst sich diesen Fragen zuzuwenden habe. Der weitere Umfang, den sie infolgedessen annahm, ließ es geraten erscheinen, sie zu einem besonderen Ganzen zusammenzufassen.

In der vorliegenden Gestalt schlägt sie einen Weg ein, der vom Besonderen zum Allgemeinen führt. Indem sie Wahl und Einsetzung völlig von einander scheidet, sucht sie in jedem der beiden hierdurch gegebenen Abschnitte zunächst nur die einzelnen

¹⁾ Erschien als Berliner philosophische Dissertation 1903 unter dem Titel: Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs I. Der Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl (Breslau, M. & H. Marcus).

Formen des einen wie des anderen Gebildes in ihrer Bedeutung und in ihrem Werdegange zu erfassen; erst am Schluß wird auf Grund des durch diese Analysis gewonnenen Materials die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Einsetzung und Wahl — vornehmlich vom Beginn des zwölften bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts — zusammenfassend dargelegt, und hierdurch sowohl die staatsrechtliche Stellung jeder der beiden Institutionen ermittelt, wie auch ein Ausblick auf die Entstehung und Entwicklung des Kurfürstenkollegs gegeben; eine Entwicklung, die sich wesentlich auf der Grundlage der Königswahl vollzieht, und deren klarere Erkenntnis nunmehr erst möglich sein wird.

Sie selber bildet nur einen Teil des den ganzen Verlauf der angedeuteten Periode erfüllenden Überganges von dem monarchischen Staate der älteren zu dem ständischen der jüngeren Zeit. Vornehmlich auch in der Wandlung des Charakters der Wahl kommt dieser Übergang zum Ausdruck. Seit dem Beginn jenes Zeitraums vermag das Königtum nicht mehr wie ehemals Wahl und Einsetzung zu Handlungen von fast völliger Bedeutungslosigkeit herabzudrücken. Die Wahl wird mehr und mehr zu einer gefestigten Institution und bewirkt als solche — seit der Mitte etwa des dreizehnten Jahrhunderts — die weiteren Umgestaltungen im Verfassungsleben des Reiches, denen ich in meiner Geschichte des Kurfürstenkollegs noch näher zu treten gedenke.

Dort wird wohl auch der Ort sein, wo ich auf eins und das andere, das sich in der Zusammenfassung hier nur mehr skizzenhaft ausführen ließ, eingehender zurückkommen kann.

Indem ich nun die Arbeiten an dieser Vorstudie beschliesse, gilt mein aufrichtigster Dank meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Karl Zeumer in Berlin, von dem ich die Anregung zur Beschäftigung mit der Geschichte der deutschen Reichsverfassung empfing. Der ungemainen Förderung, die mir seit-

her durch ihn, sei es durch ständige Beratung auf diesem Gebiete, sei es bei gemeinsamer Arbeit auf anderen, zu Teil wurde, ist es zuzuschreiben, wenn ich allmählich zu einer, wie ich hoffe sagen zu dürfen, tieferen Erfassung des gestellten Problems vordrang. Wie die Ausarbeitung, begleitete Herr Professor Zeumer auch die Drucklegung des vorliegenden Hefes mit der unermüdetlichsten Sorgfalt. Nächst ihm gedenke ich vor allem der hilfsbereiten Unterstützung, die ich beim Lesen der Korrektur durch Herrn Dr. Karl Rauch erfuhr, der mich durch eine Reihe sachlich wertvoller Hinweise zu herzlichem Danke verpflichtet hat.

Paris, den 16. November 1905.

Mario Krammer.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	VII
Einleitung	1—7
<p>Der Rechtscharakter der Einsetzung und der Wahl; seine Umwandlung im späteren Mittelalter und die dadurch bewirkte Verschiebung des Verhältnisses beider Institutionen zu einander. Das Weistum in der Bulle Qui celum (1263) als Beispiel des Kampfes der älteren mit der jüngeren Rechtsanschauung.</p>	

Erster Abschnitt.

Die Bedeutung der Königseinsetzung und ihre Formen.

Erstes Kapitel. Die Thronerhebung des Königs durch die Wähler	8—16
---	------

Dauernde Einführung derselben als des symbolischen Ausdrucks des Willens der Wählerschaft zuerst im 12. Jahrhundert. Zurücktreten ihrer rechtlichen Bedeutung gegen Ende des folgenden Jahrhunderts. Ihre Fortlassung im Weistum der Bulle Qui celum erklärt sich aus der Art der (Ende August 1262 anzusehenden) Entstehung desselben.

Zweites Kapitel. Die Krönung durch den Erzbischof von Köln	17—27
--	-------

Lebhaftes Eintreten des Erzbischofs von Köln seit der Mitte des 13. Jahrhunderts für den staatsrechtlichen Wert der Krönung. Vorübergehender Erfolg dieser Politik (1308, 1314). Die Stellungnahme des Erzbischofs zur Doppelwahl von 1314 und der Begriff des *vorus rex*. Sein damals zuerst erhobener, auf ein Privileg Leos IX. gegründeter Anspruch, die Krönung auch außerhalb Aachens vornehmen zu können, wird von K. Ruprecht anerkannt (1407).

	Seite
Drittes Kapitel. Andere Formen der Einsetzung durch die Wähler	27—40

Die Einsetzung Günthers (1349). Die Erhebung auf den Stuhl zu Rheims (seit 1400). Die Erhebung Albrechts I. (1298). Die Erhebung auf den Altar (seit 1308) ist als ein Investiturstück und als ein Ersatz der auf Andrängen des Kölner Erzbischofs seitdem fortfallenden Erhebung zu Nachen anzusehen.

Zweiter Abschnitt.

Die Anschauungen von der staatsrechtlichen Bedeutung der Wahl.

Erstes Kapitel. Bevorzugtes Wahlrecht einzelner Fürsten	41—57
---	-------

Erste Hervorhebung bestimmter Grundsätze für die Rechtsgültigkeit einer Wahl durch die Partei Ottos IV. (im Jahre 1198). Der Satz, daß bei jeder Wahl die Mitwirkung der herkömmlich zuerst Abstimmenden als principaliter Berechtigter notwendig sei. Übergang desselben in die *Deliberatio Innocentii III.*; seine weitere Entwicklung bis zum Abschluß des Kurfürstenkollegs (1256).

Zweites Kapitel. Die rechtliche Bedeutung der Wahlhandlung	57—76
--	-------

Aufkommen weiterer Vorschriften für den Hergang bei der Wahl bereits nach der *Zwiefur* von 1257, doch wird der kanonistische Gedanke von der zwingenden Rechtskraft einer korrekt vollzogenen Wahlhandlung erst im Jahre 1308 übernommen. Unklare Verwertung desselben in der *Sachsenhäuser Appellation* K. Ludwigs IV. (1324); seine staatsrechtliche Anerkennung im *Königswahlgesetz* von 1338 und in der *Goldenen Bulle* (1356). Völlige Annullierung des rechtlichen Werts sowohl der Krönung wie der *Approbation*.

Drittes Kapitel. Wahl durch Vertrag	76—88
---	-------

Selbständige Entwicklung des in der Wahl liegenden Vertragsmomentes im späteren Mittelalter. Die Kurfürsten sind dem Könige nicht durch die Wahl, sondern durch einen Vertrag verpflichtet. Daher wird einerseits der König im 14. Jahrhundert mitunter durch Vertragsurkunde gewählt, und ist andererseits die eigentliche Wahl nur eine Zeremonie für die Wähler. Versuche derselben, sie im kurfürstlichen Sinne umzugestalten. Entwicklung und rechtliche Bedeutung der Sitte des *Königslagers*.

Zusammenfassung	89—108
---------------------------	--------

Die gemeinsame Wurzel des Wahl-, Einsetzungs- und Konsensrechtes im 12. Jahrhundert. Entwicklung des Kurfürstenkollegs von 1198—1256, die mutmaßliche Bildung der Sachsenspiegeltheorie und die Art ihrer Aufnahme in den Jahren 1252—1256. Das Widerspiel zwischen Wahl und Krönung, zwischen den Wählern und dem Erzbischof von Köln seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Balduins von Trier Eintreten für Wahl und Wähler gegenüber den gesteigerten Forderungen des Kölners. Überwindung dieser Ansprüche und völlige Rezeption der kanonistischen Gedanken. Die Gesetzgebung von 1338 und 1356. Fortbestehen volkstümlicher Institutionen und Anschauungen auch nach diesem Jahre. Ihre Auseinandersetzung mit dem neueren Recht in der Goldenen Bulle. Die im 14. Jahrhundert derart ausgestaltete Wahl nimmt den Charakter einer Investitur an; damit im Zusammenhange stehende Erscheinungen.

Erfurs über das Wahldekret von 1308	109—111
---	---------

Nachtrag	112
--------------------	-----

Verzeichnis der häufiger abgekürzt zitierten Werke.

- MG.** = Monumenta Germaniae historica. Hannov. et Berol. 1826 ff.
Mit SS., LL., Const. sind die Bände der Scriptorum, Leges,
Constitutiones et acta publica bezeichnet.
- DA.** = Deutsche Reichstags-Akten, herausgegeben durch die historische
Kommission bei der K. Akademie der Wissenschaften zu München.
Bd. 1—12. Jüngere Reihe Bd. 1—4. München 1867 ff., Gotha
1882 ff.
- Reg. imp.** = J. f. Boehmer, Regesta imperii V neubearbeitet von J. Ficker
und Ed. Winkelmann; VI von O. Redlich; VIII von A. Huber.
Innsbruck 1877 ff.
- Zeumer, QS.** = Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der
Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. (Quellen-
sammlung zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Hrsg.
v. H. Cripel. Bd. II.) Leipzig 1904.
- Olenschlager, Stg. UB.** = J. D. von Olenschlager, Erläuterte Staatsgeschichte
des Römischen Kayserthums in der ersten Hälfte des vierzehenden
Jahrhunderts . . . Samt einem Urkundenbuche. Frankfurt a./M.
1755.
- Waiz** = G. Waiz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel, später Berlin
1844 ff. Bd. V in zweiter Auflage bearb. v. K. Zeumer, Bd. VI
von G. Seeliger.
- Neues Archiv** = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichts-
kunde. Hannover 1876 ff.
- Mittheilungen** = Mittheilungen des Instituts für Österreichische Geschichts-
forschung. Innsbruck 1880 ff.
-

Einleitung.

Wenn wir heutzutage an die Wahl und die Krönung unserer Könige im Mittelalter denken, oder auch im allgemeinen diese beiden Institutionen ins Auge fassen, so haben wir den Eindruck zweier selbständiger, völlig voneinander getrennter Gebilde. Unter Wahl verstehen wir einen in bestimmten Formen zustande gekommenen und rechtskräftigen Beschluß einer Körperschaft, unter Krönung eine feierliche, kirchliche Handlung rein zeremonieller Natur. Doch trifft das für jedes der beiden Institute und für ihr Verhältnis zueinander in Deutschland erst für das spätere Mittelalter zu. Damals sind beide auseinander getreten und haben gleichzeitig die beschriebene Gestalt angenommen.

Vordem, kann man sagen, begründete die Wahl nur ein persönliches Verhältnis zwischen dem einzelnen Wähler und demjenigen, den er sich zu seinem Herrn, zu seinem Könige durch den Kürspruch oder durch nachträgliche Anerkennung¹⁾ erkor. Er übernahm mit der Wahl die Pflicht, jenem treu zu sein und ihn nach Kräften in seinem Königtum zu erhalten, wogegen von dem Erwählten erwartet wurde, daß er den Wähler in seinem Rechte schützen und stärken werde. So erscheint die Wahl fast als ein Vertrag.

Durch die Tradition aber der Reichsinsignien, durch die Besteigung des Thrones wird dem Erwählten das Reich über-

¹⁾ v. Wretschko, Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. Bd. 20, S. 167: „aus der bis ins 13. Jhd. vorherrschenden Auffassung, daß das Wahlrecht noch ein von der Teilnahme an der Wahlhandlung unabhängiges Recht sei, ergab sich die Möglichkeit, dieses Recht auch späterhin noch durch nachträgliche Anerkennung des Gewählten auszuüben“.

antwortet', welcher Ausdruck geradezu für die Insignienübergabe Verwendung findet.¹⁾ Aus zahlreichen personenrechtlichen und einem sachenrechtlichen Akt besteht daher die gesamte Handlung, mittelst der die Großen dem Volke seinen König zu geben pflegen.

Die Krönung — unter welchem Namen man die Einsetzungshandlungen zu vereinen pflegt — bildet den notwendigen Abschluß des Ganzen, sie ist die eigentliche Königseinsetzung. Man hat gesagt, daß die Wahl wie jedes Rechtsverhältnis gegenüber den an seiner Entstehung Unbeteiligten, d. h. „vor der Welt“, erst dann als wirksam, ja überhaupt als existent gilt, wenn es der Welt gegenüber, womöglich durch eine feierliche Form, ersichtlich gemacht worden ist.²⁾ Dabei wurde vor allem das dreizehnte Jahrhundert ins Auge gefaßt, wo die Wahl, eine nur von den Fürsten vollzogene Handlung, freilich erst durch die Krönung dem Volke ersichtlich gemacht worden ist. Doch ist aber auch in früherer Zeit, als die Wahl noch durchaus unter Beteiligung zahlreicher Volksmengen vor sich ging, die Krönung als die Recht schaffende Handlung aufgefaßt worden. Es liegt das eben daran, daß nur durch sie die Übernahme eines Amtes, der Antritt eines Besitzes ausgedrückt werden kann, wozu ihrer Form nach die Wahl gänzlich ungeeignet ist. Erst als ein weiteres Moment kann man hinzufügen: da an der Wahl doch immer nur ein geringer Bruchteil aller teilnimmt, so vermag sie in der Tat nur eine Verpflichtung der an ihr Teilnehmenden zu begründen. Hingegen bezieht sich die Krönung auf das Ganze des Reiches; was in der Wahl beschlossen wurde, erhält durch den Vollzug jener Handlung für alle Nichtbeteiligten und überhaupt nach außen hin erst volle Rechtskraft und Wirkung.

In früherer wie in späterer Zeit hat man ihre Vornahme nie unterlassen, doch mußte sie an Ansehen verlieren, sobald die Wahl zu einem einheitlichen Formalakte, wie die Krönung es war, zusammengeschlossen wurde, sobald die Anschauung allmählich durchdrang und siegte, daß die strikte Einhaltung eines

¹⁾ Olenkslager, Staatsgeschichte, UB. Nr. XCVIII. XCIX (1348), S. 273 f.

²⁾ M. Schuster, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels. Mitteilungen Bd. 4, S. 194.

gewissen Herganges bei seiner Wahl jeden Zweifel an der Berechtigung eines Herrschers nicht nur ausschließen, sondern dieser sogar gleich Gehorsam und Anerkennung fordern dürfe.

In den Kampf der Anschauungen, dieser und der älteren, die auf die Krönung das Schwergewicht legte, und damit in das Problem führt uns am besten ein vielberufenes Urkundenstück des 13. Jhds. ein.

Einige Jahre nach der Doppelwahl von 1257 haben die Wähler Richards von Cornwall durch ein Weistum¹⁾ den Hergang und die Rechtsnatur der Königswahl festzulegen gesucht. Den Anlaß hiezu gab die Doppelwahl, über deren Hergang der als Schiedsrichter angerufene Papst unterrichtet sein wollte.²⁾

Die Anhänger Richards legen ihrem Weistum das deutsche Gewohnheitsrecht zu Grunde, sie fügen diesem notgedrungen, doch sehr unorganisch einen Satz des kirchlichen Wahlrechtes ein, der nicht recht zu ihren übrigen Ausführungen paßt. Sie suchen dann zu zeigen, daß ihr Verfahren diesem, natürlich stark auf die gegebenen Verhältnisse zugeschnittenen Königswahlrecht entsprochen habe. Ihm stellten die Wähler Alfonsens ein zwar nicht so zusammenfassend formuliertes, aber doch einheitlicher gedachtes Recht entgegen, das vor allem auf kirchenrechtlichen Grundsätzen beruht. Im Hergang wie in ihrem Verhältnis zum Papste wird die Königswahl von dieser Partei mehr den kirchlichen Wahlen angenähert.³⁾

Nach ihrer Promulgatio (erlassen am Tage der Wahl)⁴⁾ haben die Wähler Richards diesen rechtmäßig erwählt, da auf sie, die allein zur rechten Zeit zur Stelle (in loco consueto et debito) gewesen wären, das Wahlrecht aller übergegangen sei. Sie fordern daher für Richard Anerkennung und Gehorsam.

¹⁾ Erst kürzlich hat K. Zeumer darauf hingewiesen, daß man gerade in dieser Form damals die wichtigsten Verfassungsfragen zu erledigen pflegte. f. Neues Archiv Bd. 30, S. 415.

²⁾ Lindner, Die deutschen Königswahlen (1893), S. 153 f.

³⁾ Zu dem folgenden ist das, was ich bereits in meiner Berliner Dissertation „Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs. I. Der Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl“ Breslau 1903 S. 23 f. über die grundsätzliche Verschiedenheit der von den beiden Parteien vertretenen Rechtsanschauung sagte, zu vergleichen. S. ferner Wretschko a. a. O. S. 182 f. 194 f.

⁴⁾ MG. Const. II, Nr. 385, S. 484. Reg. imp. V, 15088.

Als aber späterhin das Weistum¹⁾ gefunden wurde, konnte für ihn noch der Umstand verwertet werden, daß er allein die Weihe, Krönung und Inthronisation durch den Erzbischof von Köln, dem dies ex officio suo zustehe, empfangen und das Reich förmlich in Besitz genommen habe. Es wurde gesagt, eine Wahl müsse secundum solitum morem imperii erfolgen und einheitlich sein. Ersteres Erfordernis war bei Richards Wahl in der Tat besonders erfüllt, da er an dem von Mainz (und Pfalz) ausgeschriebenen Wahltag erkoren war. Zu einer einheitlichen Wahl wurde sie durch Rezeption jenes aus der Promulgatio zitierten — kanonistischen — Grundsatzes. Es ist der in der Entwicklung der Königswahl hier zuerst auftretende Gedanke „einer einheitlichen, für alle verbindlichen Wahlhandlung, bei der ein späteres Zustimmung ausgegeschlossen ist; wo die unentschuldigt ausgebliebenen Wähler ihr Recht verlieren, der von den Anwesenden Gewählte als einmütig erkoren gilt“.²⁾

Dennoch ist es möglich, gegen eine derartige Wahl Widerspruch, gegen den Erwählten Widerstand zu erheben, aber nur bis zur Krönung, durch welche jener zum rex Romanorum, zum verus rex wird, wie man später sagte, und von wo an nicht nur das Recht des Widerstandes erlischt, sondern auch jeder gezwungen ist, den Erwählten binnen Jahr und Tag als seinen König anzuerkennen, und ihm das Reich mit all seinen Besitztümern und Rechten überantwortet wird. Diese Forderung war reichsrechtlich durchaus unanfechtbar, zumal sie durch ein Weistum³⁾ vom Jahre 1252, was hier sicher nachgewirkt hat, ausdrücklich festgelegt worden war.

Um etwaigen Widerstand oder Widerspruch auch zu ermöglichen, soll der Erwählte kurze Zeit vor der Krönungsstadt lagern.

Demnach darf selbst eine rechtlich einwandfreie Wahl noch rechtlich angefochten werden.

¹⁾ Es ist in der Bulle Qui celum von 1263 (ca. Aug. 27) erhalten. MG. Const. II, Nr. 405, S. 525 f., Abf. 6. 7; Heumer QS., Nr. 74, S. 88, Abf. 6. 7. In dieser Bulle finden sich auch die Ausführungen der Gesandten beider Könige.

²⁾ S. Krammer a. a. O. S. 9. v. Wretschko S. 180 ff.

³⁾ MG. Const. II, Nr. 359, S. 466 f.

Dagegen sagen die Räte des Königs Alfons¹⁾ unter Berufung auf das Majoritätsprinzip, wonach übrigens auch Anberaumung und Verschiebung des Wahltages nicht „einigen“ der Kurfürsten, sondern der Majorität zufällt, daß für die Berechtigung Richards die Krönung nichts besage, da sie im Anschluß an eine unrechtmäßige Wahl erfolgt sei. Nur dem von der Majorität Erwählten darf die Krone gegeben werden, andernfalls liege ja die Entscheidung über das Königtum nicht bei den Wählern, sondern beim Erzbischof von Köln. Jenem wendet als dem kanonisch Erwählten auch der Papst von Rechts wegen seine Gunst zu, wohingegen er nach der gegnerischen Anschauung den durch die Krönung ipso iure zum Könige Gewordenen sine dilatione aliqua zur Krönung zu berufen hat. Hierbei tritt ganz klar die ältere, deutsche Rechtsanschauung zutage. Die eigentliche Königseinfegung ist die Krönung. Der Wahl allein wird durchaus nicht jener allgemein verbindliche Rechtscharakter zugestanden, den ihr die spanischen Gesandten an der Kurie einräumen. Sie faßten ihren Bericht als eine Widerlegung des ihnen vorgelegten Referats der Gegenpartei ab und bemerkten wohl den Widerspruch in deren Erörterungen, der daher stammte, daß man hier mit der älteren eine jüngere Rechtsanschauung vergeblich zu vereinigen gesucht hatte. Die eine stand zur Zeit in Geltung, die andere begann vorzudringen, den Erfordernissen beider hatte allein Richards Erhebung entsprochen. So legte man denn einerseits allen Nachdruck auf die Rechtmäßigkeit der Wahl, ja stellte gewisse Hergangsformen als zwingend und unerläßlich hin, dann aber wollte man wieder den Wert der Nachener Handlung ins hellste Licht setzen, und so erscheint diese endlich doch als der entscheidende Akt.

Jüngerer Ursprungs war dabei der Gedanke, daß die Wahl in bestimmter Form vor sich gehen müsse. Ehedem, d. h. bis ins 13. Jhd. hinein, war sie nicht viel mehr gewesen als die Summe einzelner Anerkennungen, die innerhalb und außerhalb einer deshalb einberufenen Versammlung erfolgen konnten. Eine Anfechtung der dort vollzogenen Wahl war durchaus statthaft.²⁾ Aus dieser ziemlich regellosen Menge von einzelnen

¹⁾ Vgl. a. a. O. bes. Abs. 12.

²⁾ Vgl. was K. Philipp sagt: Sicque nos post ipsam electionem

und Gesamthandlungen erhob sich als ein festes Gebilde nur die Aachener Einsetzung mit ihren drei Hauptbestandteilen: der Salbung, Insignientradition und der Thronerhebung.

Sie galt daher auch bis ins 13. Jhd. hinein als Beginn der Regierung.

Trotz sonstiger Verschiedenheit kann man die Einsetzung doch auch wieder als eine der Kurfürstenwahl des Spätmittelalters verwandte Institution, als einen Vorläufer derselben betrachten.¹⁾ Beide Institutionen dienen dem Zwecke, den Willen der Wählerschaft in rechtsförmlicher, allgemein verbindlicher Weise zum Ausdruck zu bringen. Nur entspricht die ältere Aachener Handlung mehr der symbolischen Art des älteren Rechts, während die jüngere Kurfürstenwahl ihrer ganzen Natur nach einer rationalen und kanonistischen Gestaltung zustrebt.

Neben die Einsetzung aber trat die Königswahl erst, nachdem im Jahre 1198 neue Grundsätze über ihre Bedeutung ins Leben getreten waren. Wenn man einmal, wie es damals geschehen ist, den Gedanken gefaßt hat, daß die Wahl nur unter gewissen Bedingungen rechtsgültig sei, so konnte man andererseits nicht umhin, ihr, wenn sie diesen ganz oder im wesentlichen nachkam, und wenn diese selbst zu deutlicherer Ausbildung und

nostram per continuas XIII septimanas sine omni contradictione fuimus in imperii queta possessione. (MG. Const. II, S. 12 (Nr. 10), Abf. 6.) Ebenso nehmen ja Richards Wähler contradictio als möglich an.

¹⁾ Sie wird auch selber als electio bezeichnet; so die Erhebung Ottos als universalis e. (Widukind II, 1; Thietmar II, 1). für Heinrichs III. Krönung vgl. Breslau, Jahrbücher Konrads II, Bd. I, S. 240, Anm. 3; für die Heinrichs (VII.) Annales Spirenses 1222. SS. XVII, 84. Auf diese beiden Stellen hat E. Mayer, Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. Bd. 23, S. 34, Anm. 2 hingewiesen. Doch hat bei jener Krönung H. s. III. (1028) keine Erhebung stattgefunden. Vgl. G. Waitz VI². S. 207, Anm. 3. Die damals erwähnte electio durch die Fürsten und das Volk dürfte, wie auch Breslau meint, auf einen vor der Krönung vollzogenen Wahlakt sich beziehen. Die Speierer Annalen bezeichnen Heinrichs Wahl (1220) als nominatio, seine Krönung (1222) als electio und consecratio. Hier hat der Verfasser anscheinend in der Redeweise des kanonischen Rechts (vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte². Leipzig 1898. S. 468f.) die Aachener Handlung als die rechtlich entscheidende hinstellen wollen. In der Quedlinburger Handschrift des Sachsenspiegels (Zeumer, QS., S. 68) Landrecht III, 52 (vgl. unten S. 12) wird endlich die Tätigkeit der Erzbischöfe bei der Krönung als „Kur“ (= electio) bezeichnet.

weiterer Anerkennung gelangt waren, neben der Einsetzung und wie dieser eine allgemeine und zwingende Autorität zuzugestehen, während sie vorher — wie wir sagten — nicht viel mehr als eine Verpflichtung für die tatsächlich an ihr Beteiligten zu begründen vermocht hatte.

Wie sich die Königswahl diese Autorität, die ihr die Wähler Richards noch verweigert hatten, errang, wird nach einer vorherigen Besprechung der Aachener Handlung darzulegen sein. Wir haben für diese bisher öfters den Namen „Kronung“ gebraucht. Tatsächlich spaltet sie sich in zwei Hauptteile, die Investitur mit den Insignien, unter denen sich die Krone befindet, und die Erhebung auf den Thron. Von dieser vornehmlich wird zunächst zu reden sein.

Erster Abschnitt. Die Bedeutung der Königseinsetzung und ihre Formen.

Erstes Kapitel.

Die Thronerhebung des Königs durch die Wähler.

Dadurch, daß der Erwählte feierlich auf den Thron, zumal auf den Karls des Großen erhoben wird, übernimmt er das Reich der Franken, gerade so wie ein Erbe von seiner Erbschaft Besitz ergreift, indem er auf dem Hochsitz seines Hauses Platz nimmt. Schon die Karolinger pflegten von der *elevatio* durch die Großen, mit der früher nur Tradition der Insignien und Huldigung verbunden war, zu der erst später die rechtlich irrelevante Salbung und Weihe hinzutreten, die Tage ihrer Regierung zu zählen.¹⁾

Alle drei Akte wurden dann in den Rahmen einer kirchlichen, nur vom Klerus vollzogenen Handlung gespannt. Im Laufe der Zeit kam es — besonders unter dem Einfluß der Erzbischöfe — dahin, daß man den sakralen Charakter der Handlung als das Wertvolle, als das Wesentliche an ihr zu betrachten sich gewöhnte, wiewohl andererseits das Empfinden für den volkrechtlich-weltlichen Grundzug der Institution durchaus nicht verloren ging.

Als ein selbständiger, von der kirchlichen Handlung ganz getrennter Akt der vornehmen Laienwelt findet sich die Thronerhebung zuletzt bei Otto I., den die Fürsten auf diese Art *'more suo'* zum Könige machen. Es ist ein allgemeiner weltlicher Akt, eine *universalis electio*, die der Wahl durch die Sachsen und Franken allein folgt; sie findet draußen vor der Kirche statt. Neben dieser Erhebung steht eine zweite: am

¹⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (Leipzig 1892), S. 17.

Schlusse der kirchlichen Feier wird der König von den Erzbischöfen zu dem in der Basilika befindlichen Stuhle Karls des Großen geführt. Dieses Symbol gelangt sehr bald zu selbständiger, staatsrechtlicher Bedeutung. Heinrich II. ließ sich, nachdem er zu Mainz gekrönt worden war, noch von einigen Stämmen, darunter auch von den Lothringern, erwählen; er wurde, wie es heißt, nach dieser Wahl, und zwar wohl durch den Erzbischof von Köln, feierlich inthronisiert.¹⁾ Ob man dadurch den Wahlwillen des Stammes ausdrücken wollte²⁾, oder ob dem Könige nur daran lag, sein Recht durch förmliche Besitzergreifung von dem 'archisolium regni' zu stärken, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden, doch möchte ich der letzteren Ansicht weit größere Wahrscheinlichkeit beimessen, zumal die Ereignisse auch der Folgezeit für sie zu sprechen scheinen. Konrad II. war allgemein gewählt und auch zu Mainz gekrönt worden; auch er zog nach Aachen und nahm auf dem „Erzstuhl des Reiches“ Platz. Von einer „Erhebung“ ist keine Rede; auch hört man hier nichts von einer Anerkennung durch die Lothringer; die in Aachen vorgenommenen Handlungen haben — wie schon bei Otto I. — durchaus allgemeinen reichsrechtlichen Charakter. Heinrich III. dann und Heinrich IV., die bereits zu Lebzeiten ihrer Väter gekrönt worden waren, wurden erst nach deren Tode zu Aachen inthronisiert³⁾,

¹⁾ Thietmar V, 20. S. Waitz VI², S. 184.

²⁾ Ich möchte nicht wie E. Mayer a. a. O. S. 30—34. 38 f. die Aachener Handlung als die Königsannahme durch die Lothringer auffassen. Ottos I. Erhebung fand im Anschluß an eine schon früher geübte Zeremonie bei der Königswahl statt (Brunner, RG. II, 17); man wählte Aachen zum Ort der universalis electio offenbar in Erinnerung an das regnum Francorum und die Person des großen Kaisers. Otto II. wurde in Aachen von den Lothringern besonders erwählt, doch wissen wir nicht, ob er auch erhoben wurde. Von Heinrich II., der sich, wie gesagt, von den einzelnen Stämmen erwählen ließ, heißt es bei Thietmar, daß ihn erst der Eb. von Köln und einige lothringische Bischöfe wählten und dann nach Aachen geleiteten. Quo . . . a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur et in sedem regiam more antecessorum suorum exaltatur et magnificatur. (S. a. Waitz a. a. O.) Die Wahl (laudatio) aber und die elevatio sind hier zwei ganz getrennte Handlungen. Konrad II. kam es nach Wipo c. 6 nur auf Einnahme des Stuhles an, ebenso ist es in der Folgezeit.

³⁾ Und zwar Heinrich IV. vom Papste; bei seinem Vater wird nicht gesagt, wer ihn erhob, worauf es ja auch nicht ankam. S. den Schluß der vorigen Note. — Vgl. Waitz VI², S. 207, Anm. 3.

hierdurch also symbolisch die Einweisung in das Reich vollzogen und damit der Antritt der Regierung kundgegeben. Gleichzeitig wechseln sie die bisher von der Krönung ab gezählten *anni ordinationis in anni regni* um. Späterhin, seit Heinrich V., wurden Inthronisierung und Krönung wieder miteinander verbunden.

Durch diese in der Salierzeit übliche Thronbesteigung erwirbt der neue König nicht das Recht auf die Herrschaft, das ihm ja bereits zusteht, doch ist ein förmlicher Regierungsantritt immerhin notwendig. Nur so kann er zum wirklichen König werden, die ihm zugefallene Würde und das Reich übernehmen.

Rex ut Aquisgrani Carlorum sedi resedit
Ordine legitimo Germania prorsus obedit

sagte später einmal Gottfried von Viterbo.¹⁾

Der Gedanke aber, daß in derartigen symbolischen Formen der Wille der Wählerschaft zu formellem und verbindlichem Ausdruck gelange, läßt sich — nachdem wir ihn bei Otto I. angetroffen hatten — erst im 12. Jhd., wo ja überhaupt das Wahlrecht einen erneuten Aufschwung nahm, wieder nachweisen. Nur sind jetzt nicht mehr zwei getrennte Handlungen, eine weltliche und eine geistliche, in Aachen anzutreffen, sondern beide in einen Akt zusammengezogen.

Friedrich I. berichtet in seiner Wahlanzeige, daß die Fürsten mit derselben Einmütigkeit, mit der sie ihn erwählt, ihn zu Aachen auch — durch den Erzbischof von Köln und andere Bischöfe — gesalbt und auf den Stuhl Karls erhoben hätten.²⁾ Ebenso sagen Ottos IV. Wähler, auch in ihren Einzelschreiben, sie hätten den Gesalbten und Gekrönten auf den Thron gesetzt, oder auch, sie hätten ihn erhoben und vom Erzbischof salben und krönen lassen.³⁾ Dabei waren hier weder Mainz noch

¹⁾ MG. SS. XXII, 265. St. Beißel in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 9, S. 33.

²⁾ MG. Const. I, Nr. 137, S. 191 f. Zeumer QS., Nr. 7, S. 5: *universi principes regni . . . nos in regni fastigium elegerunt. Quinta postmodum die . . . pari et eodem consensu cum benivola populi acclamatione in oppido Aquisgrani nos per sacratissimas . . . Coloniensis metropolitani et venerabilium episcoporum manus oleo sanctificationis regaliter unxerunt et in solio regni eum benedictione solempni collocaverunt.*

³⁾ MG. Const. II, Nr. 19, S. 24 f. Zeumer Nr. 22, S. 23: *Invocata*

Trier zugegen, denen nach den Krönungsordnungen bei der Insignientradition eine Mitwirkung, bei der elevatio die Haupttätigkeit zustand.

Gewinnt man schon aus diesen Stellen den Eindruck, daß sich die Wähler den Vollzug der Thronerhebung selber zuschreiben und zu diesem Zwecke mit dem Erwählten nach Aachen ziehen, während die Ausführung der Insignientradition und der Salbung dem Kölner Erzbischof überlassen bleibt, so erfährt diese Auslegung der Quellen eine weitere Bestätigung durch die beiden Wahldekrete von 1273.

In dem einen, dem gemeinsamen Dekret¹⁾, heißt es:

(electum) apud Aquisgranum utpote sedem, que primum sublimacionis et glorie regie gradum ponit, magnifice duximus, ubi tali die a nobis Col(oniensi) archiepiscopo, cuius interest regibus ab antiquo beneficium consecracionis impendere, fuit in sede magnifici Karoli coronatus et unctionis sacerrime oleo delibutus.

Dagegen in dem „Dekret eines einzelnen Kurfürsten“:

ducentes eum omnes pariter sic electum secundum morem et consuetudinem Aquisgranum sollempniter consecrandum. Ibiq[ue] per manus . . . Coloniensis archiepiscopi . . . inunctum et consecratum regalique diademate coronatum in sede sublimavimus regie maiestatis.

Hiernach haben also deutlich die Wähler insgemein die Thronerhebung, der Kölner Erzbischof nur Salbung, Weihe und Krönung vollzogen.

In den Krönungs-Ordines findet sich keine Erwähnung dieses unzweifelhaft ausgeübten Rechts der Wähler, es wird dort überhaupt nicht anerkannt, da hier die Auffassung herrscht, daß die

itaque sancti Spiritus gratia .. Ottonem ... elegimus .. ipsumque in augustorum sede a Karolo Magno apud Aquisgranum huic dignitati deputata locavimus et corona et regni diademate per manum domini Adolfi Coloniensis archiepiscopi ea qua decuit sollempnitate feliciter decoravimus. So das gemeinsame Dekret. Der Graf von Dachsburg schreibt (Const. II, Nr. 22): Ottonem .. elegimus et ipsum ea qua decuit sollempnitate per .. Coloniensem archiepiscopum apud Aquisgranum consecratum in sede regia, sicut a Karolo constitutum erat, locavimus.

¹⁾ Dies und das andere in den MG. Const. III, Nr. 14 und 15, S. 17—19. Zeumer QS. Nr. 77, S. 110. Vgl. Reg. imp. VI, Nr. 7.

Nachener Handlung eine Übertragung des Königtums allein durch den Erzbischof und die anderen Bischöfe bedeute. Dieser, schon in der fränkischen Zeit lebendigen und im 13. Jhd. neu auflebenden Erfassung dieses Akts entspricht die Ausdrucksweise des gemeinsamen Dekrets von 1273, ferner aber auch, daß in den Krönungsberichten Friedrichs I. und Ottos IV. wohl die Wähler als Investierende erscheinen, der Erzbischof aber eine nicht zu ersetzende Mittelperson bleibt. Daß auch die Krönung im engeren Sinne, d. h. die Insignienübergabe von weltlicher Anschauung aus nichts als eine Investitur durch die Wähler bedeutet, kommt besonders deutlich einmal im mittelniederländischen Gedicht Keinaert zum Ausdruck. Hier heißt es von den gegen König Nobel verschworenen Tieren:

si swoeren op Isegrijns crune
 alle vive, dat se Brunen
 coninc ende heer souden maken
 ende setten hem, in den stoel t' Aken
 op sijn hooft die crone van goude.¹⁾

ferner wird des Investiturrechts der Wähler im Land- und Lehenrechtsbuche gedacht.

Wenn der Sachsenspiegel (ca. 1230) nur sagt (Landrecht III, 52):

Swen die (kuning) coren wirt von den bischopphen, die dazu gesazt sin, unde uph den stul zu Aken kumt, so hat her konincligen namen. Swen ine der babis wiet, so hat her keiserlichen namen,

so hat das kaiserliche Landrechtsbuch (1274/5. Laßberg 118):

Swenne er gewihet wirt mit der willen, die in erwelt hant, so hat er kiuniglichen gewalt unde namen. Als in der babest gewihet, so hat er volleclichen dez riches gewalt unde keiserlichen namen.

Weicht die letztere Quelle hier insoweit vom Ssp. ab, als sie — wohl um ein Gegenstück zur Weihe des Papstes zu haben — die Weihe und nicht die Thronbesteigung zum Beginn

¹⁾ Herausgegeben von Martin 1874. S. 167, V. 2293—2297. Da die Stelle in keiner älteren Fassung der Fabel begegnet, und diese gegen 1250 entstanden sein wird (S. Martin S. XVIII), so dürften die Verse unter dem Eindruck der Krönung Wilhelms (1248) verfaßt sein.

der Regierung macht, so kommt doch an anderer Stelle auch jene zu ihrem Recht (Caßberg 122):

also der kiunig uf den stuol ze Ache gesetzet wirt mit¹⁾
dem merren teile der fursten, die in erwelet hant, so sol
er niemermere deheinen eit gesweren usw.

Sonach wird deutlich bei der Thronerhebung die Mitwirkung, bei der Weihe die Zustimmung der Wähler, d. h. jetzt der sieben Kurfürsten, als notwendig für die Nachener Handlung gefordert. Darin, daß diese als Anfang der Regierung betrachtet wird, stimmen die Rechtsbücher zu den Erklärungen der Wähler Richards, deren Anschauung sich hierin auch noch durch andere Zeugnisse als die herrschende jenes Zeitalters erweist. Im übrigen aber ist in jenen Erklärungen über das Reichsrecht der Rechtscharakter der Nachener Handlung nur sehr unvollkommen erfaßt. Mit Recht konnten die Gegner einwenden, es schiene so, als wäre der Erzbischof von Köln der Verleiher des Königtums. Auf den Vollzug des feierlichen Aktes durch ihn hatte man allen Nachdruck gelegt, dabei aber den Gedanken ganz unter den Tisch fallen lassen, daß der Erzbischof seine Obliegenheiten nur namens der Wählerschaft vollziehe, vor allem, daß diese eine der wichtigsten Handlungen selbst vorzunehmen und so ihren vorgefaßten Beschluß in eine allgemein verbindliche, rechtskräftige Handlung umzusetzen pflege.

Diese Auslassung wird sich daraus erklären, daß das Weistum sorgsam bemüht ist, sich in allem den Geschehnissen bei der Wahl und Krönung Richards anzuschließen und alles, was dort geschah, als rechtmäßig hinzustellen. Nun war bei der Krönung Richards außer dem Erzbischof von Köln nur der von Mainz zugegen gewesen.²⁾ Eine Beteiligung der Wähler als solcher hatte gar nicht stattgefunden. Weder Böhmen noch Pfalz waren zugegen; die Funktionen des Mainzers gehörten an und für sich schon ins Krönungsritual. Man konnte also nur, wie es auch geschah, Salbung und Krönung erwähnen und sie als das die

¹⁾ Diese Stelle ist offenbar so zu verstehen, daß hinter „gesetzet wirt“ die Worte: „von dem Erzbischof“ ergänzt werden müssen. Der Satz ist anscheinend nach Analogie des obigen (118) passivisch gebildet, und wie dort die Nennung des Erzbischofs unterblieben.

²⁾ Reg. imp. V, Nr. 5293 f.

Herrschaft verleihende Moment hinstellen. Dabei hat natürlich eine Inthronisation — durch den Erzbischof von Köln — stattgefunden, wie ja die Gesandten berichten. Hierüber schweigt sich das Weistum aber völlig aus. Man scheute sich offenbar, in einem Reichsurteil von der Thronsetzung des Erwählten durch den Erzbischof zu sprechen, was ja auch an den anderen oben von uns erwähnten Quellenstellen durchaus vermieden ist.

Dabei ist vielleicht eine Vermutung am Platze. Mir scheint, daß dies Weistum, das so einseitig in Richards Interesse abgefaßt wurde und ein wichtiges Recht der Wähler übergeht, kaum von einer größeren Zahl derselben gefunden worden sein kann, sondern wohl einer Übereinkunft des Königs mit dem Erzbischof von Köln und dem Pfalzgrafen bei Rhein seine Entstehung verdankt. Richard war von Ende Juni 1262 bis Februar 1263 in Deutschland. Er war auf die Nachricht hin zurückgekehrt¹⁾, daß man eine neue Königswahl plane, zu der Werner von Eppenstein als Erzbischof von Mainz bereits einberufen hatte. Es mag ihm mehr denn je daran gelegen haben, endgültig vom Papste anerkannt zu werden. Er entschloß sich zu dem, was er bis dahin — wie noch aus einem Briefe Urbans IV. (1262 April 17)²⁾ hervorgehen dürfte — gleichwie Alfons stets abgelehnt hatte, seine Wahl nämlich dem Urteil des römischen Stuhles zu unterwerfen.³⁾ Um aber den Hergang als ganz unanfechtbar erscheinen zu lassen und so auch dem Papste die Entscheidung zu erleichtern, gab es gewiß kein besseres Mittel, als die Vorlegung angeblicher Consuetudines, denen man bis ins kleinste nachgekommen sei. Zur Zusammenstellung und Verkündigung solcher Consuetudines wird der König den Erwählten Engelbert von Köln und den Pfalzgrafen bewogen haben, mit denen er Ende August 1262 bei Boppard zusammenkam.⁴⁾ Ihre Pläne begegneten sich, die Stellung des ehrgeizigen, nach Vermehrung seines Ansehens strebenden Pfalzgrafen⁵⁾

¹⁾ Reg. imp. V, Nr. 9285 und 5394a — 5421 a. ²⁾ Ebenda Nr. 9277.

³⁾ Dies ergibt sich aus dem Absatz 15 der Bulle Qui celum. Zeumer QS. Nr. 74, S. 92. ⁴⁾ Reg. imp. V, 5402.

⁵⁾ Vgl. K. Zeumer, Hist. Zeitschrift Bd. 94, S. 241 f. Auch J. nimmt an, daß die in der Bulle Qui celum enthaltenen Rechtsätze auf Weistümern beruhen, die unter Einwirkung des Pfalzgrafen am Reichshofe gefunden sind.

und des Erzbischofs wurde nicht minder wie die des Königs durch die consuetudines gefestigt.

Während die Kurfürsten dann bei der Wahl Rudolfs noch augenscheinlich Wert auf ihre Beteiligung an der Krönung legten, ist das schon im Jahre 1298 kaum mehr der Fall. Das Ansehen der Wahl war immer mehr gestiegen und die Anschauung, daß sie allein, sofern sie rechtmäßig vollzogen sei, zum Antritt der Regierung und um Gehorsam von den Untertanen zu fordern, genüge, war ersichtlich im Fortschreiten begriffen. Die Kurfürsten bedurften keiner zweiten Institution, um ihrer Willensmeinung einen förmlichen und allgemein verbindlichen Ausdruck zu geben. Vielmehr galt es, die Wahl selber nach allen Richtungen zu einem rechtlich gut durchgebildeten Institut zu formen. Nun verlangte das kanonische Recht, das hierzu am meisten seine Hilfe geliehen hat, nach vollzogener Stimmenabgabe und Kur den Konsens des Erwählten, den man in den Wahldekreten bisher nicht mit aufgeführt hatte, obwohl er anderweitig im Zusammenhange mit der Königswahl erwähnt wurde.

Im Jahre 1298 hat man geradezu die Krönung gegen den Konsens eingetauscht. In dem an den Papst gerichteten Dekret¹⁾ über die Wahl Albrechts aus diesem Jahre (28. Juli), das etwas anders und auch weitschweifiger gehalten ist als seine Vorlage, das Dekret von 1273, werden die Worte über die Führung des Erwählten nach Aachen — bisher wurde die dortige Handlung ja regelmäßig in den Wahlanzeigen erwähnt — anfänglich wörtlich abgeschrieben, solange nämlich nur vom Beifall des Volkes nach vollzogener Wahl die Rede war, sowie aber im Verfolg des Satzes (siehe die Anmerkung) die Rechts-handlung selber deutlicher hervortritt, wird geändert, und an die Stelle der Aachener Feierlichkeit die an Albrecht von Österreich von seinen Wählern gerichtete und diesen gewährte Bitte um Konsens zur Wahl gesetzt.²⁾ Etwas ungeschickt freilich und gezwungen ist die alte Fassung mit der neuen verschmolzen.

¹⁾ MG. LL. II, S. 467 ff. Künftig Const. IV, Nr. 9, 10, S. 9.

²⁾ Decretum Rudolphi (R.)		Decretum Alberti (A.)
(MG. Const. III, Nr. 15, S. 18, Abf. 3)		(a. a. O. Abf. 3)

Qua quidem (concordi add. A) electione
 canonice imo (quasi A) divinitus procul dubio
 (p. d. om. A) celebrata eundem cum inenar-

Diese offizielle Anzeige ist gleich nach der Wahl an Bonifaz VIII. abgegangen, was von nun an zu einer — auch für das erhöhte Ansehen der Wahl zeugenden — Regel wird. Man hielt es bei der Wahl Albrechts nicht für nötig — obwohl hier gerade die Vorlage dazu hätte Unlaß geben können — den Vollzug der Krönung für einen einhellig Erwählten mit ins Treffen zu führen. Das neue Formular, das man schuf, ging auch in die von allen Kurfürsten ausgestellte Wahlanzeige für das Reich über.¹⁾

Wie hier so haben auch in der Folgezeit die Kurfürsten keinen Wert auf die Ausübung dieses Rechtes gelegt. Obwohl es immer noch als nötig gilt, daß sie bei der Nacher Krönung und zwar womöglich persönlich zugegen sind, und sie hernach sogar als die Träger der Reichsinsignien einen festen Platz im Rahmen der Gesamthandlung erhalten, so macht sich im allgemeinen doch die Anschauung stark geltend, daß die Salbung, Weihe und Krönung durch den Erzbischof der wesentliche Bestandteil des Aktes sei.

rabilis immensitate tripudii omnium applaudente
caterva nobilium necnon populi comitiva
letante ac in superne laudis canticum
gratulabundius exurgente

apud Aquisgranum utpote sedem, que primum sublimationis et glorie regie gradum ponit, magnifice duximus, ubi in die apostolorum . . . fuit . . . coronatus et . . . oleo delibutus.

cum magna precum instantia et sollicitudine diligenti duximus requirendum, ut ipse electioni per nos concorditer de ipso celebrate . . . suum dignaretur impertiri consensum; qui tandem omnium nostrum devictus instantia ac nobilium caterva necnon tocius populi acclamantis laudabilibus desideriis superatus, . . . huiusmodi electioni de se celebrate legitime, annuit et consensit.

¹⁾ MG. LL. II, S. 470. Künftig Const. IV, Nr. 8, S. 6.

Zweites Kapitel.

Die Krönung durch den Erzbischof von Köln.

Die eben berührte Anschauung wird ihr Entstehen dem Umstande zu verdanken haben, daß die Gegenkönige um die Mitte des 13. Jhds. unter vorwiegend geistlichem Einfluß erwählt und erhoben worden sind. Der Papst und die rheinischen Erzbischöfe wetteiferten darin, das Königtum unter ihre Herrschaft zu bringen. König Wilhelm wurde (1247) fast nur von geistlichen Fürsten erwählt, seine Krönung fand statt, ohne daß anscheinend einer von den weltlichen Reichsfürsten zugegen gewesen wäre.¹⁾ Von den Erzbischöfen war nur Köln zugegen, dafür aber wiederum die Kurie durch zwei Kardinallegaten vertreten. Die Leitung der ganzen Handlung lag also allein in der Hand des Erzbischofs. Als eine Investitur durch die Wähler wird sich der Akt kaum bemerkbar gemacht, dagegen mehr den Charakter einer kirchlichen Weihe und Einsetzung getragen haben.²⁾ Ebenso waren bei der Krönung Richards (1257), wie wir schon sagten, und wie eine Urkunde³⁾ vom 22. Mai, wenige Tage nach der Krönung, zeigt, keine Laienfürsten, geschweige denn außer Mainz und Köln noch Kurfürsten zugegen.

Ein erster Widerstand der geistlichen Fürsten und sicher besonders auch des Erzbischofs von Köln datiert bereits vom Jahre 1252. Wir kommen weiter noch auf diesen Fall zurück.⁴⁾ König Wilhelm hatte auf eine durch einige Laienkurfürsten vollzogene Nachwahl großes Gewicht gelegt. Gleich darauf wurde aber wieder unter Einfluß der genannten Fürsten seine erste Wahl, seine Approbation durch den Papst und seine Krönung als der rechtmäßige Anfangspunkt und die Grundlage seiner Herrschaft durch ein Weistum festgelegt. Bereits damals also fühlte der Kölner Bischof seinen Einfluß bedroht. Daß eben dieses

¹⁾ Die Krönung fand am 1. Nov. 1248 statt. In einer Urkunde vom 18. Oktober aus Aachen finden sich zahlreiche Zeugen, unter den Laien ist aber kein Reichsfürst, auch der Herzog von Limburg ist (s. Sicker, Reichsfürstenstand I, § 139) nicht als solcher anzusehen.

²⁾ Wilhelm empfing ebenda auch von den beiden Kardinalen den Segen. Ann. Erphord. Vgl. Reg. imp. V, Nr. 4934a.

³⁾ Reg. imp. 5299.

⁴⁾ S. S. 56.

Weistum aber bei der Redaktion jenes hernach über die Königswahl gefundenen benutzt wurde, dürfte als sicher gelten.

Als Fortsetzung damals entstandener und damals schon begegnender Ambitionen haben die im folgenden zu schildernden Bestrebungen der kölnischen Erzbischöfe zu gelten.

Auf alle Weise suchten sie ihr Krönungsrecht nutzbar zu machen. Sie beanspruchten auf Grund desselben einen Vorrang auf allen Reichstagen, selbst vor dem Erzbischof von Mainz (so in Nürnberg 1298).¹⁾

Vorübergehend ist es ihnen sogar gelungen, der Krönung ein stärkeres staatsrechtliches Ansehen zu verschaffen. Es ist dabei an die auffallende Tatsache anzuknüpfen, daß unter den Nachfolgern Rudolfs von Habsburg allein Heinrich VII. und die beiden Gegner Ludwig von Bayern und Friedrich von Österreich noch einmal von der Krönung die *anni regni* zählen; auch nennen sie sich vor derselben *electi*, nicht schon *reges*, wie das bei Adolf und bei Albrecht durchaus der Brauch gewesen war. Wenn bei diesen auch die Datierung der Urkunden nach der Wahl nicht immer streng durchgeführt ist²⁾, so scheint sich doch jenes zeitweilige, völlige Aufhören dieser Gewohnheit nur durch ein bewußt vollzogenes Aufgeben derselben erklären zu können, zumal ja eben damit auch eine Änderung des Titels verbunden war.

Was mag also diese Wandlung veranlaßt haben? — Wir müssen bedenken, daß der Kölner Erzbischof zweifellos ein Interesse daran hatte, den staatsrechtlichen Wert der von ihm vollzogenen Krönung und Salbung zu Nachen nicht geschmälert zu sehen.

Als Sigfrid von Köln seine Stimme um teures Geld an Adolf von Nassau verkaufte, bedang er sich aus, daß dieser auf Grund der Wahl keinerlei Ansprüche auf sofortigen Vollzug der Krönung an ihn stellen dürfe, ehe er nicht volle Sicherheit

¹⁾ MG. Deutsche Chroniken V, 2, Vers 73 401 ff.

²⁾ für Adolf s. Boehmer, Reg. Adolf. S. 160; für Albrecht bemerkt er Reg. Alb. S. 199, daß in den Jahren 1299 und 1306 nach der Krönung gerechnet wurde, während die Jahre 1298, 1301, 1302 beim Widerspruch oder mangels der Urkunden zweifelhaft bleiben. Doch ist 1299, wie die Urkunde *Acta imperii selecta* (ed. Boehmer), Nr. 547, S. 200 ergibt, auch nach der Wahl datiert worden.

ir seine Versprechungen gegeben habe.¹⁾ Da dem Könige dies ernach scheinend nicht möglich war, zögerte sich die Krönung unge hin²⁾, und wurde erst vollzogen, als sich Adolf zu neuen, rückenden Zugeständnissen bequemt hatte. Diese gab er aber icht als rex, sondern als electus³⁾, er, der sonst in seinen Diplomen von Anfang an den vollen Königstitel führt. Und anz das gleiche beobachteten wir bei Albrecht I. Auch er ennt sich rex, nur in einer für den Erzbischof von Köln ausstellten Urkunde bloß electus.⁴⁾

Danach dürfte die Führung des Elektentitels in Königskunden auf eine Forderung des Erzbischofs von Köln zurückehen, die er anfangs nur für die ihm selber erteilten Privilegien urchsetzte; hernach aber, im Jahre 1308, wird er, der damals nit am schwersten für Heinrich von Luxemburg zu gewinnen var⁵⁾, den allgemeinen Gebrauch jenes Titels und zugleich die teue Berechnung der anni regni als Bedingung seines Beitritts gestellt haben. Nur wenn es gelang, gegenüber der seit der Mitte des 13. Jhds. mächtig aufstrebenden Wahl den rechtlichen Wert der Aachener Handlung wieder zu beleben, konnte der Erzbischof von Köln als elector und als consecrator eine anehnliche Sonderstellung unter den Kurfürsten behaupten.

Wie so manches, was 1308 eingeführt wurde, sich nicht ange erhielt, ist auch die Datierung nach der Krönung⁶⁾ schon unter Karl IV. wieder in Wegfall gekommen, der Titel electus dagegen in Übung geblieben.

¹⁾ MG. Const. III, Nr. 474, S. 462 ff., Art. 14. Zeumer, QS. Nr. 106, S. 134, Art. 14.

²⁾ Kindner, Deutsche Gesch. unter d. Habsburgern u. Luxemburgern I, S. 92 f. ³⁾ MG. Const. III, Nr. 479, S. 468.

⁴⁾ Boehmer, Reg. Alb. 2. 4, ferner Lacomblet, Urkundenbuch 3. Gesch. des Niederrheins II, S. 585, Nr. 992, 993. Die Urkunde für Wibold von Köln, übrigens keine Erneuerung der von Adolf (s. o.) ausgestellten, ist Nr. 992 (Reg. Nr. 1). Erwähnt sei auch, daß Albrecht zwischen Wahl und Weihe das königliche Sekretiegel verwendet, während die Herrscher (so nachweislich Heinrich VII., Endwig IV., Karl IV.) sich sonst in dieser Zeit ihres eigenen Hausiegels bedienten.

⁵⁾ Vgl. Kindner, a. a. O. I, S. 177 f.

⁶⁾ Sigmund zählte nach seiner Krönung kurze Zeit Regierungsjahre nach der Krönung neben solchen nach der Wahl. Vgl. DRZ. VII, Nr. 164, S. 241; Nr. 166, S. 243; Nr. 174, S. 251. Wie Nr. 176. 177 zeigen, kam dieser Brauch sehr bald wieder ab.

Das bisherige Verhalten aber des Erzbischofs von Köln erreicht wohl seinen Höhepunkt in einer Kundgebung eben am dem Jahre 1314 anlässlich der Wahl Friedrichs, für den auch der damalige Erzbischof von Köln gestimmt hatte. Diese Kundgebung ist enthalten in einer außer von vielen Zeugen auch noch notariell beglaubigten Beurkundung¹⁾ der Krönung zu Bonn. Die Krönung erscheint hienach als ein von der Wahl völlig losgetrennter, selbständiger und allein vom Willen des Erzbischofs abhängender Akt. Während früher Wahl und Krönung in einem Bericht als eine zusammengehörige Handlung dargestellt werden, pflegte man seit 1298 nur über jene, die gerade damals (1308 und 1314) auch mit dem peinlichsten Formalismus vollzogen wurde, ein Dekret, seit 1308 ein Notariatsinstrument aufzunehmen. Diesem Vorbilde folgte der Erzbischof von Köln für die Krönung. Nach Rom wurden 1314 von Friedrichs Partei mehrere Urkundenstücke gesandt, darunter ein Dekret über die Wahl, eins über die Krönung.²⁾ Diese wie jene soll der Papst bestätigen.

Der Erzbischof berichtet in dieser ersichtlich zur Steigerung des Ansehens seiner Person und des Krönungsaktes angelegten Urkunde, Friedrich habe nach der Wahl, an der auch er, wie wohl abwesend, mit seiner Stimme sich beteiligt habe, ihn in angemessener Weise gebeten, er möge jene anerkennen (*electionem suam per nos acceptam haberi*) und ihn zum Könige krönen. Darauf habe er aber, um in einer so wichtigen Sache nichts zu übereilen, den, wie es hieß, gleichfalls erwählten Ludwig, sowie alle, die gegen des genannten Herzogs Friedrich Wahl Widerspruch erheben wollten oder sich ein besseres Recht am Reiche beimäßen (*Ludovicum . . . omnesque, qui se dicto Fridrico opponere vellent, vel sibi in Romano regno ius potius vendicarent*) vor sich auf einen bestimmten Tag berufen *ad docendum de iure, si quod eis competeret in regno memorato*. Da nun alsdann niemand erschienen sei, und er die Wahl Friedrichs als rechtmäßig befunden habe, so sei an ihm die Krönung vollzogen worden.

Hier begegnen uns wieder die Gedanken des Weistums in

¹⁾ Glönschlager, Stg. UB. Nr. XXX, S. 72 ff.

²⁾ Vgl. den Schluß der Urkunde Nr. XXXI, S. 76.

er Bulle *Qui celum*, auf das sich der Erzbischof schon (1308) berufen haben wird.¹⁾

Man sollte erwarten, daß ein Kurfürst, der jemandem seine Stimme gegeben hat, sich nun auch ohne weiteres für verpflichtet halten würde, ihn zu krönen, daß für jenen überhaupt nur diese Wahl als rechtmäßig in Frage käme. Tatsächlich hat auch Heinrich von Köln wohl nie daran gedacht, dem Österreicher die Krone zu verweigern. Aber es eröffnete ihm die Möglichkeit, erhöhte Konzessionen bei dem Kandidaten herauszuschlagen, wenn er die Anschauung durchsetzte, daß die Wahl in sich eine wohl notwendige, doch nur vorbereitende Handlung wäre, gegen die — wie in der Bulle *Qui celum* — ein Widerspruch durchaus zulässig sei, und daß erst durch die Krönung in rechtmäßiger Abschluß der Gesamthandlung erfolge. Der Kölner Erzbischof erscheint als der eigentliche Verleiher des Königtums.

Dabei ist noch folgendes zu beachten. In dem gleichen Krönungsdekret fordert Heinrich von Köln auch Gehorsam für Friedrich von Österreich. Während sonst, in den Schreiben der Wähler, die Angehörigen und Untertanen des Reichs um Anerkennung des „rite ac concorditer electus“ ersucht werden, gebraucht der Kölner den Ausdruck:

ut dicto . . Friderico tanquam vero Romanorum regi . . . obediatis et intendatis.

Ebendieser Ausdruck *verus rex* kehrt dann häufig in den staatsrechtlichen Erklärungen Ludwigs IV. wie in den Wahlgesetzen wieder. Wenn auch dem Erfohrenen sogleich zu gehorchen ist — heißt es anfangs — *verus rex* wird er doch erst durch die Krönung.²⁾ Die Wahlgesetze von 1338 heben diesen Unterschied auf; jene anfangs aber gegenüber der Krönung beobachtete Konnivenz, aus der sich eine, eben schon kurz angedeutete, Inkonsequenz in den Rechtsdarlegungen beispielsweise der Sachsenhäuser Appellation ergab, dürfte ein Zeugnis dafür sein, wie erfolgreich um die Wende des 13. und zu Beginn des 14. Jhds.

¹⁾ Daß es noch bei den Appellationen König Ludwigs IV. (1323 und 1324) sowie im Jahre 1338 benutzt wurde, zeigt Müller, *Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der röm. Curie* Bd. II, S. 68 und 300^a.

²⁾ Vgl. unten S. 73.

die Kölner Erzbischöfe gearbeitet hatten. Stand doch König Ludwig noch unter dem Einfluß des seit 1308 neubelebten Brauches, erst von der Krönung an die Jahre der Regierung zu zählen.

In den Wahlanzeigen aber läßt sich auch nach 1338 noch die Unterscheidung des *electus* vom *verus rex* beobachten. Nach der Wahl Karls IV. forderte Balduin von Trier das Reich wie üblich zum Gehorsam gegen den rechtmäßig Erforenen auf¹⁾, etwa ein Jahr später, gleich nach dem Tode Ludwigs d. B., erließ Walram von Köln ein Schreiben²⁾, das dem Balduins durchaus nachgebildet ist, aber die Tatsache der mittlerweile erfolgten Krönung einfügt, und somit nun Gehorsam für den *electus et coronatus*, den *verus Romanorum rex* fordert. Wie es bei der Wahl Wenzels hiemit gehalten wurde, läßt sich nicht erkennen. Ein Abschluß aber dieser Entwicklung ist mit der Erhebung Ruprechts gegeben, hier geht der Ausdruck *verus Romanorum rex* in das Formular der Wahlanzeige über.³⁾

In einen Zusammenhang mit diesem Streben der Erzbischöfe von Köln, sich zu den Kreatoren der Könige zu machen, gehört auch ihr Versuch, die Krönung von Aachen hinweg zu verlegen. Damit ist die Vornahme derselben in der Stadt Karls des Großen und die Erhebung auf seinen Stuhl als rechtlich irrelevant bezeichnet gegenüber der von dem Erzbischof persönlich vorzunehmenden Krönung, Salbung und Weihe.

Nachdem der Erzbischof von Mainz im 11. Jhd. zweimal die Krönung in seiner Residenz vorgenommen hatte, kam dies Recht erst 1028 wieder an den Kölner Bischof. Er vollzog die Weihe damals und bei der nächsten Gelegenheit (1054) zu

¹⁾ Böhmer, *Acta imperii* Nr. 1054, S. 749 (1346 Juli 11).

²⁾ *Ibid.* Nr. 1057, S. 752 (1347 Nov. 14).

³⁾ *DRM.* III, Nr. 210 (1400 Aug. 21), S. 268. Mainz, Köln, Trier an alle Reichsangehörigen: darumb begern wir ernstlich von uch . . . dar ir den egenanten unsern herren mit uns vor eynen rechten gewaren Romischen König und zukunfftigen Keyser haldent . . . Nr. 220 an die Kardindle (Aug. 24): *dominum Rupertum . . . in verum Romanorum regem et in caesarem promovendum unanimiter eligendo . . .* Weiter unten bitten sie die Kardindle, beim Papste dahin wirken zu wollen, daß er *prefatum . . . dominum Rupertum per nos electum pro vero Romanorum rege nobiscum teneat et habeat . . .*

Aachen, das letztemal unter heftigem Widerspruch des Mainzers, der sich nur widerwillig einer Verfügung Heinrichs III. unterwarf, welcher, wie es heißt, dem Kölner dies Privileg zuwandte, da doch die Weihe des jungen Königs in der Kölner Diözese vor sich ginge.¹⁾ Die Entscheidung ist nur für diesen Fall getroffen und, soweit man aus der vorliegenden Quellenstelle schließen kann, nicht gesagt, daß die Krönung immer ebenda stattfinden solle. Noch interessanter aber ist, daß der Kölner schon vorher ein Privileg²⁾ Leo's IX. erhalten hatte, in dem die Worte stehen:

Regiam consecrationem infra limites suae dioecesis faciendam potestatis apostolicae munimine ei corroboramus.

Auf diese Urkunde ist im 14. Jhd. vom Kölner Bischof wiederholentlich Bezug genommen worden, so zuerst bei der Krönung Friedrichs (III.), zu dessen Partei der damalige Kurfürst von Köln gehörte. Aachen hatte sich ihm und seinem Anhang verschlossen. Der Erzbischof aber wußte sich zu helfen. Er sei, so erzählt er in seinem Krönungsbericht an das Reich, im Besitze von päpstlichen Privilegien, die ihm gestatten, die Krönung innerhalb seiner Diözese, wo es ihm gut scheine³⁾, vorzunehmen, er habe diese vor der Krönung dem anwesenden Klerus und dem Volke feierlich mitteilen lassen, damit niemand glaube, die Krönung habe darum weniger Rechtskraft, weil sie nicht zu Aachen vollzogen sei. Auf die gleichen „Privilegien“ spielt er auch an, wenn er in seinem Wahl- und Krönungsbericht an die Kurie, der naturgemäß von diesen nur die deutsche Rechtsanschauung berührenden Dingen nichts, dagegen sehr viel von der kanonisch vollzogenen Wahl berichtet, sagt, er habe das

¹⁾ Waitz VI², S. 211—213. Die Stelle ist von G. Seeliger wesentlich ergänzt; von ihm stammt auch Anm. 2 zu S. 213: Lampert 1054, SS. V, 156 (66): *H. consecratus est in regem Aquisgrani ab H. Col. arch., vix et aegre super hoc impetrato consensu L. archiepiscopi... Sed imperator pocius Hermanno arch. hoc privilegium vendicabat propter claritatem generis eius et quia intra diocesim ipsius consecratio haec celebranda contigisset.*

²⁾ Lacomblet, UB. I, S. 119. S. Waitz a. a. O. Jaffé-Loewenfeld, Regesta pontificum Roman. Nr. 4271.

³⁾ S. Olenschlager, Stg. UB. Nr. XXX, S. 73: *intra nostram dioecesim vel provinciam, ubi nobis expediens videbitur.*

Krönungsrecht nach uralter Gewohnheit und *ex indulto sedis apostolicae nomine Coloniensis ecclesiae.*¹⁾

Man hat diese Anspielungen bisher, soviel ich sehe, nicht zu deuten vermocht, auch wohl als tendenziöse Erfindung dargestellt.²⁾ Wie mir scheint, steht ihrer Beziehung auf das oben erwähnte Privileg Leos IX. und etwaige Erneuerungen desselben nichts im Wege.

Eine Umdeutung ist allerdings erfolgt, doch scheint diese eher auf einem erklärlichen Mißverständnis als auf bewußter Verfehrung des Sinnes in jenen Worten Leos IX. zu beruhen. Wer den Entstehungsgrund jener päpstlichen Bestätigung, die Prätionen des Mainzers im 11. Jhd. nicht kennt, mag leicht wähnen, daß ihr Bestreben dahin gehe, einen Ort der Weihe, nicht das Recht des Weihenden — was tatsächlich gemeint war — zu sichern. Und da dem Erzbischof von Köln im 14. Jhd. Zweifel über seine alleinige Berechtigung zu krönen, kaum mehr aufsteigen mochten, so wird es sehr verständlich, wenn er in jenen Worten einfach eine neue Bestimmung des Krönungsortes erblickte.

Ebenso wie 1314 wurde auch 1349 die Krönung in Bonn vorgenommen; 1400 fand sie in Köln statt, diesmal mit ausdrücklicher Berufung nicht nur auf päpstliche, sondern auch auf kaiserliche Privilegien für den Erzbischof von Köln, die König Ruprecht nach seinen Worten selber gesehen hat.³⁾ Unter letzteren dürfte sich wohl auch ein Privileg Heinrichs III. befinden haben; warum sollte der Kölner im 11. Jhd. sich nicht wie vom Papst, so auch vom Kaiser sein Recht haben verbrieft lassen, zumal doch Heinrich III. ausdrücklich — vielleicht durch Weistum — das Recht des Kölners, die Krönung vollziehen zu dürfen, so oft sie in seiner Diözese stattfand, bestätigt hat. Diese Königsurkunden scheinen erst hernach zu Tage getreten zu sein, denn sonst hätte man sich gewiß schon 1314 auf sie berufen.

Die Aachener aber empfanden schwer, welchen Verlust an Ehre und Ansehen sie erleiden würden, wenn dergleichen Fälle

¹⁾ Olenschlager Nr. XXXI, S. 74 ff.

²⁾ S. O. Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jhds. (1883), S. 72.

³⁾ DRU. IV, Nr. 238, S. 276, 10 ff.

sich mehrten, und die Krönung nicht mehr von Rechts wegen an ihre Stadt gebunden wäre. Sie forderten und erhielten vom Könige im Spätherbst 1407 das Versprechen¹⁾, er wolle in Aachen einreiten und auf dem Königsstuhle Platz nehmen, sich daselbst von einem der drei rheinischen Erzbischöfe, falls ihrer einer anwesend sein sollte, sonst aber von irgendeiner anderen, von den Aachenern hiezu bestellten und geeigneten Person die Krone aufsetzen lassen. Doch sollte dabei weder eine Weihe noch sonst irgendeine der bei der Krönung üblichen Ceremonien erfolgen. Hernach wollten ihm die Aachener Huldigung leisten. Auch verbriefte der König den Bürgern in besonderer Urkunde²⁾, daß die 1401 erfolgte Kölner Krönung ihnen an ihren Rechten und Freiheiten künftig keinen Schaden bringen solle, d. h. auf deren Bestand nicht als ein derogierender Präzedenzfall, sondern, wie wenn sie zu Aachen vor sich gegangen sei, einwirken solle.

Andererseits aber verwahrte sich König Ruprecht in einer sehr bald hernach erlassenen Bekanntmachung³⁾ gegen die Auffassung, daß aus jenen Zugeständnissen an Aachen seiner Kölner Krönung und dem erzbischöflichen Rechte irgendwie ein Nachteil erwachsen könne. Vielmehr sei die Krönung außerhalb Aachens rechtmäßig laut den — von uns schon erwähnten — kurfürstlichen Privilegien erfolgt, auch wolle er, Ruprecht, sich nach wie vor auf die Kölner Krönung als einen Rechtstitel seiner Macht berufen, zumal die in Aachen vorzunehmende Handlung gar keine Krönung sei, ihr fehle ja auch: „sagen, gebett, kriesam, salbe und anders daz zu einer kuniglichen cronunge gehoret.“ Auch sei endlich die Meinung der Aachener zurückzuweisen, daß nur in ihrer Stadt die erste Krönung vor sich zu gehen habe, vielmehr solle der Erzbischof bei seinem Rechte verbleiben, die Krönung in seiner Diözese, wo es ihm gut scheine, vorzunehmen.

Also hier wird jenes 1314 zuerst auftauchende Kölner Recht durch königliche Entscheidung bestätigt.

¹⁾ DXX. IV, Nr. 233, S. 271, Abs. 5. 6. Über die Ausführung läßt sich nichts Näheres erbringen. Vgl. DXX. IV, S. 272, Anm. 1.

²⁾ DXX. IV, Nr. 236, S. 273.

³⁾ DXX. IV, Nr. 238, S. 275, vom 15. Okt. 1407. Die Zugeständnisse an Aachen sind vom 22. Juli, damals allerdings erst von den kgl. Räten gegeben worden.

Schroff stehen die Nacherer und die erzbischöfliche Auffassung einander gegenüber. Nach dieser ruht das Schwergewicht der Krönungshandlung auf ihrem kirchlichen Charakter, auf ihrer Vollziehung durch einen hohen Geistlichen, auf dem Gebet, dem Segen, der Weihe; nach jener aber auf der feierlichen Thronbesteigung, einem rein weltlichen Rechtsakte. Er erscheint hier noch einmal, wie ehemals als ein selbständiges, an Nacher gebundenes Moment von konstitutiver Bedeutung.

Die kirchliche Salbung und Weihe war, wie wir bemerkten, in fränkischer Zeit anfangs neben der Insignienübergabe und Thronerhebung durch die Großen des Reiches kein rechtlich in Frage kommender Akt gewesen. Später aber, im 9. Jhd., gewann in Ost- und Westfranken die Kirche an Einfluß, sie hielt mit dem Königtum zusammen gegen die Großen, betrachtete sich als den ausgezeichnetsten Stand im Reiche, der dem Könige zunächst stehen müsse, und vergaß nicht zu betonen, daß er durch ihre Weihe seine Herrschaft erlangt habe¹⁾, woraus auch ein

¹⁾ Hincmar von Rheims äußert z. B. gegenüber dem Könige Ludwig III.: *Non vos me elegistis in praelatione ecclesiae, sed ego cum collegis meis et ceteris Dei ac progenitorum vestrorum fidelibus vos elegi ad regimen regni sub conditione debitas leges servandi.* (Migne, Hincmari Opera II, S. 196 ff. Eilienfein, Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reiche der Karolinger, Heidelberg 1902, S. 148.) Ähnlich sagt der Erzbischof von Köln bei der Thronerhebung: *sta et retine amodo locum, quem hucusque paterna successione tenuisti, hereditario iure .. delegatum tibi per auctoritatem Dei ... et per presentem traditionem nostram, omnium scilicet episcoporum ceterorumque Dei servorum.* Die Worte Hincmars können sich nur auf Ludwigs Krönung beziehen. Vgl. ferner Eilienfein S. 124: *episcopali et spirituali unctione et benedictione regiam dignitatem potius quam terrena potestate consecuti estis* (so Hincmar zu Karl II.). Der König selber erklärt einmal (Eilienfein S. 100): *a qua consecratione vel regni sublimitate supplantari vel proici a nullo debueram ... saltem sine audientia et iudicio episcoporum, quorum ministerio in regem sum consecratus.* — Die angegebenen Worte des Erzbischofs von Köln stehen so in allen Krönungsordines bei Waig, Die formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung vom 10. bis zum 12. Jhd. [Abh. der Kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen XVIII (1873)]. In dem MG. LL. II, S. 384 ff. zu findenden späteren Ordo, der dort zur Krönung Rudolfs gesetzt ist, sich aber nach den Bemerkungen Kopps, Reichsgesch. I, 26, Anm. 1, dem sich Lorenz, Deutsche Geschichte I, 431 anschließt (vgl. Reg. imp. VI, Nr. 4d), in der vorliegenden Fassung auf die Krönung Heinrichs VII. bezieht, lautet die Stelle ganz anders, nämlich so:

Absetzungsrecht gefolgert werden konnte.¹⁾ Diese Anschauung tönt noch nach in den Worten, mit denen der Erzbischof den auf den Thron erhobenen Herrscher anredet. Mit der Weihe und Salbung verband sich eine Insignienübergabe und Thronerhebung durch die Kirche, eine kirchliche trat neben die weltliche Investitur, wie sich das noch deutlich bei Otto I. beobachten läßt.

Nicht damals und nicht durch das Dazwischentreten des Episkopats ist das alte Band, das Königswahl und Einsetzung verband, gelockert worden oder gar gerissen. Dies trat mit Notwendigkeit erst weit später, im 13. Jahrhundert, ein, nachdem — wie wir früher sagten — die Formen der Wahl erhöhte Bedeutung gewonnen hatten. Nun beginnen Wahl und Krönung als zwei selbständige Gebilde neben einander zu treten, die Krönung gewinnt dabei an sakralem Charakter, ohne freilich ihr altes Ansehen, für das die Erzbischöfe seit der Mitte des Jahrhunderts lebhaft eintraten, weiter behaupten zu können.

Drittes Kapitel.

Andere Formen der Einsetzung durch die Wähler.

Kann es somit als gesichert gelten, daß die mittelst der Thronerhebung zu Aachen vollzogene Investitur des Erwählten durch die Wähler gegen das 14. Jahrhundert hin an rechtlicher Bedeutung verlor und daher wohl außer Übung kam, so war damit der Gedanke, daß der König von den Kurfürsten investiert werden müsse, noch nicht aus der Welt geschafft. Er entsprach allzusehr dem deutschen Rechtsempfinden, dem nachzugeben auch die Kurfürsten für rätlich hielten, zumal sie selbst zum Teil gewiß noch unter seinem Banne standen.

Ita retine amodo locum regium, quem non iure hereditario nec paterna successione sed principum seu electorum in regno Alemanie tibi noscas delegatum maxime per auctoritatem Dei ... et per praesentem traditionem nostram etc.

Hinter electorum dürfte electione ausgefallen sein. Wann diese bisher noch nicht beachtete Änderung vollzogen worden ist, läßt sich schwer sagen. Sie könnte vielleicht 1298 —, mit einer gegen das Haus Habsburg gerichteten Spitze —, aber auch erst 1308 erfolgt sein.

¹⁾ Waitz VI², S. 502, Anm. 1.

Zu einer ganz eigenartigen Investitur durch die Wähler ist es um die Mitte des 14. Jhds. gekommen.

Der Erzbischof von Mainz hatte, wie er selbst sagt, seinen Mitkurfürsten den 16. Januar 1349 als Termin der Wahl in Frankfurt angesetzt.¹⁾ Erst am 30. konnte diese, aus der Graf Günther von Schwarzburg als König hervorging, auf dem Felde vor der Stadt, die wohl verschlossen und auf ihrer Hut war, abgehalten werden. Von einem „Gestühl“ herab wurde sie dem Volke durch die Kurfürsten verkündet. Weiter heißt es in unserm Bericht²⁾:

Et sic quilibet illorum (scil. electorum) vexillum signo imperiali videlicet aquilae regi porrigebat, omnibus in campis clamantibus voce magna: Romanum imperium!

Günther wurde also von den Wählern durch Überreichung von Adlerfahnen förmlich investiert und ihm so das Reich übertragen, welchen Sinn der Handlung ja auch der Ruf des Volkes: „Römisch Reich“ wiedergibt. Er zeugt davon, mit welchem Verständnis man ihr dort folgte. Ihre Form erinnert an die Lehensübertragung, die ja gleichfalls durch Fahnen erfolgte, wobei immer für jedes Fürstenlehen je eine Fahne überreicht wurde.³⁾ Auch daran sei erinnert, daß die Sachsen Heinrich II. mittelst einer Lanze die Herrschaft übertrugen.⁴⁾ Die interessanteste Parallele aber zu dieser Investitur liefert die Alfons' X. durch die Pisaner. Er war von ihnen, wie es heißt, gewählt worden und hatte die Wahl angenommen. Weiter heißt es⁵⁾:

Et in signum et in investituram dicti imperii ego iam dictus Bandinus syndicus sindicatus nomine pro comuni Pisarum et pro omnibus suprascriptis, ut servus Iesu Christi per vetus et novum testamentum et crucem et ensem vos predictum dominum Alfonsum investio et flexis genibus hosculum pacis et fidelitatis pedi vestro porrigo et ex nunc vos pro comunitate Pisarum et pro

¹⁾ Olenzflager, Stg. UB. Nr. CI, S. 276.

²⁾ Grotefend, Quellen zur Frankfurter Geschichte. Erster Band. Herausgegeben von Froning, S. 86.

³⁾ Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte⁴, S. 403, Anm. 20.

⁴⁾ Thietmar V, 9.

⁵⁾ MG. Const. II, Nr. 392, S. 491, Abs. 3.

omnibus predictis pro Romanorum rege et imperatore recipio et ab hac hora in antea habebō et tenebo et ut meo legitimo imperatori adhereo et toto tempore adherebo, et vestris filiis et heredibus vobis in hoc honore succedentibus, et sic ad sancta Dei evangelia iuro.

Wie also sonst der Erzbischof von Köln namens der Wähler die Tradition der Insignien vollzog, wird der Erwählte hier von einem von den Wählern dazu Beauftragten durch Übergabe von Bibel, Schwert und Kreuz investiert. Derselbe huldigt ihm darauf und verspricht im Namen seiner Stadt, Alfons von nun an für seinen Herrn halten zu wollen. Noch augenfälliger aber wird der Konnex zwischen Wahl und Investitur dadurch, daß Bändinus vorher auch die electio des Königs allein¹⁾ vollzogen hatte, so daß also hier tatsächlich der Wähler zugleich der Investierende ist.

Die Einsetzung Günthers von Schwarzburg ist aber nicht das einzige Zeugnis für das Fortbestehen der germanischen Rechtsanschauung im 14. Jahrhundert. Ein ursprünglich für die Wahl allein bestimmter Platz, wo aber einmal zugleich eine Handlung vollzogen wurde, die den Forderungen jener Rechtsanschauung besonders entsprach, erhielt dadurch eine neue Bestimmung, welche die frühere ganz zurücktreten ließ. Ich denke dabei an den Königsstuhl zu Rhense und an die Sitte, den König nach vollzogener Wahl dort zu erheben.

Mehrfach hat dieser kleine, politisch zu Köln, kirchlich zu Trier gehörige Ort im 14. Jhd. für Wahlberatungen oder für Wahlversammlungen selber gedient. Gelegentlich der Wahl Wenzels hatte man auf kurfürstlicher Seite sogar versucht, an Stelle Frankfurts Rhense als den gesetzlichen Wahlort bezeichnen zu lassen. Im Zusammenhange mit diesen Bestrebungen

¹⁾ Es handelt sich hier um den kanonistischen, seit 1257 auch bei den Königswahlen zu findenden Brauch der electio per unum (s. Breslau, Deutsche Zeitschr. f. Gesch. Wiss. Nf. II, S. 122 ff., v. Wretschko, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 20, S. 170 ff.). Nach festgestellter Einheitlichkeit führt einer der Wähler im Namen aller den König. Diese Kur ist der eigentlich konstitutive Akt. In Deutschland fiel sie seit der Goldenen Bulle hinweg. Über ihre Bedeutung s. v. Wretschko, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 11, S. 326 ff.

erließ der Kaiser¹⁾ zu Aachen am 9. Juli 1376 mit Rat der Kurfürsten eine Verfügung, daß die Bürger von Rhense ebenda an der Stätte, wo die Kurfürsten seit alters sich wegen der Wahl eines römischen Königs zu einigen pflegen, ein Gestühl errichten sollen, wo die Wähler ihre Beratungen abhalten mögen. Es wird, wie Weizsäcker²⁾ richtig gesehen hat, hier nur von Vorberatungen, nicht von der Wahl selber geredet. Ein derartiges Gestühl, eine Art erhöhter Holztribüne, findet sich auch sonst erwähnt, es diente dazu, da man gewöhnt und oft genötigt war, Verhandlungen im freien abzuhalten, den Vornehmeren eine unbehelligte Beratungsstätte zu schaffen. Nur unterscheidet sich das Rhenser Gestühl von diesen gelegentlich errichteten Bauten dadurch, daß es eine ständige Einrichtung, aus Stein gebaut ist, und dem Reiche gehört. Somit ist der offizielle Charakter Rhenses als des Ortes wenigstens der Vorberatungen anerkannt.

War es also den dafür eintretenden Kurfürsten 1376 nicht gelungen, eine erhöhte Bedeutung Rhenses durchzusetzen, so führten die Umstände bei der Wahl K. Ruprechts von selber dazu, hier auf dem neugebauten Gestühl auch die formelle Wahl zu vollziehen. Der Hergang war der³⁾: nachdem die Kurfürsten unten vor dem „Königsstuhl“, wie der Bau jetzt heißt, die Messe gesungen, und den in der Goldenen Bulle gebotenen Eid geschworen hatten, den alles Volk vernahm, nämlich, daß sie nur einen Geeigneten kiesen wollten usw., bestiegen sie den Stuhl, erwählten oben den Pfalzgrafen zum König, und verkündeten es dem Volk, dem jener dabei durch Erheben etwa auf die Balustrade⁴⁾ gezeigt wurde, was die Umstehenden mit Recht so auffaßten, daß diese Erhebung einen besonderen, symbolischen Akt darstelle, eine elevatio, vergleichbar der auf den Altar zu Frankfurt oder auf den Thron zu Aachen, zu dem ja überdies der Erforene auch gerade wie hier durch Erzbischöfe geleitet wurde.⁵⁾

¹⁾ DRA. I, Nr. 96, S. 160.

²⁾ „Rhense als Wahlort“ in Abh. der K. preuß. Akademie der Wiss. 1890.

³⁾ Vgl. DRA. III, Nr. 231, S. 287. Bericht des Matthias Sobernheim, eines Notars Kg. Ruprechts.

⁴⁾ S. die Abbildung des Stuhls bei Olenzschlager S. 422.

⁵⁾ Diese Auffassung geht aus folgenden Berichten hervor: DRA. III,

Daß der Stuhl diesem Zwecke diene, wird man wahrscheinlich schon früher und von Anfang an geglaubt haben, namentlich in weiteren Kreisen, wo die Entstehungsgeschichte und die wahre Veranlassung zur Errichtung des Gestühls sicher nicht überall bekannt gewesen sind, und man sich das merkwürdige Bauwerk nur so erklären konnte.¹⁾ Doch war der sogenannte Königsstuhl, wie wir ausführten, ursprünglich ja gar nicht zur Begehung einer derartigen *elevatio* angelegt, ja überhaupt weniger als Königs- denn als Kurfürstenstuhl gedacht. Auch haben die Wähler die dargelegte Volksauffassung zwar gewiß geteilt; in all ihren Berichten aber findet sich kein Wort von einer *elevatio*.²⁾ Doch haben sie den Vollzug derselben als einer selbständigen Rechts-handlung bereits zehn Jahre darauf, bei der Wahl Markgraf Jobsts von Mähren, selber gefordert.

Jobst und Sigmund³⁾ versprechen beide nacheinander übereinstimmend, sich vor der Mächener Krönung zu Rhense, wie

Nr. 213 (Frankfurter Protokoll S. 273 „electus et elevatus“), 226 (Bericht des Augenzeugen Grafen Philipp von Nassau an Mainz „gekoren und ufgesast“), 229 (Münchener Bericht an Regensburg) „so haben si erwelt und erhaben zu einem Romischen kunig herzog Rupprechten . . . und haben den offenlich allem volkeh verchundet und auf den stul zu Rayns gesetzt“. Hingewiesen sei auch noch auf K. Wenzels Worte, als er die Nachricht von den Vorgängen in Rhense erhielt (Nr. 243): er (Ruprecht) muß als diß herabe als er ie hoch uf den stal gesast wart. Sehr charakteristisch ist, daß der Notar M. Sobernheim als Kenner des Wahlrechts und der Goldenen Bulle nur sagt, die Kurfürsten hätten insgesamt, also auch Ruprecht, den Stuhl bestiegen und oben hätten die drei Pfaffen den Pfälzer erwählt. Ebendies allein erwähnen auch die Kurfürsten, nach der Goldenen Bulle kam es nur hierauf an und nur für die ältere, deutsche Rechtsanschauung ist die *elevatio* ein Rechtsakt. Während daher die Berichte der Kurfürsten und des Notars den inneren, juristischen Gehalt der Handlung allein im Auge haben, achten die anderen, das Volk, Edle und Bürger, auch auf die äußere Symbolik des Vorgangs. — Weizsäcker hat in seiner Abhandlung „Rhense als Wahlort“ mit Recht darauf hingewiesen, daß die zitierten Berichte abweichend von Sobernheim die Handlung darstellen. Dennoch ist an der von Weizsäcker mit Unrecht bezweifelten Tatsache der erfolgten Erhebung festzuhalten.

¹⁾ S. das Schreiben Frankfurts an K. Wenzel (1400 c. Juli 20. DRU. III, Nr. 162, S. 207), wonach die Kurfürsten beabsichtigen, jemanden „uf den stal gein Lanstein übir zü eime Romschen Konige zü seczen und zü erhaben“.

²⁾ Weizsäcker S. 54 ff. S. darüber oben S. 30, Anm. 5.

³⁾ Weizsäcker S. 59 ff. DRU. VII, Nr. 44, Art. 11; Nr. 65, Art. 13.

das Brauch sei, auf den Königsstuhl erheben lassen zu wollen. Friedrich III. ließ sich gleichfalls zu Rhense von den Kurfürsten erheben, hernach noch in Frankfurt und Mainz auf den Altar setzen und in Aachen krönen.¹⁾ Von Maximilian I.²⁾ heißt es wie von Ruprecht, er wurde von einigen Kurfürsten auf den Stuhl geführt, dort schwur er einen Eid und erteilte einen Ritterschlag. Unter dem Eide dürfte das Versprechen zu verstehen sein, das — nach einem anderen Bericht über die damaligen Vorgänge — der König auf die Frage des Mainzer Erzbischofs, ob er die Fürsten bei ihren Privilegien und Rechten belassen wolle, wofür ihm diese gehorsam sein würden, erteilte. Bei der Wahl Max.' II. endlich wird gesagt, es sei Brauch, daß der König nach der Wahl nach Rhense geführt werde und dort den Kurfürsten ihre Privilegien bestätige.³⁾

Auf die Ähnlichkeit des ganzen Herganges mit der Krönung zu Aachen wurde schon hingewiesen. Hier wie dort wird der Erwählte von den Kurfürsten zu einer „sedis regalis“ geführt, und dadurch, daß man ihn in Rhense einen Ritterschlag erteilen läßt, wird die dortige Handlung noch mehr der Aachener genähert.

Interessant ist der erwähnte „Eid“ durch seine spezielle Fassung. Zwar findet sich im Zusammenhange mit der Inthronisierung des Königs auch ein Eid erwähnt, der aber anderen Inhalts ist. Hier dürfte man an die Bestimmung der Goldenen Bulle (II, 4) angeknüpft haben, daß jeder Erwählte als erste Regierungshandlung eine Bestätigung sämtlicher bis dahin erworbener Kurfürstenrechte vorzunehmen habe, womit aber die Verpflichtung verbunden war⁴⁾, sie auch fernerhin aufrechterhalten und nicht beeinträchtigen zu wollen. Als eine Ergänzung und Verstärkung dieser Pflicht sofortiger Bestätigung tritt nun jenes förmliche Versprechen hinzu. Daß jene bei Max.' II. Wahl erwähnte „Bestätigung“ auf dem Stuhl zu Rhense die damit verknüpfte Abgabe eines Versprechens keinesfalls ausschließt, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen.

Wie hier legten die Kurfürsten auch anderweit ersichtlich Wert darauf, die vom Rechtsempfinden geforderte Investitur

¹⁾ Weizsäcker S. 63.

²⁾ U. a. O. S. 64f.

³⁾ U. a. O. S. 65.

⁴⁾ Vgl. 3. B. Versprechen Ruprechts DRM. III, Nr. 200, Abs. 1, S. 248.

nicht zu unterlassen. Dabei griff man einmal zu einem eigenartigen Mittel. Die Colmarer Chronik¹⁾ berichtet, daß nach der ersten Wahl Albrechts I. die Wähler aus Frankfurt hinaus zum Könige zogen in sein Lager

et ibi pannum pretiosum supra equum proiecerunt, regemque desuper sedere preceperunt, et Te deum laudamus cum magna letitia cantaverunt.

Dies ist eine selbständige Rechtshandlung; die Kurfürsten bereiten dem Erwählten persönlich einen königlichen Sitz, und fingen hernach, nachdem er ihn eingenommen hat, das Tedeum, womit auch die Thronsetzung zu Aachen, die Altarsetzung zu Frankfurt, und die Wahl selber — so auch diese Wahl Albrechts — regelmäßig beschlossen wurde.

Ganz in derselben Weise wie in Deutschland wurde auch in Norwegen und in Schweden die Erhebung des Königs vollzogen. In Norwegen erfolgt am Eyrathing eine Erhebung auf den Königssitz, in Schweden wird der Erwählte am Moraathing auf den Königsstein erhöht.²⁾ Über diese Erhöhungen teilt Jakob Grimm einige sehr lehrreiche Stellen mit.³⁾

Von einer schwedischen Erhebung heißt es:

stabat ergo noviter electus rex in lapide, stabatque non nisu proprio, sed consensu manibusque procerum in eum sublevatus.

Und ferner:

circa festum S. Barnabae apostoli electus est ille Ericus⁴⁾ de Alemania . . . ac postea apud Upsaliam, ut moris est, in Morasteen est sublevatus, ubi tunc temporis multi milites sunt creati.

Auch nach der Aachener Krönung pflegte der König Zahlreichen den Ritterschlag zu erteilen.

Zum Schluß betrachten wir noch eine Art der Erhebung der Erwählten, die auf den Altar zu Frankfurt durch die Kurfürsten nach vollzogener Wahl. Das Material an Nachrichten,

¹⁾ Böhmer, Fontes rerum germanicarum II, S. 89.

²⁾ E. Mayer, Zeitschr. der Savigny-Stift. Germ. Abt. Bd. 23, S. 23.

³⁾ Deutsche Rechtsaltertümer Bd. I, S. 236f. (327f.).

⁴⁾ König Eric XIII. regierte von 1412 bis 1436.

das wir über diese Handlung besitzen, findet sich in der diesem Gegenstand gewidmeten Abhandlung von *J. Rieger*¹⁾ beisammen. Die von ihm vertretene Auffassung scheint mir aber nicht recht haltbar zu sein.

Wir hören zum erstenmal von dieser *elevatio* bei der Wahl Heinrichs VII. Doch enthält das Wahldekret nichts darüber; wir gelangen nur nach einem Bilde des Codex Balduineus, jener auf Befehl Erzbischof Balduins von Trier angelegten Bilderhandschrift²⁾, wo sich Heinrichs Erhebung dargestellt findet, und aus dem Umstande ferner, daß wir vorher von einem derartigen Akte nichts hören, zu dem Schluß, daß eben damals zuerst die *elevatio* der Königswahl angefügt worden sei. Im Wahldekret³⁾ finden sich nur die Worte:

electum . . . ad ecclesiam fratrum Predicatorum in Frankenvort deduximus, et deinde electionem ipsam clero et populo fecimus solemniter publicari.

Warum erfolgte die Altarsetzung? *Rieger*⁴⁾ sagt: damit der König vom Publikum gut gesehen werden konnte. „Die Erhebung auf den Altar ist ein Teil der *publicatio*; sie wird nur nicht erwähnt, weil sie unter dieser mit begriffen, weil sie mit dieser identisch oder ein Teil von ihr ist.“ Demnach hätten also die Kurfürsten durch die Altarsetzung dem Volke die Wahl verkündigt. Dieser Erklärung stehen aber die obigen Worte entgegen: „wir haben den Erwählten in die Kirche geführt und darauf die Wahl feierlich verkündigen lassen.“ Das kann sich nur auf die Verlesung eines Wahldekrets durch einen der kurfürstlichen Beamten beziehen. Die *elevatio* ist überhaupt nicht erwähnt; man wird es nicht als notwendig oder, besser noch, nicht als zutreffend empfunden haben, ihrer als eines Mittels der *publicatio* zu gedenken.

Das gleiche ergibt sich nun aus allen folgenden Erwähnungen. Bei Ludwigs des Bayern Wahl war der Hergang

¹⁾ Die Altarsetzung der deutschen Könige nach der Wahl. Diss. Berlin 1885.

²⁾ Jermer, Die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII. im Bilderzyklus des Codex Balduineus Trevirensis. Berlin 1882.

³⁾ Zeumer, QS. Nr. 118, S. 144.

⁴⁾ U. a. O. S. 4.

dieser¹⁾: nach der Wahl das *Te deum laudamus*, Konsens des Erwählten, et deinde electionem ipsam clero et populo solemniter fecimus publicari. Postmodum vero ipsum electum in civitatem Frankenfordensium introducentes in ecclesiam S. Bartholomaei deduximus, et ipsum super altare maius, prout moris et consuetudinis est, adhibitis solemnitatibus in talibus debitis et consuetis posuimus, *Te deum laudamus* denuo decantantes, deinde in coemeterio ecclesiae antedictae clero et populo ipsum electum praesentavimus, et eius electionem fecimus solemniter publicari . . .

Hier ist also die Altarsetzung völlig von der Wahlverkündigung getrennt. Es hat scheinend in der Kirche nicht einmal eine Verlesung des Protokolls stattgefunden, wie das 1308 und späterhin noch üblich war. Rieger²⁾ sagt dazu: „die Altarsetzung hat ihren ursprünglichen Sinn verloren, wonach sie zur publicatio diente, sie war ursprünglich eine praesentatio für die publicatio gewesen . . . sie ist eine kirchliche Zeremonie für sich geworden . . . Inhalt hat sie freilich eigentlich keinen mehr, und es könnte fast aussehen, als ob man 1314 den Act von 1308 gar nicht mehr verstanden hätte.“ Rieger zeigt dann weiter, wie der Sinn der exaltatio, der nach ihm nur einmal, 1308, klar zutage trat, von nun an weiter in völliger Vergeffenheit blieb.

In der That, so viel ist richtig, daß die exaltatio von nun an als eine selbständige kirchliche Zeremonie ohne Zusammenhang mit der Publikation der Wahl erscheint. Karl IV. ließ sich erst einige Jahre nach seiner Wahl, ohne daß eine Neuwahl vorhergegangen wäre, zu Frankfurt erheben und hernach zu Aachen krönen.³⁾ Beides ward auch noch später seiner Gemahlin zuteil.⁴⁾ Bei der Wahl Wenzels (1376) fand eine Erhebung durch die Kurfürsten statt, der sich eine feierliche Ver-

¹⁾ Olenschlager, Stg. UB. Nr. 26, S. 69. Dies Dekret ist unter starker Benützung desjenigen von 1308 verfaßt.

²⁾ U. a. O. S. 7 f.

³⁾ 1349 Juni 17. bezw. 25. Latomus bei Froning a. a. O. S. 92. Böhmer, Fontes IV, S. 415. Rieger S. 15 ff.

⁴⁾ Nachdem sich Karl IV. 1353 mit Anna von Jauer und Schweidnitz vermählt hatte, ließ er diese am 17. Januar 1354 erheben, am 9. Februar krönen. Böhmer S. 417. Froning S. 97. Rieger S. 16 f.

kündigung der Wahl angeschlossen, wobei der Erzbischof von Mainz zum Klerus, der Herzog von Sachsen zum Laienvolke sprach. Die Trennung beider Akte ist ersichtlich. Hiefür ist weiterhin symptomatisch¹⁾, daß statt Sigmund ein Stellvertreter erhoben wurde, daß man ein gleiches Verfahren bei Albrecht II. und Friedrich III., der ähnlich wie Karl IV. erst zwei Jahre nach der Wahl erhoben wurde, in Aussicht nahm, und daß endlich bei Joseph I. das Volk erst nach Vollzug der Erhebung zur Anhörung allein der Publikation in die Kirche gelassen ward.²⁾ Auch schon früher war ihm diese mitunter verschlossen worden.

Man betrachtet also die in Frankfurt und später auch anderweit zu vollziehende exaltatio, obwohl man ihren „Sinn“ ja nicht mehr faßt, doch als ein notwendiges Erfordernis für den rechtmäßigen Antritt der königlichen Würde. Als 1374 die Königswahl nach Rheinfelden verlegt werden sollte, hielt man daran fest, daß der electus hernach zu Frankfurt erhoben werden mußte.³⁾ Die Kurfürsten ferner, welche Ruprecht von der Pfalz 1400 zum Könige erwählt hatten, verwandten die größte Mühe darauf, die Stadt zum Einlassen des Erwählten zu bewegen, bloß um ihn dort erheben zu können.⁴⁾ Das Ansehen, in dem diese Handlung stand, kam dem 1349 zuerst auftauchenden, 1400 von den Kurfürsten geradezu anerkannten⁵⁾, Anspruch der Frankfurter zugute, daß jeder Erwählte eine Zeitlang vor ihrer Stadt lagern müsse. Diese konnte sonach das Lagern und die exaltatio als eine Vorbedingung für das Leisten der Huldigung⁶⁾ be-

¹⁾ Zum folgenden Rieger S. 29 ff.

²⁾ Ebenda S. 35 f. Dies scheint die letzte Erhebung gewesen zu sein.

³⁾ DRN. Bd. I, Nr. 3, S. 19, Abf. 13. S. auch S. 86 dieser Abhandlung.

⁴⁾ Vgl. K. Schellhaß, Das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt (Berlin 1887), S. 44 ff.

⁵⁾ S. u. S. 83, Anm. 4.

⁶⁾ In einem Bericht der Stadt Wehlar an die Stadt Aachen über die Wahl und den Einzug Ludwigs in Frankfurt, der unter Zugrundelegung eines verlorenen Frankfurter formulars verfaßt sein dürfte (gedruckt jetzt bei Kau, UB. der Reichsstadt Frankfurt Bd. II, Nr. 3, S. 2), heißt es: nos (d. h. also die Frankfurter) deliberatione diligenti praehabita ... domino Ludovico Romanorum regi civitatem reseravimus sibi que, postquam super altare Sancti Bartholomaei exaltatus fuerat, quemadmodum vero domino nostro, homagium et oboedientiam debitam duximus generaliter faciendam.

trachten, wobei auch zu erinnern ist an das Verhalten der Kölner Bürger, die 1400 den König Ruprecht noch nicht als solchen anerkannten, bevor er nicht in Köln gekrönt war¹⁾, und an das der Aachener, die erst, nachdem Ruprecht auf dem Stuhl Karls des Großen in ihrer Stadt feierlich Platz genommen haben würde, ihm Treue geloben wollten.²⁾ Endlich sei hier noch auf die Bestimmung K. Wenzels hingewiesen, wonach jeder neuerwählte König an dem von ihm mit den Reichsständen zum Schutze Papst Urbans VI. geschlossenen Bund festzuhalten schwören sollte, ehe er auf den Altar zu Frankfurt gesetzt werde.³⁾ Weigert er sich dessen — kann man ergänzen — so wird ihm die exaltatio nicht zuteil, und er ist kein rechtmäßiger König.

Ist also weder für die Wahlen von 1314 ab — wie ja Rieger selbst nachweist — noch auch für die von 1308 — wie ich oben zeigte — ein Zusammenhang der Altarsetzung mit der Wahlverkündigung zu bemerken, so wird ihre Bedeutung auch nicht die von Rieger angenommene gewesen sein. Ich glaube daher, daß wir es hier mit einer Investiturhandlung zu tun haben, die dem kirchlichen Wahlhergang entlehnt sein wird. Wie der deutsche König von den Wählern gelegentlich auf ein Roß, auf ein Gestühl oder einen Sitz, und der schwedische auf einen Stein erhoben wird, so pflegten wohl die geistlichen Wähler den Bischof auf den Altar seiner Kirche zu setzen. Durch die bloße Erhebung⁴⁾ schon bezeichnete man jemanden als seinen Herrn, gerade so wie durch den Kniefall.

Dabei ist auch die weitere Behauptung Riegers⁵⁾ zurückzuweisen, daß die Altarsetzung von der deutschen Königs- auf

¹⁾ DRU. IV, Nr. 205, S. 241, Zeile 30—35: die Kölner untfiengen den coening doch den dach niet als einen Roemischen coenink, want hee sine croeninge noch niet untfangen enhatte.

²⁾ Daf. IV, Nr. 233, S. 271, Abf. 5. 6: item wann daz also geschicht, so sollent die burgere . . . unserm obgeschriben herren dem kunige hulden und sweren und soliche gehorsam tun als eime Romischen kunige irem rechten herren . . . vgl. oben S. 36, N. 6 vero domino.

³⁾ DRU. I, Nr. 130, S. 239, Abf. 4. Rieger S. 18 f.

⁴⁾ Vgl. den Hergang bei Ottos I. Krönung (Widukind II, 1); er wurde von den fürsten auf einen beliebigen Sitz — nicht auf den Karls d. Gr. — erhoben.

⁵⁾ S. 40. Wir wissen, daß man gerade umgekehrt bei der Königswahl mit Vorsiebe Teile des Hergangs bei der Bischofswahl rezipierte.

die deutsche Bischofswahl übertragen sei. Die ganze Art der Handlung (Vornahme in der Kirche, Erhebung auf den Altar, Weihen und Gebete) weist auf den Boden hin, auf dem diese Handlung gewachsen ist. Sie ist darin der Aachener Krönung zu vergleichen, daß hier wie dort eine an sich weltliche Rechts-handlung in einen Rahmen geistlicher Verrichtungen gespannt ist. Auch der Hergang weist gemeinsame Züge auf; die geistlichen Kurfürsten setzen den Erwählten dort auf den Thron, hier auf den Altar. Hier wie dort betritt der *electus*, geleitet von zwei hohen Geistlichen, die Kirche, er wirft sich vor dem Altar nieder, dann folgen Wechselgesänge und Gebete. An die Stelle der Salbung, Tradition der Insignien und Thronerhebung tritt die von einer Weihe begleitete Altarsetzung, woran sich wie an die Thronsetzung das *Te deum laudamus* schließt.¹⁾

Nun könnte aber endlich Rieger doch unserer oben gegebenen Erklärung der *exaltatio* ein für ihn zunächst außerordentlich günstig erscheinendes Zeugnis gegenüberstellen. In einem Notariatsinstrument des Domkapitels zu Worms vom Jahre 1341 wird die Altarsetzung deutlich als eines der herkömmlich angewandten Mittel der *publicatio electionis* bezeichnet.²⁾ Hier

¹⁾ Vgl. den *Modus regem Romanorum electum Francofurtie introducendi exaltandi* aus der Mitte des 14. Jhds. (bei Froning S. 9) mit dem *Ordo coronationis* in den MG. LL. II, S. 384 ff. Rieger S. 11 ff.

²⁾ Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins IX (1858), S. 295. In Worms bequeme sich das Domkapitel erst sehr allmählich zur Anerkennung des vom Papste ernannten Bischofs Salmann und bemühte sich anscheinend nicht, sich ihm förmlich zu unterwerfen. Denn in ihrer in einem Notariatsinstrument vom 5. Januar 1341 erhaltenen Antwort auf das Ersuchen der Stadtbehörden, den Providierten „anzunehmen“ und zu „präsentieren“, erklären sie: *quod ab antiquo tempore talis apud eorum ecclesiam consuetudo foret observata, quod quemcunque decanus et capitulum vacante ecclesia Wormatiensi aliquem concorditer eligerent in episcopum et pastorem, statim illius electionem extra domum capitularem primo verbo et deinde per pulsus campanae et per superpositionem altaris S. Petri, eorum patroni, populo ibidem solempniter publicarent, et postea eundem electum domino archiepiscopo Moguntino ad confirmandum praesentarent.* Man hätte aber diesmal — so fahren sie fort — dies Verfahren nicht befolgt, da Salmann vom Papste ernannt sei. Die bisher könne man auch jetzt nichts anderes tun, als ihn ohne jede förmlichkeit anzunehmen („*simpliciter recipere*“). Die Erhebung ist hienach also von der Wahl nicht zu trennen. Diese wichtige Stelle hat Rieger S. 38 f. ans Licht gezogen. Er dürfte sie allerdings nicht in zutreffender

ist aber zu sagen, daß es bei den geltenden Grundsätzen des kanonischen Rechts gar nicht möglich war, die *elevatio super altare* anders zu begreifen. Als eine Amtseinfetzung konnte sie unmöglich aufgefaßt werden, da — wie es ebenda gleich heißt — der Erwählte nach der Publikation dem Erzbischof zur Bestätigung zu „präsentieren“ ist. Erst die Bestätigung — 3. T. erst die Konsekration — geben dem Erwählten ein Recht zur Regierung.¹⁾ Hier ist der ursprüngliche Sinn der Handlung verdunkelt; hier mag man sich wohl gedacht haben, daß der Erwählte, damit ihn das Volk sehe, auf den Altar gehoben werde.

Warum, so frage ich endlich, wurde diese Handlung im Jahre 1308 der Wahl angefügt? Wäre jene eine vom kanonischen Recht geforderte Form gewesen, so hätte man ihre Erwähnung im Wahldekret gewiß nicht unterlassen. Angesichts der Tatsache, daß wir in ihr eine Investitur zu sehen haben, drängt sich die Annahme fast auf, daß sie zum Ersatz der durch die Kurfürsten zu vollziehenden Thronerhebung in Aachen bestimmt war. Freilich konnte der Erwählte zweimal investiert werden. Aber, wie wir wissen, haben die Kurfürsten seit dem Ende des 13. Jahrhunderts dem Vollzug der Thronerhebung neben dem der Wahl keine sonderliche Bedeutung mehr beigemessen. Das mußte besonders dem Erzbischof von Köln willkommen sein, da er ja die Ansicht vertrat, daß weniger jener Akt, als die von ihm und nie ohne ihn zu erteilende Weihe, Salbung und Krönung das Wesentliche an der Gesamthandlung, er somit der Verleiher des Königtums sei. Schon vor der Wahl von 1308 setzte er es durch, daß die Aachener Krönung wieder zum Anfangspunkt der Regierung genommen wurde. Wenig bedeuten wollte aber diese Errungenschaft für ihn, wenn er nicht gleichzeitig erreichte, daß die Wähler von ihrem Anteil an der Krö-

Weise verwertet haben. Jedenfalls geht aus ihr mit ziemlicher Deutlichkeit hervor — was auch R. zugibt —, daß die *elevatio* ein bei der Bischofswahl damals (1341) bereits üblicher Brauch war; nur soll er in Worms neueren Datums, vielleicht gar erst bei der letzten Wahl (1329) eingeführt worden sein. Zu dieser Annahme nötigt aber gar nichts; sie wird nur notwendig, wenn man wie R. die bei kirchlichen Wahlen vorkommende *elevatio* aus der bei der Königswahl — und nicht umgekehrt — ableiten will.

¹⁾ Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. II, S. 675.

nung zurücktraten. Sonst hätte er sich ja auch in ihrem Interesse bemüht. Bei dieser Forderung konnte er sich darauf berufen, daß die Kurfürsten sich ihres Rechts schon früher (1298) so gut wie begeben hätten. Damals hatten sie, offenbar um den früher erörterten, in den Jahren 1252, 1262, 1273 besonders deutlich begegnenden Ambitionen des Erzbischofs von Köln diesmal entgegenzutreten, aus dem Wahldekret die Stelle über die Krönung fortgelassen, dabei aber nicht wie 1273 die Investitur betont, sondern nur mehr die Wahl.

Sonach dürfte die Inthronisation durch die Wähler zuerst 1308 unterblieben sein. Weil aber die Rechtsanschauung ein derartiges Symbol verlangte, einigte man sich darauf, nach der Wahl eine andere Investitur vorzunehmen.

Wer unter den Kurfürsten diesen glücklichen Gedanken hatte, läßt sich nicht sagen, doch wird man vielleicht nicht fehlgehen, wenn man ihn dem Erzbischof Balduin von Trier zuschreibt, der damals, wie noch zu zeigen sein wird, ohnehin aufs geschickteste für die Rechte des Kurfürstenkollegs einzutreten wußte; eine eigenartige und gewaltige Persönlichkeit, von größtem Einfluß für die Geschichte der Kurfürsten und des Reichs; der erste, der den Begriff des Kurfürstenkollegs als einer einheitlichen und selbständigen Institution erfaßt hat.

Zweiter Abschnitt.

Die Anschauungen von der staatsrechtlichen Bedeutung der Wahl.

Erstes Kapitel.

Bevorzugtes Wahlrecht einzelner Fürsten.

Seit dem Ausgange der Karolingerzeit ist das Prinzip der Wahl unablässig in Kraft geblieben, ohne doch je zu dauernder, ausschließlicher Geltung zu gelangen.¹⁾ Auf ein durch die Wahl anerkanntes Erbrecht pfliegten die Könige ihren Anspruch auf den Thron zu gründen. Mitunter, besonders in der Salierzeit, wurde die Wahl zur leeren Form, während das Aussterben einzelner Königsgeschlechter wiederum ihren Rechtswert erhöhte. Eben-
dann wurde auch — und ebenso in anderen Fällen, wenn der Besitz eines bereits erworbenen Königtums schwankend schien²⁾ — der Beobachtung gewisser mit der Wahl zusammenhängender Formalitäten, so der Krönung, der Besitzergreifung vom Stuhle Karls des Großen³⁾, dem Gewinn der Reichsinsignien⁴⁾, be-

¹⁾ Waitz VI², S. 161 ff.

²⁾ Als die Nachfolge des jungen Ottos III. angefochten wurde, legten seine Anhänger großen Nachdruck auf die vollzogene Weihe und Krönung. Vgl. Waitz S. 180 f.

³⁾ Als selbständige Handlung zuerst erwähnt bei Konrad II. Wipo c. 6. MG. SS. XI, 262. Daß es sich damals nicht um die Anerkennung durch die Lothringer gehandelt hat, habe ich oben schon bemerkt (S. 9, Anm. 2), vielmehr machte sich die Auffassung geltend, daß die bloße Besitzergreifung vom Stuhle Karls für den Antritt der Herrschaft im ganzen Reich ein entscheidendes Moment sei. Von einer eigentlichen „Erhebung“ berichtet Wipo übrigens gar nichts. Vgl. Waitz S. 206 ff. E. Mayer, Zeitschr. der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. Bd. 23 (1902), S. 30 ff.

⁴⁾ Waitz S. 177. Hier zeigt sich auch, daß der Wert ihres Besitzes besonders beim Aussterben eines Hauses oder bei Abweichen von der Erb-

sondere Bedeutung beigemessen. So ließ sich Heinrich II., nachdem er von seinen Ostfranken und Bayern anerkannt worden war, von den Rheinfranken wählen, und sich, ehe noch die anderen Stämme ihn anerkannt hatten, zu Mainz krönen und salben. Von da an hieß er König und übte die Königsrechte aus.¹⁾ Daß man auch bei ganz gesicherter Nachfolge dergleichen Zeremonien nicht unterließ²⁾, zeugt von der Wertschätzung, in der sie standen.

Welche Bedeutung andererseits das erbrechtliche Moment hatte, ist bekannt und u. a. sehr gut zu erkennen aus dem Versprechen, das Rudolf von Rheinfelden seinen Wählern geben mußte. Es wurde von den Fürsten gleich als wahrscheinlich, als eine sehr naheliegende Möglichkeit, in Aussicht genommen, daß ihm sein Sohn einst nachfolgen würde; auf das Recht, ihn zu designieren, mußte Rudolf verzichten.³⁾ Auch in staufischer Zeit und im staufischen Hause war, wie man weiß, der Gedanke der Erbmonarchie, der ja nie ganz erloschen ist⁴⁾, lebendig. Wie ganz anders erscheint z. B. K. Philipp neben Otto von Braunschweig, der nur der Wahl sein Recht zuschreiben konnte.

Philipp, der die Reichsregierung anfangs nur als Vormund seines Neffen Friedrich hatte übernehmen wollen, dann aber, um der Dynastie die Krone zu erhalten, sich selber zum König

folge besonders hervortritt. Den Besitz der Reichsinsignien macht auch Philipp v. Schwaben für sich geltend, vgl. MG. Const. II, Nr. 10, S. 12, § 5.

¹⁾ Vgl. Waitz S. 182 f.

²⁾ So bei Otto I., wo die Handlung zu Aachen nur eine „feierliche Einführung“ in die königliche Würde bedeutete (Waitz S. 179). Er unternahm wie seine nächsten Nachfolger keinen Königsritt. Erst Heinrich II. scheint auf diesem die Anerkennung der einzelnen Stämme eingeholt zu haben. Vgl. Waitz S. 204 f. — für die Salier s. o. S. 10.

³⁾ Waitz S. 168. Vgl. Bruno c. 91. MG. SS. V, 365 und Paulus Bernried. bei Watterich, Romanorum pontificum vitae I, 530; hier heißt es: omne haereditarium ius in eo (scil. regno) repudiavit et vel filio suo se hoc adaptaturum fore penitus abnegavit . . .

⁴⁾ Ein interessantes Beispiel aus dem 14. Jhd., der Blütezeit des Wahlrechts, ergibt sich aus Matth. Neuenbg. (vgl. Reg. Imp. VIII, Reichsachen Nr. 46 a. 1348 Juni), wo es heißt, daß die wittelsbachische Partei nach Ablehnung der auf Eduard von England gefallenen Wahl beschloß, Friedrich, Markgrafen von Meissen, der ein abnepos Friderici imperatoris ex filia, gener Ludowici principis sei, mit der Kaiserin zu vermählen und ihm das römische Reich zu übertragen. S. Lindner, Deutsche Gesch. II, 21.

erwählen ließ, nannte sich sofort nach dieser Wahl König, zählte von hier an und nicht, wie es sonst üblich war, vom Krönungstag die Jahre der Regierung und erschien im königlichen Schmuck.¹⁾ Es war aber durchaus keine allgemeine Wahl gewesen, obwohl Philipp hernach behauptete, alle Fürsten aller Stämme des Reiches hätten ihn erheben wollen²⁾; sein Verhalten dürfte sich daraus erklären, daß er in dieser Wahl nur die notgedrungen zugelassene Form sah, mittelst der die Großen das vorhandene Recht seines Hauses auf den Thron anerkannten; einen Akt, der ihm nicht Rechte, nur einen Titel verleihen konnte. Es bedurfte für ihn nicht mehr einer förmlichen Einweisung ins Reich, da ihm ja schon als dem Vertreter des jungen Friedrich die volle Regierungsgewalt zukam.³⁾

Die Partei Ottos mußte und konnte mehr Nachdruck auf die Art und Weise legen, mit der dieser zum Könige erhoben war. Der Welfe verfehlte nicht, den Papst wiederholt darauf hinzuweisen, daß er allein rechtmäßig gekrönt sei; erst von dieser Krönung an zählt er die Jahre seines Reichs. Ferner suchte man das Wohlwollen des Papstes noch auf andere Weise, durch Anschluß an kanonistische Rechtsformen zu erlangen.⁴⁾ Die Wähler Ottos baten ihn um Konfirmation der Wahl und Weihe, also um eine Approbation nicht der Person, sondern der Handlung, was die Kurfürsten später im 13. und 14. Jhd. augenscheinlich gerade zu vermeiden suchten. Es ist das erste Mal, daß der Papst um die Konfirmation einer deutschen Königswahl gebeten wird.⁵⁾ Die Wähler ersuchen ihn um diese

¹⁾ Vgl. Reg. Imp. V, Nr. 15 a. b. c.

²⁾ MG. Const. II, Nr. 10, S. 11, Abf. 4.

³⁾ Über die Auffassung, daß Philipp auch als König nur der Stellvertreter seines Neffen sei, vgl. Reg. Imp. V, Nr. 15 a. Winkelmann, Philipp v. Schwaben S. 501. P. Scheffer-Boichorst, Ges. Schriften II (1905), S. 333 f.

⁴⁾ Zur Rezeption des kanonischen Rechts bei der Königswahl vgl. Breslau, Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. N. f. II (1898), S. 122 ff. v. Wretschko, Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. 20 (1899), S. 164 ff. und meine Dissertation: Rechtsgeschichte des Kurfürsten-Kollegs. I. Kap. Der Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl (Breslau 1903). Allerdings ist in diesen Arbeiten die Wahl von 1198 nicht herangezogen worden.

⁵⁾ Vgl. f. Muth, die Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen (Diss. Göttingen 1881), S. 9 f.

Gunst unter direktem Hinweis auf die Rechtmäßigkeit ihrer nur von hiezu berechtigten Fürsten und anderen Herren vollzogenen Wahl, die unter Anrufung des heiligen Geistes vorgenommen worden sei, unter Hinweis ferner auf die *merita* des Electen und seiner Familie, auf die *iniuriae* des Herzogs von Schwaben, den man als einen Exkommunizierten zu Unrecht gewählt habe, dessen Wähler (*discordantes a tam rationabili electione* werden sie genannt) der Papst durch die Mittel geistlicher Gewalt zur Eintracht und zum Gehorsam gegen Otto zwingen möge.¹⁾

In dem Schreiben der Wähler Philipps an den Papst²⁾, das freilich erst später (1199 Mai) verfaßt wurde, wird auf die Rechtmäßigkeit der Handlung kaum eingegangen; es findet sich nichts von jener unnützen, doch nicht unflugen Betonung des Rechts der Wähler, nichts von den *merita* des Erwählten, es wird nicht die Korrektheit des Aktes betont; von der Krönung, auf die Philipp ja kein Gewicht legen konnte, ist — wie von einer Approbation — nirgends die Rede.

Sicherlich haben Ottos Wähler auf diese Art die Gunst des Papstes zu erwerben gesucht, doch läßt sich auch nicht verkennen, daß sich seither, und besonders im 12. Jhd., bei der Königswahl ein gewisser Formalismus gewohnheitsgemäß bereits herangebildet hatte, und daß sich diesem die Wähler Ottos in der Tat mehr als ihre Gegner angeschlossen haben.

So hat man es als ein Recht des Mainzer Bischofs betrachtet, zur Wahl, und zwar meist nach Mainz, zu berufen.³⁾ Bald nach dem Tode Heinrichs VI. nun haben die Erzbischöfe von Köln und Trier eine Wahlversammlung in Köln angesetzt; sie hielten sich offenbar für befugt, den Erzbischof von Mainz in der Wahlleitung⁴⁾ zu vertreten, wobei sie sich anscheinend auch auf ihren Anteil an der Krönung bezogen haben, der diesen An-

¹⁾ Vgl. MG. Const. II, Nr. 19, S. 24. Zeumer, QS. Nr. 22, S. 23 f.

²⁾ Zeumer, QS. Nr. 23, S. 24.

³⁾ Vgl. Waitz, Vfg. VI³, S. 194. Lampert 1073 MG. SS. V, S. 204 (in der Oktavausgabe S. 168) und bes. Otto Fris., Gesta Frid. I, 16 (17) SS. XX, 360 und Ordericus Vitalis SS. XX, 76.

⁴⁾ Reg. Imp. V, Nr. 196a. Die Kölner Annalen (ed. Waitz S. 162) fagen: *Coloniensis et Trevirensis archiepiscopi electionem regis sui iuris esse firmantes curiam omnibus principibus in Colonia habendam praefigunt.*

spruch gewiß unterstützen konnte.¹⁾ Sie und ihr Anhang weigerten sich²⁾, den Tag bei Erfurt zu besuchen, den, wie die Chronisten³⁾ sagen, die Fürsten des Ostens ausschrieben, so daß auch hier der Eindruck einer Teilversammlung vorwaltete. Doch hatten die rheinischen Wähler hierhin den Bischof von Münster als ihren Boten gesandt. Als dieser zurückkehrend von der Wahl Philipps berichtete, einigte man sich, nachdem vorher Bernhard von Sachsen als Kandidat in Aussicht genommen war, auf den Herzog von Zähringen. Heftig empört, heißt es in den Kölner Annalen⁴⁾, waren die Fürsten am Rheine:

eo quod numquam aliquis rex in Saxonica terra electus ab hiis principibus fuisset.

In der Tat waren bisher die allermeisten Wahlen auf fränkischem Boden vollzogen worden⁵⁾, wo sich die Stadt Mainz, dank der leitenden Stellung ihres Erzbischofs bei der Kur, schon seit dem 11. Jhd. besonderen Ansehens erfreute. Nun der Kölner Bischof die Wahl leitete, wird er wohl nicht ohne Absicht seine Stadt als Wahlort ausersehen haben. Ferner erhob man nach dem Annalisten Bedenken gegen die Wähler; da er ja das Wahlrecht „dieser“ Fürsten (s. o. „ab hiis principibus“) an sich kaum hat bestreiten wollen, so meint er wohl, es komme ihnen nicht zu, so initiativ vorzugehen, die Wahl nach Belieben auszusprechen und zu leiten. Der Mainzer pflegte die Wahl zu leiten und die erste Stimme abzugeben⁶⁾, an ihn

¹⁾ *Annales Marbacenses* (SS. XVII, 168): der Bischof von Straßburg (s. Reg. Imp. 14c) sei durch Briefe der Erzbischöfe von Köln und Trier geladen, quorum unius iuris est regem inungere, alterius vero, id est Trevirensis, eum Aquisgrani in sedem regis locare. Mayer a. a. O. S. 23, 59, Anm. 1.

²⁾ Vgl. *Gesta ep. Halberstadt.* 113. Reg. Imp. V, 196b.

³⁾ Emdner, *Die deutschen Königswahlen* (1893), S. 106.

⁴⁾ Ed. G. Waitz S. 163 der Oktavausgabe der MG.

⁵⁾ Emdner, *Königsw.* S. 62 f. Waitz VI², S. 186—188. Freilich wird nirgends gesagt, daß man jene Gegend gewählt habe, weil sie fränkisch war, doch mag sich eine derartige Anschauung in Anlehnung an diejenige von der fränkischen Natur des Königtums ja leicht und auch schon früher gebildet haben. Vgl. auch E. Mayer a. a. O. S. 35, Anm.

⁶⁾ Vgl. Waitz VI², S. 193 ff. 202 f. E. Mayer S. 42 f. Bei den Wahlen Konrads III. und Friedrichs I. trat Mainz etwas zurück; besonders bei jener nahmen Trier und Köln eine leitende Stellung ein, da der Mainzer Stuhl nicht besetzt war. Sie und wenige andere Fürsten erhoben in Koblenz den.

reiheten sich in bestimmter Folge (*secundum ordinem*) erst die geistlichen, dann die weltlichen Fürsten, unter denen im 12. Jhd. schon der (fränkische) Pfalzgraf bei Rhein der erste gewesen ist.¹⁾ Diese Funktion des Mainzers ging wie das Ausschreiben zur Wahl jetzt auf seine Vertreter, auf die, welche ihm an Rang zunächst standen, über.

Wir können sagen: was der Kölner Annalist berichtet, stimmt so völlig zu dem Verhalten der beiden rheinischen Bischöfe, daß wir in seinen Worten den Nachhall einer von ihnen vertretenen und verbreiteten Auffassung zu erblicken haben.

Was aber Erzbischof Adolf von Köln ferner gegen die Rechtskraft der Wahl Philipps gesagt haben soll, daß ihr nämlich die Stimmen des Mainzers und des Pfalzgrafen gefehlt hätten²⁾, damit dürfte er zunächst zurückgehalten haben, da diese beiden Fürsten vom heiligen Lande noch nicht zurückgekehrt waren, und man wohl auf des Pfalzgrafen, nicht aber auf Konrads von Mainz Stimme zählen konnte. Bald hernach, im Oktober 1198, war Pfalzgraf Heinrich wieder in Deutschland und schloß sich Otto an; viel später (1200) kehrte Erzbischof Konrad zurück.³⁾ Nachdem er gegen Ende Oktober 1200 in Franken

Staifer und krönten ihn sogleich in Aachen; nachher wurde er nicht ohne Widerspruch von der Mehrzahl der Fürsten auf einer Versammlung zu Bamberg anerkannt. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen (1889), S. 161 f. Der von Köln beförderten Wahl Friedrichs widersetzte sich der Mainzer. Sein Vorrang aber ist noch 1196 bezeugt (a. a. O. S. 180).

¹⁾ Der fränkische Herzog war 1024 der erste Stimmabgebende unter den Laien, an seine Stelle trat dann der Pfalzgraf. S. Waitz 202. Mayer 43. Vgl. auch Sfp. III, 53, 1. Sein Hervortreten im 12. Jhd. bezeugt die in Perh' Archiv VII, 628 edierte Liste deutscher Fürsten (vgl. Lindner, Königsw. 168. Maurenbrecher 199¹⁾). Über das Abstimmen „*secundum ordinem*“ siehe Rahewin III, 16 (17). SS. XX, 426. Über die hieran sich knüpfenden Hypothesen s. Maurenbrecher S. 197 ff.

²⁾ SS. XXI, 480. Lindner 107.

³⁾ Reg. Imp. Nr. 209 b. bzw. 40 a. März — April 1200 ist Konrad am Hoflager Philipps nachweisbar, der ihn, wie es heißt, mit vieler Mühe für sich gewann. Jedenfalls beobachtete er eine vermittelnde Haltung (vgl. Reg. 45 a) und entschied sich nicht recht für einen der beiden; dabei mag er, wie eine Quelle erzählt, sein Verhalten wohl mit seiner Verpflichtung gegen Friedrich von Sizilien entschuldigt haben. Mehr aber bestimmte ihn wohl die Rücksicht auf den Papst, bei dem er im Sommer 1199 gewesen war, und dessen Geneigtheit für Otto er kannte.

gestorben war, fand wohl gegen die Mitte des November in Gegenwart Philipps zu Mainz bezw. zu Bingen eine Doppelwahl statt.¹⁾ Der in Bingen von einer aus Mainz geflüchteten Minorität gegen den Kandidaten Philipps erhobene Sigfrid von Eppenstein wandte sich an Otto und wurde von ihm, der so zu den Stimmen des Pfälzers und Kölners noch die des ersten deutschen Fürsten hinzugewann, bereitwilligst investiert. Man wird den neuen Erfolg sogleich dem Papste mitgeteilt haben, den man ja ohnehin für die Wahl Sigfrids gewinnen mußte. Und man wird damals auch den Papst darauf hingewiesen haben, daß, wenn Philipp auch von zahlreicheren Wählern erkoren sei, doch zu Otto mehr von denen hielten, auf die es vor allem ankäme: *ad quos principaliter spectat imperatoris electio*. Diese unsere Behauptung wird dadurch sehr wahrscheinlich, daß in der sogenannten *Deliberatio Innocentii super facto imperii*²⁾,

¹⁾ Bezüglich der Doppelwahl vgl. Anm. 2.

²⁾ *Registrum super negotio imperii* (ed. Baluze), Nr. 29. Die Ansetzung derselben (s. S. 48) ergibt sich daraus, daß wir päpstliche Briefe an die deutschen Fürsten vom 5. Januar 1201 (Reg. 5726. 5727) haben, in denen Innocenz ihnen mitteilt, er habe nach langem Zögern in der Wahlsache eine Entscheidung getroffen und einen Legaten an sie abgeordnet, den sie getreulich aufnehmen mögen. Der Entschluß dürfte also wohl erst kürzlich, d. h. gerade um die Jahreswende gefaßt worden sein. Daß die Nachricht von der Mainzer Wahl schon im Dezember in Rom war, nimmt auch *Sicker* Reg. 5725 an. — Der Erzbischof Konrad starb nicht in Passau, wie bei *Sicker* Reg. 53 a angegeben ist; diese Angabe gründet sich allein auf die *Ann. Colon.*, welche ihn in territorio Pataviensi sterben lassen. Eine andere Quelle dagegen (s. *Winkermann*, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I, S. 190, Anm. 1) gibt als den Ort des Todes Rietfeld auf der Straße zwischen Nürnberg und Würzburg an. Das paßt besser zu seinem Itinerar (s. *Will*, *Reg. der Erzbischöfe v. Mainz* I, Nr. 423 ff.). Er war von Wien über Passau auf dem Wege in sein Erzbistum begriffen; am 29. September ist er in Weihenstephan, dann, schon sehr schwer leidend, in Prüfening bei Regensburg, also bereits ein ganzes Stück von Passau entfernt. Rietfeld aber liegt gerade in der von Regensburg nach Mainz führenden Richtung. Daß er im Passauer Gebiet starb, hat der Verfasser der *Ann. Colon.* offenbar daraus geschlossen, daß seine Leiche vom Passauer Bischof, der ihn begleitete, nach Mainz überführt wurde (vgl. *Winkermann* S. 190³⁾). — Der Codestag läßt sich nicht sicher feststellen. Den 20. Oktober nimmt *Winkermann* nach dem *Necrol. Admunt.* an. *Will* entscheidet sich für den 25. Oktober gemäß einer Nachricht im *Codtenbuche des St. Marienstifts zu Erfurt*. Da diese beiden Angaben mit XIII. Kal. Nov. resp.

die man nicht früher als Ende 1200 oder Anfang 1201 anzusetzen braucht, ebendieser Vorzug der Wähler Ottos zuerst erwähnt wird. Noch im April 1200 hatte Otto in einem Schreiben an den Papst nur von seiner Krönung gesprochen¹⁾, Innocenz selber in einem 1200 erlassenen Rundschreiben auch nur diese betont.²⁾ Vor dem Bekanntwerden des Resultats der Neuwahl in Rom kann der Papst jene Ansicht von dem besseren Recht einiger Wähler gar nicht vorgetragen haben³⁾, da unter diesen doch Mainz inbegriffen war, und Konrad mehr dem Staufer als dem Welfen zuneigte. Und da es nun sehr wahrscheinlich ist, daß die *Deliberatio*, eine Konsistorialrede des Papstes, erst Ende 1200 gehalten wurde, so wäre es eine geradezu unbe-

VIII. Kal. Nov. wiedergegeben sind, so ist ein Schreibversehen bei einer derselben nicht ausgeschlossen, man wird daher einen dieser beiden Termine wohl als den richtigen ansehen können. Sicher folgt auch im *Codestage* (27. Okt.) den *Ann. Colon.* — Die Feststellung dieser Tatsachen ist deshalb für uns von Bedeutung, weil, wenn Erzbischof Konrad nicht in Passau, sondern in Rietfeld, und vielleicht schon am 20. Oktober starb, seine Leiche schon zu Anfang oder wenigstens in der ersten Hälfte des November in Mainz eingetroffen sein kann. Gleich nach dem Tode Konrads ist Philipp nach Mainz gegangen, wie er sagt, und hat seiner Beisetzung beigewohnt. Hernach — also mehr gegen die Mitte des November — habe die Wahl stattgefunden (*Reg. Imp. V*, Nr. 53 a). Der König hatte gewiß großes Interesse daran, bald in Mainz zu sein und für einen ihm genehmen Kandidaten einzutreten. Er ist dort für diesen vielleicht schon vor der Beisetzung tätig gewesen, so daß, als die Wahl stattfand, die Spaltung sofort zum Vorschein kommen konnte (so auch Winkelmann S. 191, Note 2). Daher könnte sich schon vor der Mitte des Monats die dissentierende Minorität — wie berichtet wird (*Ann. Colon.*) — nach Bingen begeben und Sigfrid von Eppenstein erwählt haben, der, von dort durch seinen Gegner vertrieben, sich zu Otto IV. nach Köln begab. Von hier aus wird man dann jene Botschaft an den Papst gesandt haben, in der er gleichzeitig um Anerkennung Sigfrids wie Ottos — unter der im Text angegebenen Begründung seiner Rechtmäßigkeit — gebeten wurde. Nimmt man freilich den 25. Oktober als *Codestag* an, so sind die angegebenen Termine etwas heraufzurücken, aber auch dann, glaube ich, darf die Absendung der Botschaft in die Zeit kurz vor dem 20. November angesetzt werden, so daß sie noch gegen Ende des Jahres in Rom eingetroffen sein und Innocenz' III. Erklärungen in der *Deliberatio* über das Wahlrecht beeinflusst haben kann.

¹⁾ *Reg. Imp. V*, Nr. 213.

²⁾ *Ebenda* 5710. Lindner S. 100.

³⁾ Zur päpstlichen Politik vgl. die Briefe an Konrad v. Mainz 1200 Juni, *Reg.* 5711; 1200 Herbst, *Reg.* 5716 und sicher zu *Reg.* 5724 a.

greifliche Unvorsichtigkeit, ja Torheit gewesen, gerade damals, wo man doch vom Tode Konrads sicher wußte, derartiges zu äußern, solange das Resultat der Neuwahl an der Kurie noch nicht bekannt war. Vor jener haben aber auch Ottos Wähler dem Papste diese Anschauung kaum vortragen können; in den Wahlanzeigen findet sich noch nichts von diesem für Otto sprechenden Momente. Es wird nur im allgemeinen, aber doch deutlich, die Rechtmäßigkeit der Handlung betont; sie war ja ordnungsgemäß zustande gekommen, nur fehlten ihr wie der Philipps aus natürlichen Gründen die ersten und wichtigsten Wähler, Mainz und Pfalz; diese aber fielen hernach beide dem Welfen zu, der dadurch ein rechtliches Übergewicht über Philipp gewann.

Sicherlich aber geht jene berühmte Stelle¹⁾ in der *Deliberatio* auf fremden, auf deutschen Einfluß zurück. Daß der Papst selbständig auf diesen Gedanken gekommen wäre, wie z. B. Harnack annimmt, halte ich für ausgeschlossen. Die ganze Politik Innocenz' III. ist, wie auch Seeliger sehr richtig bemerkt²⁾, äußerst vorsichtig gehalten; ein so einschneidender Eingriff in die deutschen Rechtsverhältnisse lag ihr fern. Er legt schon in der *Deliberatio* deutlich den Hauptwert auf die persönliche Tauglichkeit der Erwählten, und — als man hernach gegen sein Vorgehen protestierte — verzichtete er völlig auf eine Prüfung des Hergangs und sagte geradezu, es werde freilich erzählt,

¹⁾ Der fragliche Passus lautet: *De Ottone videtur quod non liceat ipsi favere, quoniam a paucioribus est electus* (vorher war von Philipp gesagt, er habe mehr und vornehmere Fürsten auf seiner Seite, doch sei er persönlich ungeeignet, und ebenso Friedrich, gegen dessen Wahl an sich gleichfalls nichts einzuwenden sei) . . . *Verum cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio, in eum consensisse noscantur quot in alterum consenserunt, cum non minus idoneitas seu dignitas electe persone immo plus quam eligentium numerus sit in talibus attendendus . . .* Mit Absicht ist hier, um auch bei den Anhängern Philipps nicht unnötig Anstoß zu erregen, der vorsichtige Ausdruck *tot vel plures* gewählt, und überhaupt jede nähere Ausführung über den Gegenstand vermieden. Unter den vornehmlich Berechtigten sind also nach unseren Ausführungen Mainz, Köln, Pfalz und auch Trier (auf Philipps Seite) zu verstehen, dessen bevorzugte Stellung ja von Köln selber anerkannt worden war. Alles weitere bleibt im dunkeln.

²⁾ Mitteilungen Bd. 16, 79 ff. S. meine Dissertation S. 16 f.

daß Otto besser berechnigte Wähler für sich habe.¹⁾ Er schob die Verantwortung auf seine Gewährsmänner ab.

Dem Erzbischof Adolf aber lag diese Anschauung von dem besseren Recht einiger Wähler gewiß sehr nahe; hatte er doch von Anfang an sein Vorgehen, das er nicht auf Macht gründen konnte, auf das Recht zu gründen gesucht. Er hatte betont, daß Ottos Wahl durch solche erfolgt sei, qui de iure eligere debent, die ihre Stimmen auf einer rechtmäßig berufenen und geleiteten, in gewohnter Gegend veranstalteten Wahlversammlung abgegeben hatten; es war eine rationabilis, iustitia exigente²⁾ zu bestätigende electio. Nach seiner Meinung kommt es weniger darauf an, daß der König möglichst von allen anerkannt werde — was dem bisherigen Recht entsprochen hätte —, sondern daß diese Anerkennung in einer bestimmten, bisher schon üblichen Form erfolge. Und da eine wesentliche Formalität, die Kur, dadurch charakterisiert wird, daß bei ihr bestimmte Fürsten ständig in sehr bemerkenswerter Weise hervortreten, so mußte man auch auf ihren Anteil erhöhtes Gewicht legen. Man mußte es als notwendig für eine Wahl bezeichnen, daß primo loco Mainz und Pfalz abstimmen, oder daß sie, wenn dies nicht möglich war, wenigstens nachher der erfolgten Kur beitreten. Eine Hervorhebung weiterer Fürsten war schwer. Durch ihren feststehenden Anteil an der Krönung ausgezeichnet

¹⁾ Decr. Venerabilem: legatus noster . . . personam regis Ottonis ipsius denuntiavit idoneam quoad imperium obtinendum non tam propter studia eligentium, quam propter merita electorum; quamvis plures ex illis, qui eligendi regem in imperatorem promovendum de iure et consuetudine obtinent potestatem, consensisse perhibeantur in ipsum regem Ottonem; et ex eo — so fährt er fort — quod fautores Philippi absentibus aliis et contemptis ipsum eligere praesumpserunt, pateat eos perperam processisse; cum explorati sit juris, quod electioni plus contemptus unius quam contradictio multorum obsistat. Zu diesen letzten Worten — von et ex eo an — ist noch zu vergleichen Reg. super neg. imp. 80; Reg. Imp. 5814 (Innocenz an Adolf v. Köln): Philipp sei gewählt in Coloniensis ecclesiae ac tuae personae contemptum, ad quam specialiter inter reliquos principes electio regis spectat. Klingt das nicht wie ein deutlicher Nachhall jener Anschauung Adolfs von Köln, auf Grund deren er die Berufung und Leitung der Wahl beanspruchte? War man nicht, wie es hieß, empört gewesen, daß andere Fürsten, denen solches nicht zukam, noch dazu auf sächsischer Erde, die Wahl vorgenommen hätten?

²⁾ Siehe meine Dissertation S. 44.

und durch die besonderen Verhältnisse der Doppelwahl von 1198 begünstigt, konnten Köln und Trier eine ähnliche Vorzugsstellung beanspruchen. Der Sachsenspiegel hat dann im Anschluß an die Erzämter den Kreis der Vorwähler geschlossen. Warum setzt Eike, der doch ebensowenig wie Adolf von Köln ein allgemeines Wahlrecht der Fürsten leugnet, so genau fest, welche Fürsten „in des keiseres kore“ als Vorwähler zu fungieren haben, aber ausdrücklich nicht nach ihrer Willkür kiesen sollen? Weil er wie Adolf von Köln die Abgabe gewisser Stimmen und zwar auch die der herkömmlich zuerst abgegebenen als wesentlich und unerlässlich erachtet. Daß sie überhaupt, nicht daß sie zuerst abgegeben werden, ist das wesentliche.

Dieser neue, bei der Wahl Ottos also zuerst begegnende Rechtsatz muß, wie wir auch noch sehen werden, sehr bald weitere Geltung gewonnen haben. Hat man damals zuerst die Forderung des Festhaltens an einem bestimmten Hergang deutlicher erhoben, so wurde dadurch der Grund für einen weiteren Ausbau der Rechtsnatur der Königswahl gelegt. Bisher kam es bei der Wahl ja doch wesentlich auf die tatsächliche Entscheidung möglichst aller Faktoren im Reiche an; der Vorrang, den einzelne genossen, die Formalitäten, die man überhaupt zu beobachten pflegte, blieben ohne größere Bedeutung, da sich, soviel ich sehe, vor 1198 keine Gelegenheit fand, einmal ihre Rechtskraft als ausschlaggebend in die Wagschale zu werfen. Erst von nun an bemühte man sich festzustellen, welcher Wahlort, welcher Hergang, welche Stimmen notwendig wären, und wer zur Wahl zu berufen habe. In dieser neuen Fassung tritt die Wahl in eine Reihe mit der Krönung und der Inthronisation und, wie wir bald sehen werden, in einen Wettstreit mit ihnen.

Vollends begreiflich wird uns aber das radikale Vorgehen Erzbischof Adolfs, wenn wir die damals¹⁾ bei den Bischofswahlen herrschenden Zustände ins Auge fassen, wo sich aus der Menge aller mit zur Wahl berechtigten Kleriker und Laien eine Gruppe vornehmlich, hernach ausschließlich berechtigter Wähler, das Domkapitel, erhob. Während dieses Übergangsstadiums

¹⁾ S. Friedberg, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts⁴ (1895), S. 315.

dürfte man in strittigen Fällen auch hier das bessere Recht der Kanoniker gelegentlich betont, vielleicht auch sie als Wähler, denen principaliter die Wahl zustünde, bezeichnet haben. Und da wir ja aus den Wahlanzeigen wissen, daß Erzbischof Adolf bemüht war, den Hergang der Wahl Ottos in den Rahmen des kanonischen Rechts zu spannen, so dürfte unsere Annahme einer bereits 1198 zu beobachtenden Beeinflussung der Königswahl durch die kirchlichen Wahlen wohl zur Gewißheit werden.

In dieser Weise wird sich damals der erste Teil jenes Vorgangs vollzogen haben, den man gemeinhin „die Entstehung des Kurfürstenkollegs“ nennt. Es wurde die Grundlage geschaffen, auf der sich die Heranbildung eines besonderen, allein berechtigten Wählerkreises vollziehen konnte.

Die hier vorgetragene Ansicht und insbesondere die Bewertung der Doppelwahl von 1198 steht — wie man wohl schon gesehen haben wird — im Widerspruch mit der herrschenden, besonders von Theodor Lindner¹⁾ vertretenen Meinung, der sich G. Seeliger²⁾ in seinen verdienstvollen Ausführungen über diesen Gegenstand angeschlossen hat. Beide Forscher suchen den Nachweis zu führen, daß die Nachrichten über die Doppelwahl für die Herausbildung bevorrechteter Wähler belanglos sind, daß sich Ansätze zu dieser erst in späterer Zeit zeigen. Ihre Polemik wendet sich dabei gegen frühere Arbeiten, in denen behauptet worden war, der Papst habe damals aus bestimmten politischen Gründen von sich aus den Plan einer Umgestaltung der Königswahl verfolgt. Otto Harnack, der diese Ansicht teilt³⁾, meint dabei sehr mit Recht, daß alle im 12. Jhd. nachzuweisenden Rangvorzüge deutscher Fürsten bei der Wahl doch gegenüber dem 1198 sich offenbarenden Bruch mit der Vergangenheit — mag dieser nun vom Papste, oder, wie ich glaube, von den Fürsten veranlaßt sein — nur als Momente vorbereitender Natur von Wert sind.⁴⁾

¹⁾ Die deutschen Königswahlen (1893), S. 94—109 und Mitteilungen Bd. 17, S. 566 f.

²⁾ Mitteilungen Bd. 16, S. 79 ff.

³⁾ Vgl. über dieselbe sein Buch: Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jhds. (Gießen 1883), S. 21 ff.

⁴⁾ U. a. O. S. 24, Anm. 3. — Irrig ist es, wenn Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen (Leipzig 1889), S. 208 ff. im Jahre

Wir sind über diese Rangvorzüge, über das „Vorstimmrecht“ einzelner Fürsten im 12. Jhd. naturgemäß nur schlecht unterrichtet, da dies vor 1198 ein nicht sehr bedeutungsvolles Recht war. Als sicher bezeugt nimmt Maurenbrecher¹⁾ gegen Waiz, Weiland, Quidde und Tannert nur den Vorrang von Mainz und Pfalz an. Doch dürften neben ihnen zum mindesten auch die beiden anderen rheinischen Erzbischöfe hervorgetreten sein. Auf einen Vorrang Sachsens führt zudem die bekannte Bemerkung des ungefähr gleichzeitig schreibenden Chronisten Roger von Hoveden über die Wahl Ottos IV.²⁾ Er weist Mainz und Köln, Pfalz und Sachsen eine besondere Stellung zu, ohne freilich des Trierers zu gedenken. Während aber hier eine erklärbare Auslassung vorliegen dürfte, ist die Erwähnung Sachsens jedenfalls beachtenswert.

Erst aus dem 13. Jhd. haben wir bestimmtere Äußerungen über die Rechte der Fürsten an der Kur. Wie sich auch anderweit zeigt: die erste Hälfte dieses Jahrhunderts steht unter dem Eindruck der 1198 verkündeten Rechtsätze.

Als Adolf von Köln Ende 1204 den König Philipp anerkannt hatte, setzte er es offenbar durch, daß vor der alsbald (Jan. 1205) erfolgenden Krönung zu Aachen ebenda eine förmliche Neuwahl stattfand, die er nun leitete, an der neben anderen früheren Anhängern Ottos auch der Pfalzgraf bei Rhein teilnahm. Weiterhin wird bei der Wahl Heinrichs (VII.) betont, er sei sowohl von den electores wie auch von allen Fürsten und Edlen Deutschlands erwählt. Er ist also erstens einmütig erkoren, zweitens aber haben bei seiner Wahl auch die besonders hiezu Berechtigten nicht gefehlt.³⁾

1198 eine Verfassungsänderung konstatiert, dergestalt, daß von nun an nur mehr die Glieder des sog. jüngeren Reichsfürstenstandes als principaliter Berechtigte gegolten hätten. Seeliger hat gezeigt, daß deren ausschließliche Berechtigung erst 1257 anzusehen ist. Dieser Umstand war sicher geeignet, auf die bereits vorgeschrittene Umbildung des Königswahlrechts befördernd einzuwirken. S. auch Seeliger, Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. Monatsblätter N. f. II, S. 1 ff. und 24.

¹⁾ U. a. O. S. 198, Anm. 1.

²⁾ Lindner S. 168 f.

³⁾ Brief des Reichskanzlers an den Papst (MG. Epist. s. XIII. I, Nr. 127, S. 93): *improvisio in filium domini mei . . . vota tam electorum quam etiam omnium principum et nobilium Teutoniae convenerunt.*

Dann hat der Sachsenspiegel unter Zugrundelegung der Erzämter eine nähere Begrenzung des Kreises der Vorwähler vorgenommen, eben weil, wie wir sahen, deren Stimmen als wesentlich betrachtet wurden. Vielleicht hat seine Theorie schon die Wahl Konrads IV. beeinflusst, sicherlich ist sie während der Regierung Wilhelms zum Durchbruch gekommen.¹⁾ Die Umgestaltung endlich des Kreises der besonders berechtigten zu einer Gruppe ausschließlich berechtigter Elektoren, und der damit gegebene „Abschluß“ des Kurfürstentkollegs ist nach einer sehr ansprechenden Darlegung K. Zeumers²⁾ wahrscheinlich erst Ende 1256 erfolgt. Auf diesen Abschluß dürften meines Erachtens besonders Ereignisse des Jahres 1252 hingewirkt haben. Hier wird der einhelligen Wahl durch die electores bereits besondere Bedeutung zugemessen.

Neuerdings nämlich hat gleichfalls K. Zeumer ein höchst bemerkenswertes Reichsweistum erschlossen³⁾, dessen Inhalt ist:

rex Romanorum ex quo electus est in concordia eandem potestatem habet quam et imperator nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen.

Es läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen, daß es 1252 auf dem Braunschweiger Reichstage gefunden worden ist. Auf seine Festsetzung der Identität kaiserlicher und königlicher Macht ist hier nicht einzugehen; es wurde dies im Einvernehmen mit dem Papste konstatiert, um König Wilhelms Ansehen zu heben. Interessanter ist für uns hier die hohe Bewertung der Wahl, durch welche königliche und kaiserliche Gewalt übertragen werden kann. Zum Verständnisse dessen und auch des folgenden ist aber noch zu sagen, daß Wilhelm in erster Wahl (1247), wie es heißt, von Fürsten, die an der Königswahl ein Recht haben, unter Beistimmung anderer erwählt sei. Unter jenen dürften die anwesenden drei rheinischen Erzbischöfe zu verstehen sein. Zu Braunschweig vollzogen dann die Fürsten von Sachsen und von Brandenburg, anscheinend auch der König von Böhmen eine Nachwahl; dadurch wurde der Widerstand einiger Städte gegen

¹⁾ Vgl. K. Zeumer, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jhd. Hist. Zeitschr. Bd. 94, S. 210.

²⁾ A. a. O. S. 211 f. und Neues Archiv Bd. 30, S. 415.

³⁾ Neues Archiv Bd. 30, S. 405 ff.

Wilhelm von Holland seiner Begründung beraubt, welche gelautes hatte:

quod . . . Wilhelmo non debebant intendere pro eo quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant.

Sie brachten diesen Einwand vor, berichtet der Kardinallegat, dem wir die Erhaltung desselben verdanken¹⁾, obwohl doch, wie jener sagt, Wilhelm, der erlauchte König der Römer, von Fürsten quorum intererat legitime erwählt und ebenso gesalbt und gekrönt worden sei.

Nach dieser Nachwahl also bezeichnete sich Wilhelm als in concordia electus. In dem Zusammenhang, in dem das Weistum entstanden ist, kann sich diese Behauptung nur darauf beziehen, daß er nunmehr von allen — was freilich nicht ganz genau genommen wurde —, denen principaliter die Wahl zustand, „qui in electione cesaris ius habere noscuntur“, erwählt worden sei. Es wird nicht berichtet, daß noch andere Fürsten ihn damals gewählt hätten, dagegen haben sich wohl infolge dieses Weistums wie jene Städte auch Fürsten und Herren ihm unterworfen.²⁾ Die Teilnahme der bevorrechtigten principes war notwendig, um eine Wahl als einhellig und rechtmäßig erscheinen zu lassen. Andere Kriterien für die Rechtmäßigkeit einer Wahl gab es noch nicht. Man sieht, wieviel die Stimmen der nachmaligen Kurfürsten wogen, wenn der Hinzutritt zweier von ihnen der Wahl Wilhelms gleich den Charakter der Einhelligkeit und dem Königtum Wilhelms allererst eine feste Grundlage geben konnte. Der bald darauf erfolgte Abschluß des Kurfürstenkollegs, den übrigens auch die geringe Zahl der Reichsfürsten in jener Zeit erleichterte³⁾, wird hiernach sehr wohl begreiflich.

Es ist kein Zufall — nach dem, was wir oben bemerkten — daß hier zuerst zugleich auf die Kurfürstenwahl und auf den staatsrechtlichen Wert der Wahl überhaupt Nachdruck gelegt wird. Wie das aber hier geschah, um Wilhelms Ansehen zu festigen, so hat man gleich darauf seine längst vollzogene Krönung und

¹⁾ MG. Const. II, Nr. 459, S. 631 f., Zeumer, QS. Nr. 65, S. 77.

²⁾ Zeumer, Neues Archiv a. a. O. S. 412.

³⁾ J. Ficker, Deutsches Staatswörterbuch Bd. VI, Art. Kurfürstentümer.

Salbung zu diesem Zwecke verwandt. In Frankfurt wurde, noch im selben Jahre 1252, durch Reichspruch gefunden, daß ihm nach seiner Wahl, Bestätigung und Krönung sämtliche Städte, Burgen und Güter des Reichs zustünden, und jeder binnen Jahr und Tag nach der Nachener Krönung seine Lehen zu erneuern hätte. Wilhelm dürfte hier, wie schon Zeumer bemerkte, unter dem Einfluß der geistlichen Fürsten, die an der Krönung beteiligt waren, gehandelt haben. Man betont wieder aufs nachdrücklichste ihre staatsrechtliche Bedeutung¹⁾; die erwähnten widerstrebenden Städte (*civitates*) hätten hiernach sich dem König längst unterwerfen müssen, was ja auch die Meinung des Kardinallegaten gewesen war. Durch die Nachwahl und das Weistum zu Braunschweig hatte der König die Mangelhaftigkeit seiner ersten Erhebung zugestanden, dem sollte jetzt entgegengetreten werden.

Mit dem, was wir hier beobachten, ist zusammenzuhalten, daß im Jahre 1273 die Kurfürsten, als sich Ottokar von Böhmen an der Wahl Rudolfs nicht beteiligen wollte, den Herzog Heinrich von Bayern als siebenten Wähler hinzuzogen, obwohl ihre Wahl nach dem für alle Genossenschaftsbeschlüsse geltenden Recht auch ohnedies als einhellig gegolten haben würde.²⁾ Sie legten augenscheinlich Wert auf die Siebenzahl der Wähler; und zwar, glaube ich, weil sie sich noch nicht recht als selbständige Genossenschaft fühlten. Die Zeit lag noch nicht weit zurück, wo sie ganz im Rahmen der lehnrechtlichen Genossenschaft des jüngeren Reichsfürstenstandes standen; die Zeit, in der, wie wir eben sahen, langsam der Rechtsatz durchdrang, daß bestimmte Reichsfürsten genügten zu einer rechtmäßigen und einhelligen Königswahl. Ihre Zahl wurde allmählich festgesetzt. Unter diese hinuntergehen durfte man nicht; dann war die Wahl nicht mehr einhellig.

¹⁾ MG. Const. II, Nr. 359, S. 466 f., Zeumer, QS. Nr. 66, S. 77 (1252 Juli 11.): quod postquam nos electi fuimus a principibus in regem, per . . . summum pontificem confirmati et consecrati ac coronati, prout moris est, sollempnitate qua decuit apud Aquis, patebant et competeabant nobis de iure civitates, castra et omnia bona ad imperium pertinentia et quod omnes principes, nobiles et ministeriales principatus et feoda sua infra annum et diem a nobis requirere et relevare tenebantur.

²⁾ Vgl. Zeumer, Hist. Zeitschr. Bd. 94, S. 229 ff.

Unter der Nachwirkung dieser Rechtsanschauung mögen die Kurfürsten 1273 gehandelt haben; es mag das auch eine auf weitere Kreise berechnete Tat gewesen sein, die sich eine einhellige Wahl, welche man ja lebhaft forderte, nur so vorstellen konnten. Daß im Kreise der Wahlfürsten selber bereits ganz andere Gedanken heimisch waren, zeigt eine höchst interessante Äußerung Erzbischof Konrads von Köln, des Hauptanstifters der Wahl Richards von Cornwall. In der Abmachung¹⁾ vom 15. Dezember 1256 verpflichtete sich der englische Prinz, auf eine niedergelegte Summe Geldes zu verzichten:

si ipse horum trium videlicet Maguntinensis, Coloniensis et palatini Rheni non fuerit electione contentus.

Der Erzbischof nahm also die Möglichkeit an, daß nur diese drei den Engländer wählen würden. Eine derartige Wahl aber war nur unter einem Verlassen alles bisherigen Rechts, durch Anwendung korporativer, dem kanonischen Recht entlehnter Grundsätze auf die Königswahl zu verteidigen, was dann auch unmittelbar nach Richards Wahl geschah, indem man die erfolgte Einhaltung eines nunmehr weit spezialisierteren Hergangs für seine Wahl geltend machte.

Zweites Kapitel.

Die rechtliche Bedeutung der Wahlhandlung.

In dem Zeitraum von 1198—1257 war von rechtlichen Erfordernissen bei der Königswahl nur das betont worden, daß an ihr auch die Wähler teilgenommen hätten, auf die es vor allem ankomme. Doch wurde — auch bei der Wahl Ottos IV. — auf sonstige Formalitäten des Hergangs, obwohl man ja dergleichen kannte und anerkannte, kein starkes Gewicht gelegt. Auch der Sachsenspiegel spricht nicht davon, daß die Wahl etwa nur in Frankfurt statthaben könne, oder erwähnt irgendeine andere notwendig anzuwendende Form, in welcher Frage sich das kaiserliche Landrechtsbuch (1274/75; vgl. Kap. 130) bereits anders verhält. Inzwischen war durch den — wohl im Jahre 1256 — erfolgten Abschluß des Kurfürstenkollegs und die Doppelwahl

¹⁾ Reg. Imp. V, Nr. 11771. Lindner, Königswahlen S. 151f.

des nächsten Jahres die Form zu erhöhter Bedeutung gelangt. Jede der beiden Parteien, die Richards von Kornwall wie die Alfons' X. von Kastilien konnte für ihren Erwählten nur in der Weise eintreten, daß sie ihr Verfahren als das allein richtige, allein dem Reichsrecht entsprechende bezeichnete. Da dies aber für den vorliegenden Zweck durchaus nicht genügen konnte, ja ein zureichendes Wahlrecht erst ad hoc geschaffen werden mußte, so sah man sich genötigt, dem Reichsrecht Sätze aus dem entwickelten kanonischen Recht einzufügen, wobei natürlich jede Partei ihm nur das, was ihr paßte, entnahm.¹⁾ Und wiewohl man sich auf beiden Seiten eifrig um des Papstes Gunst bemühte, gestand man ihm doch zunächst nicht zu, durch einen Richterspruch in die verworrenen Rechtsverhältnisse Klarheit zu bringen.²⁾ Erst späterhin unterwarf sich Richard dem iudicium des Papstes, doch wurde diese Konzession dadurch wieder aufgehoben, daß man zugleich jene consuetudines über die Königswahl nach Rom sandte, die ja tatsächlich ganz auf die Vorgänge bei Richards Wahl zugerichtet und daher wohl von seinen Anhängern zu diesem Zwecke bereitet worden sind.³⁾ Verwirft nun der Papst — so sagte man sich vielleicht — einen der Vorgänge bei Richards Wahl und Krönung, so verletzt er damit, da sie ja dem Weistum entsprechen, das Recht des Reiches.

Überdies aber machte man das Richteramt des Papstes dadurch überhaupt illusorisch, daß man wohl eine Aufsechtung jeder Königswahl — doch nur bis zur Krönung, deren Richard allein sich rühmen konnte — gelten ließ. Die Wahl vermag,

¹⁾ Vgl. die Promulgatio der Wähler Richards vom Tage der Wahl (1257 Jan. 13.), MG. Const. II, Nr. 385, S. 484 und die Bulle Urbans IV. Qui celum vom 27. August 1263, ebenda Nr. 405, S. 522. S. oben S. 3 ff.

²⁾ Vgl. dazu den Brief Alexanders IV. (c. 1258 in.) MG. Const. II, Nr. 402, S. 518, Abs. 3, 4: *contentio partium, quarum neutra cedit alteri vel concedit, de regni iure disceptat nec super eo ullum requiritur, sed potius recusatur cogitationis iudicium, per quod electionis merita quoad factum eligentium panderentur.* (4) *Sed utrimque duntaxat a nobis gratificans favoris approbatio postulatur, licet nulla dissentiat ratio equitatis, quin de regni iure, quod imperialem conscendendi celsitudinem gradum ponit, prius inter disceptantes esset dirimenda contentio, quam competitionis palma unius voto cum alterius scrupulo referenda.*

³⁾ Siehe darüber oben S. 14.

auch wenn sie rechtmäßig vollzogen ist, doch an sich niemandem Königtum und Reich zu verleihen, dies kann nur die Krönung¹⁾, was, wie wir sahen, auch gar nicht unrichtig gedacht ist. Der ohne rechtzeitig erfolgten Widerspruch Gefrönte ist ipso iure König und vom Papste sofort nach Rom zu berufen. Die kanonische, vom Papste beanspruchte *examinatio* des Hergangs²⁾ der Wahl wurde so gegenstandslos.

Denn wie das Weistum in der Bewertung der Krönung dem deutschen Rechte — wenn auch unter erheblicher Modifikation desselben — entspricht, so auch in derjenigen des Formalismus bei der Wahlhandlung.

Denn, wenn man auch im 13. Jhd. mehr und mehr auf die Festlegung bestimmter Wahlberechtigungen, dann auf die bestimmter Wahlformen zu achten sich bemüht hatte, so gelangte in dieser Zeit doch noch nicht der Gedanke zum Siege, daß aus der Einhaltung eines bestimmten, herkömmlichen Wahlherganges ohne weiteres ein ausschließliches Herrschaftsrecht sich ergäbe. Vielmehr wurden Doppelwahlen noch nicht als ungesetzliche Vorkommnisse betrachtet. Freilich ist in dem vielgenannten Weistum der Grundsatz aufgestellt, daß ein in bestimmter Weise Erwählter schon als *concorditer electus* zu betrachten sei. Doch ist das eine für das deutsche Recht vorderhand belanglose Konstruktion, da ja in demselben Weistum gleich daneben der Gedanke vertreten wurde, daß bei Doppelwahlen das Gottesurteil der Schlacht entscheide. Von fürstlicher Seite wurden gelegentlich noch andere Instanzen vorgeschoben; so trat, wie wir sahen, 1314 der Kölner Bischof als Schiedsrichter auf; hier, 1257 resp. 1262, wurde dem Pfalzgrafen³⁾,

¹⁾ In den *consuetudines* (Bulle *Qui celum* Abs. 6, s. oben S. 58, Anm. 1.) heißt es: *Quo facto (d. i. nach der Krönung) cuilibet via precluditur contra electionem vel electum, iam regem Romanorum effectum, dicendi aliquid vel etiam opponendi (hierbei ist wohl an eine Doppelwahl gedacht); sed idem electus predicto modo inunctus, consecratus et coronatus pro rege habetur ...*

²⁾ Eine *examinatio* der Person des *electus* wurde zugestanden; vgl. über das päpstliche Prüfungsrecht meine Dissertation.

³⁾ Bulle *Qui celum* (S. oben S. 58, Anm. 1) Abs. 6: *Et si .. duo in discordia eligantur vel alter electorum per potentiam optinebit vel ad predictum comitem palatinum tanquam ad huius discordie iudicem*

wohl weil er das Reichsvicariat beanspruchte, ein Richteramt zugewiesen. Erst im Laufe der Erörterung über die nächste Doppelwahl, die von 1314, machte sich die Ansicht siegreich geltend, daß der von der Majorität — auch in Zwietracht, d. h. auch wenn ein Gegenkönig gleichzeitig aufgestellt wäre¹⁾ — Erwählte sofort als rechtmäßiger Herrscher zu gelten und das Reich zu übernehmen habe.

Schon vorher aber, schon vor 1314, bei der Wahl Heinrichs VII., ist durch Erzbischof Balduin von Trier mit Bewußtsein der Gedanke aufgenommen worden, daß die Beobachtung eines bestimmten Wahlverfahrens ohne weiteres ein ausschließliches Herrscherrecht ergäbe. Es geschah dies im Hinblick auf die Ansprüche der Kurie, welche jenen Grundsatz wohl anerkannte, aber das Herrscherrecht selbst nach erfolgter Prüfung der Wahl verleihen wollte. Durch dies Vorgehen Balduins kommt man auch der bei Eupold von Bebenburg (1338) geäußerten Ansicht, daß die Kurfürsten non ut singuli, sed ut collegium, d. h. als eine Korporation, wählen, sehr nahe.²⁾

Hiermit erst ist eine zweite Periode in der Entwicklung des Wahlrechts seit 1198 eingeleitet.

Ehe nun aber diese Änderung in der Rechtsanschauung eintrat, auf die wir sogleich zurückkommen werden, wurde gewohnheitsgemäß bereits die Wahl als Beginn der Regierung betrachtet.³⁾ Es war dies ganz natürlich, da die Zahl und das Recht der Kurfürsten ja feststand. Andererseits wurde dadurch der innere Rechtscharakter der Wahl nicht verändert, versucht werden

est recursus habendus. Vgl. zu den Rechten des Pfalzgrafen auch Zeumer, *Hist. Zeitschr.* Bd. 94, S. 241 f.

¹⁾ Zeumer, *Hist. Zeitschr.* a. a. O. S. 232. Rhenser Weistum (1338; *Neues Archiv* Bd. 30, S. 110): postquam aliquis a principibus electoribus imperii vel a maiori parte numero eorundem principum etiam in discordia est electus.

²⁾ Vgl. Gierke, *Genossenschaftsrecht* Bd. III (1881), S. 312 ff. Ich denke in meinem Buch über das Kurfürstenkolleg noch zu zeigen, daß diese zuerst bei Eupold zutage tretende Anschauung wohl von Balduin von Trier herrührt, mit dem er während der Tage von Lahnstein und Rhense im Sommer 1338 in naher Berührung stand, und dessen Anschauung noch in anderen wesentlichen Punkten bei Eupold wiedergegeben ist. Jene Anschauung vom Wesen des Kurkollegs paßt trefflich zu den sonstigen Bemühungen Balduins um dessen rechtliche Stellung im Reich.

³⁾ Brunner, *Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte*, S. 119.

konnte das nur bei einer Doppelwahl; es ist geschehen bei der Alfons' X. von Kastilien.

König Alfons legte von vornherein allen Nachdruck auf den Hergang bei der Wahl, und hatte auch mit der Annahme der ihm durch eine Gesandtschaft mitgetheilten Wahl den vollen Königstitel angenommen, während er bis dahin — d. h. seit der Wahl durch die Pisaner — nur *electus* gewesen war.¹⁾ Wie auch Richards Verhalten zeigt, war es sonst durchaus üblich gewesen, erst mit der Krönung und Thronbesteigung zu Aachen das Königtum im Titel und in der Datumzeile der Urkunden anzuführen.

Auf eine Äußerung der im Jahre 1267 wegen des Chronstreites zu Clemens IV. gesandten Boten des Kastiliers ist näher einzugehen. Es heißt da:

Item quod processit et fuit de consilio suorum principum ac nuntiorum et procuratorum ipsorum et multorum prelatorum et nobilium, qui ad eum de Theotonia in Yspaniam accesserunt, quod electione de eo canonicè celebrata ipse scriberet et intitulareret se regem Romanorum semper augustum et ut rex omnia licenter et libere exerceret et peteret a sede apostolica se vocari et eiusdem sedis in prosecutione imperialis negotii suisque processibus auxilium, consilium et favorem, quia ista sicut petere et facere sibi de iure et consuetudine imperii competeabant.

Hier wird also wieder etwas anderes als Reichsrecht bezeichnet. Man hat aller Wahrscheinlichkeit nach an der Kurie dem Kastilier den Vorwurf gemacht — wobei man sich vielleicht auf das Weistum der englischen Partei bezog —, seine Erhebung entspräche gar nicht geltendem Reichsrecht, er führe zu Unrecht Titel und Regierung. Er erklärt nun, er habe nur unter Zustimmung und auf Anraten seiner Partei gehandelt und müsse das, was sie ihm sage, als Reichsrecht betrachten. Es ist wohl anzunehmen, daß diese Erklärung des Königs der Wahrheit entspricht, denn es war wie für Richards so für seine

¹⁾ Vgl. Reg. Imp. V, Nr. 3488 c, MG. Const. II, Nr. 397, S. 503, Abs. 30: rex . . . electioni de se facte consensit et negotium istud assumpsit imperii.

Anhänger eine Notwendigkeit, die Art ihres Vorgehens als rechtmäßig zu vertreten. Der Hergang bei der Wahl Richards wurde gleich nach ihrem Vollzug in kanonistischer Weise motiviert. Gleiche Gedanken können ebensogut die Gegenpartei beeinflusst haben, so daß auch sie den Hergang ihrer Wahl als kanonisch hinstellte und auf die Rechtsverbindlichkeit desselben besonderen Nachdruck legte, zumal man voraussehen konnte, daß der viel früher und auch von Kurköln erwählte Richard Krone und Thron zu Aachen für sich gewinnen würde. Soweit sich aus Alfons' Angaben erschließen läßt, scheinen seine Wähler ihr Vorgehen nach Kräften begründet und u. a. außer ihren Briefen an den Erwählten noch ein eigenes Wahldekret ausgefertigt zu haben.¹⁾

Die Anschauung, welche K. Alfons' Gesandte vor der Kurie vertraten, stammt demnach im Grunde aus Deutschland. Dort bekannte sich seine Partei zu einem der deutschen Rechtsanschauung an sich durchaus widerstreitenden Satze, daß nämlich der rechtmäßig von der Majorität Erwählte ipso iure rechtmäßiger König und Regent sei.

Früher hatte man der Wahl überhaupt nicht diesen Vorzug gegönnt. Im 13. Jhd. zählen von der Krönung Otto IV.²⁾, Friedrich II.³⁾, Wilhelm und Richard die Jahre ihrer Regierung, während Heinrich (VII.) und Philipp schon von der Wahl an rechnen und Heinrich von Thüringen sich fogleich *rex*, nicht *electus*⁴⁾ nennt. Doch legten die Staufer — wie

¹⁾ MG. Const. II, Nr. 397, S. 502, Abf. 26: *regem . . concorditer et canonicè elegerunt, sicut in decreto electionis ipsius et litteris principum ipsorum apertius continetur.*

²⁾ Vgl. hiefür und bei den folgenden die betr. Artikel der Reg. Imp. V über die Königswahlen und Krönungen.

³⁾ Friedrich II., zum erstenmal 1196 erwählt, wurde 1211 von den Fürsten gegen Otto IV. zum Kaiser erwählt (vgl. Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften II, S. 335 f.) und nannte sich dementsprechend in *imperatorem electus*. Als er nach Deutschland gekommen und dort bald zahlreichen Anhang gefunden hatte, legte er sich noch vor der Neuwahl von 1212 den ihm ja zustehenden Titel eines Königs der Römer bei. Die *anni regni* rechnete er von der gleich an die Wahl anschließenden Krönung in Mainz (1212), nicht erst von der in Aachen (1215).

⁴⁾ Diesen Titel führt von den deutschen Königen zuerst Friedrich II. als *in imperatorem electus*, dann Heinrich (VII.) als *in regem electus*

3. B. das Verhalten Philipps von Schwaben¹⁾ zeigt — ersichtlich kein Gewicht auf formell vollzogene Wahlen; sie warteten nicht, bis eine förmliche Einweisung ins Reich erfolgt war, sondern konnten gestützt auf das Ansehen ihres Hauses schon früher als Könige auftreten. Heinrich (VII.) hieß seit der Wahl *electus* und wurde nicht mit der Krönung, sondern schon vorher *rex*; vermutlich auf die Kunde hin, daß sein Vater in Rom zum Kaiser gekrönt sei.²⁾ Bei Konrad IV. verpflichteten sich die Fürsten, die ihn 1237 zum Könige wählten, ihn nach dem Tode Friedrichs für ihren Kaiser halten zu wollen³⁾; er sollte also nach des Vaters Hinscheiden in dessen ganze Nachfolge eintreten. Vorläufig war er ja nur *rex Theutonie*, des Kaisers Stellvertreter in Deutschland, wie Heinrich (VII.) es gewesen war. Er trat auch wie dieser hier die Regierung sofort mit der Abreise des Vaters an.

Daß sich endlich Heinrich von Thüringen (1246), obwohl nie gekrönt, doch König nannte, mag aus seinem und seiner Anhänger Bestreben erklärt werden, einen *rex* dem *rex electus* Konrad entgegenzustellen und so die Bedeutung dieser meist von geistlichen Fürsten — darunter Köln und Mainz, denen sich bald Trier anschloß — auf Befehl des Papstes vollzogenen Wahl besonders zu betonen.

Wenn auch die Anschauung der Wähler Alfons' X., rein aus dem vorliegenden Fall entstanden, mit ihm wieder zurücktrat und am allerwenigsten in weitere Kreise drang, so war doch auch für diese klar, daß mit einer einmütigen Kur von sieben hierzu berechtigten Fürsten — wie sie 1273 erfolgte — alles Wesentliche bei der Kreation eines Königs schon erledigt sei. Rudolf von Habsburg konnte sich daher wie Wilhelm von Holland mit Grund auf seine Wahl berufen.

Dazu kam noch, daß durch sie das langgehegte Verlangen der Nation nach einem einmütig erkorenen König erfüllt wurde. Seine Wahl empfand man als epochemachendes Ereignis, als den

Nur so hat sich während seiner ganzen Regierung Konrad IV. genannt, der auch niemals gekrönt war. Von da an bleibt der Titel ständig in Gebrauch.

¹⁾ S. oben S. 42f. ²⁾ Reg. Imp. V, Nr. 3853.

³⁾ Ebenda Nr. 4386. MG. Const. II, Nr. 329, S. 439.

Beginn geordneter Zustände. Schon auf seinem Zuge nach Frankfurt wurde der Graf allenthalben freudig als König begrüßt; in der Wahlstadt huldigten ihm sofort zahlreiche Fürsten; bald darauf wurden ihm auch die Reichsinsignien ausgehändigt, zu deren Erlangung seine letzten Vorgänger erst vieles Geld aufwenden mußten.¹⁾

Deutlich wird dann in den Beschlüssen vom 19. November 1274 die Wahl Rudolfs als das Ende eines Ausnahmezustandes betrachtet. Der König hat, so lautet die Sentenz der Fürsten, volle Gerichtsgewalt in bürgerlichen und peinlichen Sachen, die sich seit seiner Wahl entsponnen haben, und bei bürgerlichen Klagen auch in solchen aus früherer Zeit, sofern sie nicht schon beigelegt sind. Wegen der Schädigungen, die zur Zeit Friedrichs zwischen den Anhängern des Reiches und des Papstes vorgefallen sind, wollen sich König und Papst in Güte einigen, auch mögen alle die, welche seit dem Tode des Kaisers bis zur Wahl einander Schaden getan, sich gutwillig verständigen; doch sind unter diesen nicht diejenigen zu verstehen, welche Straßen- und Kirchenraub begangen und nicht offen Krieg geführt haben, gegen sie soll ohne Verzug gerichtlich vorgegangen werden. Dadurch erfährt die Gerichtsgewalt des Königs eine Erweiterung ihrer oben umschriebenen Kompetenz in peinlichen Sachen. Ausdrücklich aber verzichtet wird auf die judizielle Regelung einer ganzen Reihe von Angelegenheiten, für die man auf den Weg gütlichen Ausgleichs verwies. Doch geht dieser Verzicht nur bis zur Wahl Rudolfs; von da ab setzt wieder die volle Königsgewalt ein.²⁾

Charakteristisch ist, daß im gleichen Urkundenstück von 1274 als terminus a quo für die Lehensnahme — wie in dem Frankfurter Weistum von 1252 und in der Bulle Qui celum — die Krönung ange setzt wird. Man war weit davon entfernt, vom

¹⁾ Vgl. hierzu Reg. Imp. VI, Nr. 1 a. 4 b.

²⁾ Der hier gegebene Inhalt weicht, wie man leicht sehen kann, an mehreren Stellen von dem in Reg. Imp. VI, Nr. 258 Angeführten ab. Statt Wahl (creatio) z. B. las man an allen Stellen früher immer Krönung (coronacio). Erst der von J. Schwalm in den MG. Const. III, Nr. 72, S. 59—61 (auch bei Zeumer, QS. Nr. 81, S. 112) gegebene Text hat u. a. auch diesen Fehler berichtigt. Vgl. darüber Zeumer in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 23, S. 109 ff.

Gegebenen zu abstrahieren und generalisierend vorzugehen. Eine Kurfürstenvahl, die von 1273, hatte sich dem Gedächtnis der Nation besonders lebhaft eingeprägt, so daß man über ihr die Krönung fast vergaß, wenn man nicht wie hier durch bestehende Gewohnheit oder durch mächtige Interessen wieder an sie erinnert wurde.

So gewann die Wahl nationales Ansehen und staatsrechtliche Bedeutung. Es liegt im Zuge der Entwicklung, wenn Rudolfs Nachfolger Adolf und Albrecht sich bereits nach der Wahl Rex, nicht nur electus, wie Rudolf, nannten. Hier aber beginnt schon jene oben dargelegte, vom Kölner Erzbischof ausgehende Gegenströmung.

Parallel mit dieser Auseinandersetzung zwischen Wahl und Krönung läuft die zwischen Wahl und päpstlicher Einsetzung des Königs. Die immer weiter greifenden Ansprüche der Kurie über ihr Mitwirkungsrecht an der Königswahl hat Bonifaz VIII. dahin formuliert, daß auch eine völlig rechtmäßige Wahl noch nicht zum Antritt der Regierung berechtige, sie gebe nur ein *ius ad rem*, erst die nach erfolgter Prüfung des Wahlhergangs und der Person des Erwählten zu erteilende päpstliche Approbation gebe das *ius in re*, die wirkliche Befugnis zur Herrschaft wie zur Führung des Königstitels.¹⁾ Die Kurie trat so der Königswahl wie der Bischofswahl mit ganz denselben Ansprüchen gegenüber. Andererseits gleicht der kuriale Anspruch dem des Erzbischofs von Köln darin, daß beide auf einer Weihe und Krönungshandlung, der zu Rom bzw. der zu Aachen, beruhen; wie die Kurie durch ihre Approbation will der Erzbischof erst durch seine Weihe dem Könige das *ius in re* erteilen.

Wiewohl es dem deutschen Rechtsempfinden, namentlich der älteren Zeit, am meisten entsprochen hätte, wenn dem Papste gegenüber erklärt worden wäre, daß durch die Inthronisation und Krönung der König das Reich bereits überkäme, so konnten die Wähler unter den veränderten Verhältnissen von diesem Mittel teils aus Rücksicht auf den Papst, teils in eigenem Interesse keinen Gebrauch machen. Man konnte nur zu Gunsten oder zu Ungunsten der Wahl den kurialen Anspruch ableugnen, anerkennen oder zu umgehen trachten.

¹⁾ S. darüber meine Diss. a. a. O. S. 31 f. und 41 ff.

Durch die völlige Ableugnung des Approbationsrechtes — wie sie 1338 reichsgesetzlich fixiert und 1376 bei der Wahl Wenzels nach dem Willen der Kurfürsten auch tatsächlich durchgeführt werden sollte — wäre das Verhältnis zwischen Kurie und Königtum als ein völkerrechtliches, als ein Nebeneinander zweier Mächte fixiert worden. Dahingegen faßte die Kurie dies Verhältnis als das kirchenrechtlicher Abhängigkeit auf; der Kaiser als Vogt der Kirche sollte unter ihrer Aufsicht erwählt werden. Dieser Anschauung konnte man durch Anerkennung des Approbationsrechtes — wie sie 1273 und 1314 (von den Wählern Friedrichs) erfolgt ist — oder besser noch auf eine andere, nunmehr zu erörternde Weise entgegenkommen.

Hatten die Wähler Richards dem Papste bei zwiespältiger Wahl nur ausnahmsweise eine Entscheidung eingeräumt, so war sie ihm als eine ordnungsmäßige Befugnis von den Gegnern zugestanden worden. Doch sollte er sie nach dem Grundsatz ausüben, daß er dem rechtmäßig von der Majorität Erwählten seine Anerkennung nicht verweigern dürfe. Er sollte nicht minder wie die Wähler an die Einhaltung eines bei der Wahl geltenden Rechts gebunden sein.

So wie hier konnte man auch bei einhelliger Wahl handeln, d. h. ihren Hergang von A bis Z in die vom kanonischen Recht geforderten Formen kleiden, deren genaue Beobachtung darlegen und dadurch, wiewohl ja an sich eine derartige Wahl gar nicht dieses peinlichen Formalismus bedurft hätte, einen gewissen Zwang auf des Papstes Entscheidung ausüben.

Dies Verfahren ist von Balduin, Erzbischof von Trier, bei der Wahl seines Bruders im Jahre 1308 zuerst beobachtet worden.

Es sei gleich betont, daß kein Anlaß vorliegt, an der Tatsächlichkeit des im Wahldekret¹⁾ Berichteten zu zweifeln. Ich glaube auch nicht, daß das Urkundenstück auf besondere Vorschrift des Papstes erst einige Monate später ausgestellt worden sei.²⁾

¹⁾ MG. LL. II, S. 490—492. Zeumer, QS. Nr. 118, S. 144.

²⁾ So Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I, S. 185. Siehe hierüber unten den Ekturs.

Die Handlung beginnt damit, daß Balduin eine „protestatio“ verliest, eine Erklärung, durch welche alle Unberechtigten von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen, ihre Stimmen für ungültig erklärt werden. Nachdem diese protestatio von allen gebilligt ist, schreitet man nach einigen Beratungen zur Stimmabgabe. Die Stimmenden werden der Reihe und ihrem Range nach von dem Kölner um ihre Meinung befragt. Sie „nennen“ einstimmig Heinrich von Luxemburg, der dann im Namen aller von Rudolf von der Pfalz „erwählt“ wird. Es folgt Konsens des Erwählten und feierliche Publikation in der Kirche. Die dabei vollzogene „elevatio super altare“ bleibt als ein zur Wahl als solcher nicht gehörender Investiturstakt unerwähnt.

Die Wahl wird so in aller förmlichkeit unter Beisein von speziell dazu herangezogenen und genannten Zeugen vollzogen; unter diesen sind auch zwei Notare, von denen jeder je ein gleichlautendes Instrument über die Wahl ausfertigen und die Urkunde des anderen unterschreiben sollte. Doch ist es anscheinend nur zur Ausfertigung einer Urkunde gekommen. So wird die Wahl vollends wie ein privates Rechtsgeschäft behandelt. Und diese Parallele führt noch tiefer. Rechtsgeschäfte über Eigenschaften z. B. traten ursprünglich durch Anwendung symbolischer Formen in Kraft, deren Ansehen aber mehr und mehr dem schriftlicher Formalitäten wich.¹⁾ Ebenso gelangt die Wahl — meinte man noch 1257 — zu unanfechtbarer Rechtskraft erst mit der symbolischen Einweisung in das Reich. Jetzt aber sucht man durch notarielle Aufnahme und Beglaubigung des Wahlaktes nach außen hin zu wirken²⁾, wobei man in Erinnerung an eine Vorschrift Bonifaz' VIII. gehandelt haben wird, der seinerzeit für kurfürstliche Beschlüsse diese Form der Beglaubigung gefordert hatte.³⁾ Dem gleichen Zwecke soll auch die ungewöhnlich eingehende Schilderung des Wahlganges, die scharfe Analyse seiner Phasen („nominare“ und „eligere“) dienen.

¹⁾ v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts, § 69—71.

²⁾ Notariatsinstrumente über die Wahl finden sich dann auch in der Folgezeit, zuerst wieder bei der Wahl Wenzels 1376. Doch ist dieses wie die folgenden sicherlich nicht bloß für den Papst angelegt, sondern sollte nötigenfalls nach allen Seiten hin die Rechtmäßigkeit des Aktes bezeugen (DRL. I, Nr. 45, S. 71).

³⁾ S. darüber unten den Erfurs.

Sollte auch der gesammte Hergang schon vorher in gleicher Weise eingehalten worden sein, so bleibt doch das Novum, daß damals, wiewohl man das ältere Formular der Wahlanzeigen kannte¹⁾, doch von ihm abgewichen wurde.

Es war in Deutschland unter den Kurfürsten bekannt, daß der König von Frankreich Clemens den Fünften hart anlag, er möge kraft seiner Superiorität über das Reich die Erhebung seines Bruders Karl zum Könige erwirken²⁾, und ihn den Kurfürsten als den eligendus bezeichnen, was Clemens auch gethan zu haben versichert, wengleich er dem Drängen des Königs nicht allzubereitwillig nachgab. Die Kurfürsten mußten daher befürchten, durch eine Wahl wie die Heinrichs von Luxemburg den König von Frankreich dahin zu bringen, daß er vom Papste die Kassation derselben und eine Ernennung Karls zum Könige der Römer verlangen würde. Neu waren ja dergleichen Versuche gegen die Wahlfreiheit der Fürsten nicht.³⁾ Einen Rückhalt aber würde der Papst gegenüber der zu erwartenden Forderung Philipps haben, wenn er auf das Wahldekret hinweisend erklären könnte, daß der Wahlhergang als ein durchaus einwandfreier ohne gröbliche Rechtsverletzung nirgend anzutasten sei.

In dieser Berechnung, in welcher man auch nicht fehlgriff, legte man diese detaillirte Beschreibung des Herganges an, gerade als ob dem Papste eine Prüfung desselben zugestanden werden sollte, und als ob er sie nur auf diesen Hergang hin erteilen dürfe. So wurde das seit 1257 gewohnheitsgemäß herangebildete Wahlverfahren, das man durch einige Momente ergänzte und abrundete, als das allein rechtliche, notwendig zu beobachtende bezeichnet. Das blieb es auch, bis Karl IV. in der Goldenen Bulle eine neue Wahlordnung einführte.

Man konnte sich so auch eine ausdrückliche Bitte um Approbation des Hergangs sparen, wie sie 1273 vorgetragen, 1298 aber wieder vermieden worden war. Der Papst wurde nur allgemein um seine Gunst für den Erwählten ersucht, worin man dem Beispiel der Wähler Albrechts folgte, und hinzugefügt:

¹⁾ S. f. Muth, Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen S. 27.

²⁾ Zur Wahl Heinrichs VII. s. Lindner a. a. O. S. 167 ff.

³⁾ Über das Recht der Kurie, einen römischen König zu ernennen s. meine Dissertation S. 45 und S. 19 f., S. 42.

damit er sich überzeuge, daß sie in allem einhellig wären, übersendeten sie dies mit ihren Siegeln versehene Dekret und hätten es zu mehrerer Sicherheit notariell beglaubigen lassen.

Diese im Jahre 1308 gewählte Beurkundungsform wiederholte sich in allem Wesentlichen — bis auf die notarielle Beglaubigung — bei den beiden Wahlen des Jahres 1314.¹⁾ Doch wurde auf der Seite Friedrichs von Österreich obendrein noch um Bestätigung des Hergangs gebeten und die Wahl nur als eine Präsentation dem Papste gegenüber dargestellt.²⁾

Bei der Wahl Karls IV. ist die Form der Urkunde eine ganz andere. Nichts ist mehr von jenen genau geschiedenen Stadien des Wahlganges zu hören. Die Anzeige an den Papst erfolgte in einzelnen Briefen³⁾; es gibt kein gemeinsames Dekret, in dem Zeugen namhaft gemacht wären, und das notariell beglaubigt wäre. Um Approbation des Hergangs wird aber auch hier nicht gebeten, nur um Anerkennung der Person.

Es war nicht nötig, Clemens VI. so gerüstet wie Clemens V. entgegenzutreten, war von jenem doch die Anregung zu der Wahl gekommen! Hier wie dort aber ist es wohl Balduin von Trier, der die rechtliche Bedeutung der Wahlhandlung wahr.

Konstantin Höhlbaum⁴⁾ hat vor nicht langer Zeit im Zusammenhange seiner Erörterungen über den Rhenfer Kurverein auch auf die Wahldekrete von 1308 und 1314 hingewiesen. Er hat wahrscheinlich gemacht, daß Balduin seit der Wahl Heinrichs als der eifrigste Förderer und Verteidiger des kurfürstlichen und des Reichsrechts anzusehen ist, als welcher er auch die Fortlassung der Bitte um die Approbation bewirkt

¹⁾ Vgl. Friedrichs Wahldekret bei Olenschlager, Stg. UB. S. 63 ff.; dasjenige Ludwigs ebenda S. 66 ff.

²⁾ Vgl. C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie (Tübingen 1879), Bd. I, Urkundenanhang Nr. 1.

³⁾ Theiner, Codex diplomaticus domini temporalis Bd. II, S. 162 ff. Reg. Imp. VIII, Nr. 6 (1346 Mai 11.) Zwei mut. mut. gleichlautende Ausfertigungen von Trier und von Böhmen.

⁴⁾ Der Kurverein von Rhenfe im Jahre 1338 (Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philos.-Hist. Klasse, Neue Folge VII, 3, Berlin 1903) S. 22. Vgl. auch K. Zeumer, Neues Archiv Bd. 30, S. 106. Auf die Stellungnahme Balduins zu den Ereignissen von 1338 werde ich in meinem Buche „Rechtsgeschichte des Kurfürstentums“ noch näher eingehen.

hat. Die Approbation der electio wurde von den Kurfürsten selber erteilt¹⁾, nachdem diese, wie das seit 1257 im Anschluß an die kirchlichen Wahlen üblich geworden war, von einem der Wähler namens der Gesamtheit vollzogen worden war. Wie Balduin im Hinblick auf die päpstlichen Ansprüche bemüht war, ohne sie abzuleugnen, doch die Rechtskraft der Wahl sicherzustellen, hat Höhlbaum nicht mehr berührt. Wir sehen: nur wenn die Wahl kirchenrechtlich einwandfrei gestaltet war, konnte sie Anerkennung fordern. An dieser Gestaltung war schon seit 1257 ebenfalls wohl mit Rücksicht auf die von päpstlicher Seite zu erwartenden Anforderungen und Rechtsanschauungen gearbeitet worden; auch war schon früher in den Wahlanzeigen der kanonische Vollzug der Wahl betont worden. Diese Bemühungen um die Ausgestaltung des Wahlhergangs werden von Balduin in bedeutsamer Weise zusammengefaßt und zugunsten der Wahl verwendet.

Eine solche Politik entsprach der gern vermittelnden Natur Balduins, er kam den ihm billig scheinenden Ansprüchen der Kurie entgegen, ohne doch das Recht der Kurfürsten darum verletzen zu müssen. Hätte man gegen Heinrichs Erhebung Widerstand geleistet, so würde Balduin sicher betont haben, daß ein so förmlich und rechtmäßig Erwählter, gegen dessen Person auch nichts einzuwenden sei, notwendig bestätigt werden müsse, oder auch ohne die Approbation rechtmäßiger König sei. Die Form des Wahldekrets von 1308 bedeutete bereits einen Protest gegen die Anschauung Bonifaz' VIII., daß niemals eine Wahl an sich zur Herrschaft berechtigen könne.

Das Resultat für die deutsche Rechtsentwicklung war dabei dies, daß hier die Rechtmäßigkeit des Königtums deutlich an die Beobachtung gewisser Wahlformen, eines bestimmten Wahlverfahrens geknüpft ist.

Es ist das erstemal, daß dies mit solcher Bestimmtheit und solchem Bewußtsein geschieht, abgesehen von der Wahl Alfons' X. Auch hier dürfte schon von den Wählern die zwingende Kraft einer bloßen, korrekt vollzogenen Majoritätswahl unter gleichzeitiger Ablehnung päpstlicher Approbation betont worden sein.

¹⁾ Über diese schon bei Alfons' Wahl berichtete Approbation durch die Wähler s. meine angeführte Dissertation S. 28, Anm. 3.

Eine folgerung aus jenem Grundsatz ist nämlich, daß auch der von einem Teil, von der Majorität der Kurfürsten, unter Einhaltung eben jenes Rechts Erwählte dadurch zum allein rechtmäßigen König wird, auch wenn man ihm einen Rivalen gegenüberstellt. Das wurde dann auch — abermals unter Balduins Einfluß — im Rhenser Weistum¹⁾ vom 16. Juli 1338 verkündet.

In der zeitlich vor diesem liegenden Sachsenhäuser Appellation kommen diese neuen Gedanken noch nicht rein zum Ausdruck. In ihr wie in anderen Kundgebungen jener Zeit des Kampfes mit der Kurie schloß man sich den Erklärungen der Wähler Richards von Cornwall an²⁾; in der Form und in der strikten Ablehnung des päpstlichen Einflusses war man mit ihnen eins. Nur erhielt die Wahl eine andere Stellung.

König Ludwig IV. erklärt in der Sachsenhäuser Appellation³⁾ (1324) als Reichsrecht: wer am rechten Orte von allen oder von der Mehrheit der Kurfürsten oder nur von Zweien, die an dem rechtmäßig einberufenen Tage anwesend sind, gewählt wird, ist gleich wie ein 'in vera concordia electus' zu betrachten; ihm als dem Könige müssen alle Reichsvasallen gehorchen, ihm muß die Krone gegeben werden, und wer ihm nicht gehorcht, geht seiner Lehen verlustig.⁴⁾

¹⁾ Zeumer, Neues Archiv Bd. 30, S. 110.

²⁾ Hierüber Müller a. a. O. Bd. II, S. 68. Auf Müllers Buch wie auf Lindner, Deutsche Geschichte I, S. 325 ff. ist hinsichtlich der politischen Geschichte jener Tage zu verweisen.

³⁾ Olenschlager, Stg. NB. Nr. 43, S. 117 ff. Zeumer, QS. Nr. 124, S. 151.

⁴⁾ Zeumer S. 152, Absf. 4: Item cum consuetudo imperii approbata, que apud nos pro iure servatur, habeat manifeste, quod electus in loco ad eligendum regem Romanorum ... antiquitus deputato, videlicet in oppido de Franckenfurt, ab omnibus electoribus sive a maiori parte ipsorum, sive etiam a minori, dummodo fiat electio a duobus electoribus ibidem presentium ad minus et in die ad eligendum prefixa per eum, ad quem spectat prefigere, huiusmodi electus est habendus tanquam in vera concordia electus, et sibi debet obediri ut regi a subditis et vassallis imperii et corona preberi sibi in Aquisgrani, quandocumque voluerit. Et si qui vassalli et fideles eidem non obedierint, sunt ipso facto omnibus, que tenent ab imperio, privandi. — Ludwig weist dann die Behauptung des Papstes zurück, der fälschlich von ihm gesagt habe: electionem de nobis factam etc. esse in discordia celebratam et nos sic electum ad-

Gleich darauf heißt es etwa so:

Nachdem wir so gewählt waren, wurden wir zu Aachen, am rechten Orte, gekrönt. Infolge dieser Handlung und der genannten vorangehenden Wahl ist der Erwählte nach Reichsrecht sogleich wahrer König (*verus Rex*), und als solchem müssen ihm alle Reichsvasallen gehorchen, es müssen ihm die Eide geschworen, die Güter und Rechte des Reiches überantwortet werden.¹⁾

Hiernach erscheint die Krönung neben der an sich schon entscheidenden Wahl mehr als verstärkendes Moment. Auf sie legte er wohl auch, deshalb keinen Nachdruck, weil ihrer auch Friedrich von Österreich teilhaftig geworden war, und er selber zwar zu Aachen, aber nicht von dem Kölner geweiht worden war, als dessen Funktion die dem Könige vorliegenden *consuetudines* von 1257 die Krönung bezeichneten. Noch weniger machte er sich die Auffassung seiner Quelle zu eigen, daß erst die Weihe jeden Einwurf gegen die Wahl ausschliesse, und sie erst den Beginn der Regierung darstelle.

Man soll aus seinen Worten offenbar den Eindruck empfangen: jede in der angegebenen Weise vollzogene Wahl ist unanfechtbar und hinreichend zum Antritt der Regierung. Dem so Erwählten muß gehorcht, muß die Krone gereicht werden. Die Gehorsamspflicht der Untertanen wird hier mit denselben Worten bezeichnet wie in der Erklärung der Wähler Richards,

ministrare non posse nec legitime administrasse et homagia et iuramenta fidelitatum et iura alia imperii non potuisse exegisse nec posse recipere. Des Papstes Ansicht widerspricht überdies dem Satze des deutschen Rechts, daß von zwei zwiespältig Erwählten der in der Schlacht Obstliegende, wie in diesem Falle Ludwig, das Reich erhalten soll (Abf. 6).

¹⁾ Zeumer a. a. O. (Abf. 5): *Item cum sic electi coronati fuerimus et inuncti in loco ad coronandum et inungendum reges Romanorum electos . . . antiquitus deputato, videlicet in oppido Aquisgrani, ex quo et electione predicta precedenti statim secundum predictas consuetudines approbatas . . . est electus verus rex Romanorum et sibi ut vero regi debet a subditis et vassallis imperii obediri et eidem homagia et fidelitatis iuramenta prestari et iura imperii assignari . . .* — Über den Begriff eines „*verus rex*“ s. oben S. 21 f. — Es wird hier also ausdrücklich noch einmal die Wahl genannt, was wohl so zu verstehen ist, daß die Krönung an sich noch kein derartiges Recht verleihen kann, sondern nur, wenn eine rechtmäßige Wahl vorausgegangen ist.

nach welcher jene doch erst nach der Krönung einzutreten hat. Durch sie wird der Erwählte zum „wahren“ König, was allerdings einen Rückfall in die ältere Rechtsanschauung bedeutet, nach der alle Zweifel an der Berechtigung eines Erwählten erst nach erfolgter Investitur in Aachen zurückzutreten haben. Dagegen entsprechen Ludwigs Worte über die Wahl der Anschauung Balduins von Trier, die vielleicht auch nicht ohne Einfluß auf diese Darlegungen gewesen ist.¹⁾ Das Königswahlgesetz von 1338 läßt dann aus der bloßen, einhelligen oder Majoritätswahl sogleich den *verus rex* hervorgehen²⁾, was eine aus den Worten der Sachsenhäuser Appellation leicht zu gewinnende Konsequenz war. Die Krönung kann ebensowenig wie die Approbation noch selbständig Recht schaffen. Und daselbe liegt schon, wenn auch weniger deutlich, in dem Wahldekret von 1308 ausgesprochen. Immer klarer erhob sich der Gedanke von der zwingenden Gewalt der Wahl.

Wiewohl man sie auch schon vor 1308 als den Beginn der Regierung zu betrachten sich gewöhnt hatte, so wurde sie es im Rechtsinne doch erst seit jenem Jahre. Hier wurde einer älteren Anschauung eine neue, zwar nicht zum ersten Male, jedoch deutlich und widerspruchslos entgegengehalten. Jene läßt sich etwa dahin zusammenfassen, daß im Rahmen des gesamten Wahl- und Einsetzungsaktes die Stimmen von sieben Fürsten nicht fehlen durften. Da ihr Spruch faktisch die Entscheidung gab, hielt man ihn gemeinhin bald auch für den rechtlich entscheidenden. Dagegen wird 1308 nicht, daß notwendig sieben Personen wählen, gefordert, sondern daß ein bestimmter Hergang, ein Recht der Königswahl beobachtet werde. Ob da sieben oder weniger Kurfürsten beteiligt sind, ist dieser Rechtsanschauung gleichgültig. Statt auf die Personen wird auf die Institution der Con gelegt, die Königswahl als ein selbständiges Rechtsgebilde, ausgestattet mit solennen Formen und rechtlicher Wirksamkeit, erfaßt.

Im Anschluß an diese Umwandlung vollzieht sich das Durchdringen des Majoritätsprinzips. Wir begegnen ihm in der Anwendung auf die Königswahl schon im 13. Jhd., erst im

¹⁾ Davon ist noch im Schlußabschnitt zu handeln.

²⁾ Vgl. hierzu auch K. Zeumer im Neuen Archiv Bd. 30, S. 105.

14. aber gelangt es hier zum Siege.¹⁾ U. v. Wretschko wies darauf hin, daß dieser mittelst der auch auf die Königswahl Einfluß gewinnenden Korporationstheorie der Kanonisten errungen worden sei.

Ich glaube nun, daß dieser Einfluß bereits 1308 zu konstatieren, und daß von ihm aus die beobachtete Betonung des Wahlherganges zu verstehen ist. Selbst dem Gedanken des Majoritätsprinzips scheint man damals, wenn auch nicht mit Anwendung auf die Wahl, so doch auf die Beurkundung derselben nahegetreten zu sein. Da zwei der Kurfürsten sich nur ungerne an der Wahl beteiligten und vor dem Papste nicht als mitverantwortlich erscheinen wollten, fand die Beurkundung und Befiegelung nur durch vier der Wähler statt.²⁾ Gegebenenfalls hätte also Balduin, den wir oben als Urheber des Dekrets ansahen, betonen müssen, daß zu diesem Zweck vier als die maior pars des Kollegs genügen.

Wiewohl der hier anklingende Gedanke sehr bald — wie wir zeigten — in bezug auf die Wahlhandlung selber aufgenommen wurde und Eingang fand, ist er doch erst in der Goldenen Bulle zu vollem Ausdruck gelangt. Denn in den Appellationen Ludwigs IV. wie in dem Weistum und den Gesetzen von 1338 ist unter Majorität der Kurfürsten immer die Zahl von mindestens vier einhellig verfahrenen Wählern verstanden. Erst in der Goldenen Bulle wird nur die Majorität der jeweilig Anwesenden verlangt³⁾, so daß nunmehr ein König rechtmäßig auch von zwei Wählern erkoren werden konnte. Freilich hat sich auch hier noch in Kap. II, 5 ein Rest der älteren Anschauung erhalten.

Wie in dieser Hinsicht, so bildet auch in der staatsrechtlichen Bewertung der Wahl die Goldene Bulle recht einen Abschluß der Entwicklung.

Durch Reichsgesetz war die Wahl bereits 1338 zum Beginn der Regierung erklärt worden. Doch richtet dies Gesetz, das sogenannte Licet iuris⁴⁾, seine Spitze nur gegen die Approbation, des Verhältnisses von Wahl und Krönung konnte hier wie in dem Rhenfer Weistum nicht gedacht werden. Als eine still-

¹⁾ v. Wretschko a. a. O. S. 186 ff. Zeumer, Hist. Zeitschr. Bd. 94, S. 230 ff.

²⁾ Hierzu ein Exkurs. ³⁾ Zeumer a. a. O. S. 231 f.

⁴⁾ Zeumer, Neues Archiv Bd. 30, S. 100.

schweigende Entscheidung dieser Frage aber kann man Karls IV. Verhalten gegenüber beiden Institutionen in der Goldenen Bulle¹⁾ betrachten. Hier, wo doch eingestandenemassen der Grund gelegt werden sollte, auf dem sich in Zukunft die Erhebung des Königs glatt und ohne Störung zu vollziehen haben würde, hier wäre der Ort gewesen, auch der Krönung zu gedenken, zumal doch sonst der kurfürstlichen Rechte mit solcher Sorgfalt gedacht ist, und u. a. auch das kurfürstliche Konsensrecht, dessen ausdrückliche Erwähnung man mit Recht vermisst hat, doch den Anstoß zur Abfassung des Kap. XII gegeben haben dürfte. Der Krönung aber ist in dem ganzen Gesetzbuch mit keinem Worte gedacht. Wohl werden die Kronen des Kaisers (XXVI, 1), wohl wird das Recht des Kölners, ihn zu krönen (IV, 2), erwähnt, doch wird über die Bedeutung dieses Rechtes nichts verfügt. Es konnte dies — ernstlich — überhaupt nur so geschehen, indem man entweder den Kölner Erzbischof schwer verletzte oder die ganze für die Wahl ebenda aufgewandte gesetzgeberische Mühe im Grunde wieder nutzlos machte. Es war für diese Arbeit eine *conditio sine qua non*, daß wie das Approbations-, so auch das Krönungsrecht ohne selbständige rechtsschaffende Kraft blieben. Man konnte sie ihnen wenigstens damals unmöglich zuerkennen.

Dahingegen wird die Wahl einmal ausdrücklich als Beginn der Regierung angesehen. In II, 4 wird bestimmt, daß der Erwählte

peracta statim electione huiusmodi priusquam in aliquibus causis aliis sive negotiis virtute sacri imperii administret

den Kurfürsten zunächst alle ihre Rechte und Privilegien, die sie bis auf den Tag der Wahl besaßen, bestätigen sollte; und zwar soll er dies unter königlichem, nach der römischen Krönung unter kaiserlichem Namen tun.

Indes das war keine gesetzliche Bestimmung über die Wahl als Beginn der Regierung, der Absatz hatte etwas anderes zu seinem Gegenstande; auch war es schließlich eine unleugbare Gewohnheit der Könige gewesen, schon nach der Wahl zu regieren.

¹⁾ Zeumer, QS. Nr. 130, S. 159 ff.

Ganz abgesehen aber von dieser Stelle erhält man vor allem aus der umfassenden Sorgfalt, mit der alle die Wahl betreffenden Fragen: wer als Kurfürst zu gelten, wer die Kurfürsten zu geleiten habe, und welcher Hergang bei der Wahl zu beobachten sei, den lebhaften Eindruck, daß man es hier mit der staatsrechtlich entscheidenden Institution zu tun hat.

Drittes Kapitel.

Wahl durch Vertrag.

Während dem Erwählten durch die Krönung das Reich übertragen wird, begründet die Wahl zwischen ihm und seinen Wählern ein personenrechtliches Verhältnis. In den Streit-schriften¹⁾ aus der Zeit Heinrichs IV. wird das in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß man sagt, bei der Wahl würde ein pactum vollzogen, was sich unzweifelhaft darauf bezieht, daß der Wähler, der ja damals und auch später noch durchaus als einzelner sich seinen König kürt, dies in der Erwartung tut, daß ihn derselbe bei seinen Rechten belassen und schützen werde. Damit, daß Heinrich IV. dieser Erwartung keineswegs entsprochen habe, wird der Aufstand gegen ihn motiviert.

Schon damals haben gelegentlich der Wahl Rudolfs von Rheinfeldern (1077) einige Wähler versucht, gewisse Verpflichtungen näher zu bestimmen, die Rudolf vor der Wahl ihnen gegenüber eingehen sollte. Es wurde von dem anwesenden Legaten des Papstes verhindert mit dem Hinweis darauf, daß er der König aller sein solle und nicht durch Separatverträge gebunden sein dürfe.²⁾ Dementsprechend bezieht sich auch regelmäßig sein nach der Wahl und nach der Krönung abgegebenes Versprechen auf das Ganze des Reiches und dessen Recht³⁾, während die Wähler ihrerseits ihm einzeln Treue geloben.

¹⁾ Hierzu vgl. Koch, Manegold von Lautenbach und die Idee der Volkssouveränität unter Heinrich IV. (Histor. Studien, herausgegeben v. E. Ebering, Heft XXXIV Berlin 1902), S. 131 ff.

²⁾ MG. SS. V, S. 365. Siehe Waitz VI², S. 199, Anm. 3.

³⁾ In einer kurtrierischen Gesandteninstruktion des Jahres 1344 (herausg. von v. Weech, Kaiser Ludwig der Bayer und König Johann von Böhmen, 1860, S. 135) findet sich der Inhalt des Wahleides dahin angegeben: cum (scil. imperator) statim post electionem .. de observandis iuribus

Im späteren Mittelalter wurde der 1077 geäußerte Gedanke wieder aufgenommen. Der Thronkandidat mußte den einzelnen Kurfürsten die Aufrechterhaltung ihrer Rechte und ihres Besitzstandes, überdies aber dessen Vermehrung versprechen und erklären, in bestimmten Dingen nach dem Willen des Empfängers verfahren zu wollen.¹⁾ Wenn ferner in der Goldenen Bulle (II, 4) festgesetzt wird, daß der König gleich nach der Wahl, ehe er irgendeine andere Regierungshandlung vornehme, den Kurfürsten alle ihre Privilegien, Briefe, Rechte und Freiheiten bestätigen solle, so ist damit gesagt, daß er nach dem Willen der Kurfürsten die Regierung nicht antreten dürfe, es sei denn damit, daß er ihnen den Besitz ihrer Rechte und Güter hinreichend bekräftige. Von den Versprechungen ist hier keine Rede, da sie eben erst (II, 2) als ungesetzlich bezeichnet worden waren. Dagegen wollte 1292, vor der Wahl, der Erzbischof von Köln den Grafen Adolf von Nassau nicht eher krönen, bevor er nicht volle Sicherheit für seine Versprechungen empfangen haben würde. Auch sollte Adolf endlich durch Nichterhaltung einer derselben sofort seines durch die Wahl erworbenen Rechtes am Reiche verlustig gehen.²⁾

Eine dritte Stufe erreicht diese Entwicklung dann zu Beginn der Neuzeit. Da sich allmählich ein weitgehender Anteil des Kollegiums als solchen an der Reichsregierung ausgebildet hatte, und es sich überdies als berufener Schützer der Maximilian I. mühsam abgerungenen sog. Reichsreformen betrachtete, forderte es von Karl V. die Ausstellung eines ganz neu gestalteten Wahlversprechens. Die Wahlkapitulation³⁾ von 1519 ist ein dem

et consuetudinibus imperii principibus iuravisset. S. Müller, Kampf Ludwigs d. B. II, S. 339.

¹⁾ S. 3. B. das Versprechen Adolfs für Sigfrid von Köln. Zeumer, QS. Nr. 106, S. 132. Über die Wahlversprechen der älteren Zeit vgl. Schrohe „Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich bis zur Entscheidungsschlacht bei Mühldorf“ (Hist. Studien, herausgegeben von Ebering, Heft XXIX, Berlin 1902) Ersturs.

²⁾ S. Anm. 1.

³⁾ Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe Bd. I, Nr. 387, S. 864 bis 876. Zeumer a. a. O. Nr. 154, S. 251. Dazu Frensdorff, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. Germ. Abt. Bd. 20, S. 115 ff., der auch den Unterschied dieser Wahlkapitulation von den älteren Wahlversprechen klargelegt hat. Dazu auch K. Zeumer, Neues Archiv Bd. 29, S. 783 f.

ganzen Kolleg abgegebenes Gelöbniß, die verfassungsmäßigen Rechte deselben, der anderen Stände und des Reiches aufrecht-erhalten zu wollen. Ähnlich wie bei früheren Anlässen heißt es auch hier wieder, daß die Wahlkapitulation erst beschworen werden muß, ehe dem Erwählten die Krönung erteilt werden kann. Späterhin, seit 1711, wird die Beschwörung der Kapitulation sogar als Regierungsantritt betrachtet.

Aus dem Bisherigen läßt sich folgern: während außer den Kurfürsten alle übrigen Reichsangehörigen und alle Auswärtigen durch die rechtmäßig vollzogene Wahl und Krönung zur Treue gegen den König, bzw. zu seiner Anerkennung verpflichtet sind, und ihnen kein Rechtsmittel gegen ihn zusteht, sind die Kurfürsten selber von dieser Regel erimiert. Sie sind an den von ihnen Erhobenen nur insofern gebunden, als dieser ihre Rechte unangetastet läßt und die ihnen erteilten Versprechungen erfüllt. An dem pactum, das früher bei der Wahl zwischen dem König und den damals noch sehr zahlreichen Wählern eingegangen wurde, haben naturgemäß jetzt nur noch die Kurfürsten teil. Sie stehen nicht im Untertanen-, sondern im Vertragsverhältnis zu ihm. Für sie wird der König nicht durch die Wahl, sondern durch den vorher abgeschlossenen Einsetzungsvertrag freiert. Diesen Gedanken bringt der Umstand deutlich zum Ausdruck, daß mitunter im 14. Jhd. einzelne Kurfürsten nicht oder nicht nur im Rahmen einer Wahlhandlung, sondern kraft einer Urkunde einen Kandidaten erwählen.

Der erste Fall, der mir begegnet ist, stammt aus dem Jahre 1333. Hier erklärt der Herzog Rudolf von Sachsen¹⁾:
 das wir von unnsers herrn des khaiser Ludwigs haissen
 unnd willen unnd pet, unnd dem reich ze nutz yetzund
 khiesen auf unnsern aid ze aynem römischen khunge und
 khunfftigen kheiser unnserrn lieben ohem hertzog Hein-
 richen von Bairn, wann wir dhainen nutzlichern wissen
 dem reich also, swann der khaiser abgieng oder bei dem
 reichen nicht bleiben woltdt, das wir im dann gewartten,
 gepunden unnd geholffen sullen sein, als wir aynem römi-
 schen khunig unnd khünfftigen kheiser durch recht sullen.

¹⁾ Mon. Wittelsbacensia (Quellen und Erörterungen 3. bayer. und deutschen Geschichte VI. Bd.) II, Nr. 289, S. 333 (1333 Nov. 15).

Richtig ausgelegt ist die Urkunde bereits von E. Vogt.¹⁾ Der sächsische Herzog verspricht nicht zu wählen, wie das Regest in den Mon. Wittelsbacensia besagt, er gibt kraft dieses Briefs seine Stimme ab und will ihn „bei eintretender Reichserledigung schon als römischen König und zukünftigen Kaiser betrachten, ohne diese Anerkennung an die Formalitäten einer Neuwahl zu knüpfen“. Für ihn wenigstens sollte er alsdann sofort ein König sein. Wir haben es hier mit keiner der sonst so häufig vorkommenden, einem Thronkandidaten geltenden Versprechungen zu tun.²⁾

Ein zweiter Fall dieser Art begegnet uns bei der Wahl Günthers von Schwarzburg.

In einer Urkunde vom 9. Dezember 1348 kürt Ludwig von Brandenburg den Grafen³⁾, wobei er hinzufügt, wenn zwei andere Kurfürsten ihn binnen bestimmter Zeit in gleicher Weise gewählt haben, daß ihm dann — wieder nach einiger Zeit — die Reichskleinodien auszuhändigen sind. Ludwig war in ihrem Besitze und versprach, sie ihm sechs Wochen nach dieser Wahl an einem ihm gelegenen Orte durch Hillpolt von Stein überantworten zu lassen. Es ist nicht zu vergessen, daß man diese Kleinodien (*insignia imperialia*) „das heilige Reich“ benannte, daß ihr Besitz notwendig für ein rechtmäßiges Königtum war und von Rechts wegen nur dem zustand, der in formell am

¹⁾ In seinem trefflichen Buche: Die Reichspolitik Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1328—1334. Gotha 1901. S. 63.

²⁾ S. 3. B. Olenšlager, Stg. UB. S. 56 ff.

³⁾ Olenšlager, Stg. UB. Nr. 98, S. 273. Wir Ludwig ... bekennen offentlichen mit diesen gegenwärtigem Briefe, daß wir den Edlen Manne, Graf Günthern von Schwartzburgk ... kysen und gekohren haben zu einem rechten Römischen Könige, und gaben Ihme unser Chur luderlich durch Gott. Auch ist ... geredt, daß die Ehrwürdigen Fürsten, Herrn Heinrich, Ertz-Bischoff zu Meintz, und unser lieben Vettern, Rudolphen und Ruppreden, Hertzogen in Beiern und Pfaltz-Grafen bey Rhein, einträchtiglich mit uns, gleicher Weise als wir, den vorgenannten Grafen Günthern bei diesen nächsten sechs Wochen ... zu derselben Ehren und Würden, als vorgeschrieben stehet, kysen sollen und wollen. Und wann sie das gethun und ihre Briefe geben, darnach binnen sechs Wochen ... soll Hillpolt von Stein das heilige Reiche innen haben und dem egenannten Graf Günthern an eine Stadt, welche er will, antworten und geben.

rechten Ort vollzogener Wahl erkoren worden war.¹⁾ Hiernach aber soll Günther sie schon nach Vorweisung einer privaten Willenserklärung einiger Kurfürsten erhalten. Dagegen haben Könige wie Wilhelm und Richard auch nach ihrer Krönung nur mit Mühe und unter vielen Kosten ihre Auslieferung erreicht. Nur einhellig Erwählte bekamen sie sogleich nach der Wahl.

Bald darauf, am 1. Januar 1349, bekennt²⁾ der Erzbischof Heinrich von Mainz, er wolle den Grafen Günther, den er in Gemeinschaft mit den beiden Pfalzgrafen, dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzoge von Sachsen(-Lauenburg) zu einem römischen Könige genannt, gekoren und gewählt habe, mit aller Macht gegen Karl, der sich König zu Böhmen nennt, beholfen sein, und ebenso gegen alle die, die ihn an dem römischen

¹⁾ Nach dem Weistum in der Bulle *Qui celum* (s. Zeumer, QS. S. 87 f.) müssen dem rechtmäßig Bekrönten alle Städte und Burgen des Reichs eröffnet werden *et specialiter castrum de Treveles*. Das ist Burg Trivels. Hier hatte König Konrad IV. am 17. September die „*insignia imperialia*“ in Empfang genommen (Reg. Imp. V, Nr. 4515). Dort waren sie aufbewahrt geblieben (5232a), bis sie dem Könige Richard 1257 nach Aachen durch den Burgherrn, Reichserbkämmerer von Falkenstein, überbracht wurden. Dabei scheint es doch so, als wären diese *insignia imperialia* erst nach der Königskrönung dem König zugestellt worden, als wären bei dieser demnach andere Insignien verwandt worden. Dasselbe war schon bei der Krönung Wilhelms geschehen, s. Reg. Imp. V, Nr. 4934a. Auch die Krönung Karls IV. ist nicht mit den kaiserlichen Insignien erfolgt, die ihm erst 1350 übergeben wurden. Dazu würde auch die an Richard gerichtete Bemerkung Urbans IV. in der genannten Bulle stimmen: *obtinuisti ornamenta et insignia imperialia, quibus rex Romanorum solet ornari, cum Rome inungitur, consecratur . . . et imperii suscipit diadema, et sine quibus aliquis ad inunctionem, consecrationem et coronationem huiusmodi nec solet nec debet admitti*. Diese werden also als kaiserliche, bei der römischen Krönung zu verwendende Insignien bezeichnet. Hiernach sieht man es geradezu als rechtmäßig an, daß zu Aachen andere, königliche Insignien verwandt werden. Diese Auffassung, von der sich bei Waiß VI², S. 288 ff. noch nichts findet, dürfte, worauf mich Hr. Professor Zeumer hinwies, besonders schon von Friedrich II. betont worden sein, dessen Aachener Krönung (1215) wie die Ottos IV. (1198) ohne die kaiserlichen Insignien, die ihm erst hernach überantwortet wurden, erfolgt war. — Daß übrigens die von Konrad IV. erwähnten Insignien dieselben sind wie die im Besitze Ludwigs von Brandenburg befindlichen, ergibt ein Vergleich von Reg. Imp. 4515 mit Olenschlager, Stg. UB. S. 287f.

²⁾ Olenschlager, Stg. UB. Nr. 100, S. 275.

Reiche „hindern oder irren wollen“. Die zwischen Heinrich und Günther bestehenden Verpflichtungen werden weiter spezialisiert; in ähnlicher Weise war das auch in der Urkunde Markgraf Ludwigs geschehen.

Daß dabei — trotz der Ausdrücke „genant, gekoret und gewehlet“ — keine formelle Wahl vollzogen worden ist, ergibt sich aus einer anderen Urkunde¹⁾, dem eigentlichen Wahlbericht des Erzbischofs von Mainz. Hier ist von dem 1. Januar gar nicht die Rede, es wird nur gesagt, daß die Wahl auf den 16. ausgeschrieben, hernach aber auf den 30. verlegt worden sei. Zu Frankfurt sei dann die Wahl von den Anwesenden *vocibus absentium* . . . *extinctis quoad eandem nominationem et electionem et penitus annullatis* unter Anrufung des hl. Geistes *concorditer, rite et legitime* vollzogen worden.

Am 30. Januar war, wie wir uns erinnern²⁾, die Investitur vor der Stadt und die Altarsetzung erfolgt, an diesem Tage sollte das, was zwischen Günther und den Kurfürsten bereits am 1. erledigt worden war, eine nach außen hin wirksame, rechtskräftige Gestalt bekommen.

Hier tritt die ältere und die jüngere Anschauung von dem, was eine Wahl ist, hart nebeneinander. Insofern sie die Handlung, der Willensausdruck einer Korporation ist, muß sie in ganz bestimmter, solenner Weise vollzogen werden. Andererseits aber wird sie auch wieder als die Begründung eines persönlichen Verhältnisses zwischen dem zu Erwählenden und jedem einzelnen seiner Wähler gefaßt.

Zu erwähnen ist endlich eine gemeinsame Urkunde der drei geistlichen Kurfürsten von 1400 August 21³⁾, in der sie kundtun, daß sie Wenzel abgesetzt und Ruprecht zum Könige

gekorn gesetzt und gemachet, kiesen setzen und machen mit crafft dies briefes . . .

Zugleich verbinden sie sich, auch „mit crafft dis briefes“ dem Könige und verpflichten sich, ihn allezeit für ihren Herrn zu halten, ihm gegen alle, die ihn vom Reiche verdrängen wollen, behülflich zu sein und ihm, wie sich das für einen Kurfürsten gebührt,

¹⁾ Ebenda Nr. 101, S. 276. An die vier wetterauischen Reichsstädte (Frankfurt 1349 Febr. 1).

²⁾ S. oben S. 28.

³⁾ DRA. Bd. III, Nr. 209, S. 267 f.

in allen Reichsangelegenheiten Rat und Hilfe zu gewähren. So nach erscheint auch Ruprechts Wahl erstens als eine solenne, auf dem Königsstuhl vorgenommene Handlung, zweitens als ein beurkundeter Vertrag¹⁾ zwischen Wählern und Gewähltem. Dabei ist als Gegenurkunde das einen Tag vorher ausgestellte Versprechen²⁾ Ruprechts zu betrachten, das seinen drei Wählern gemeinsam ausgestellt ist und sich insofern bereits der oben erörterten Form der Wahlkapitulation von 1519 nähert, als hier nur gesetlich durchaus zulässige Zusicherungen hinsichtlich der Regierung des Reichs gemacht werden. Ruprecht will gemäß der Goldenen Bulle den Kurfürsten all ihre Briefe bestätigen, will von Wenzel dem Reiche entfremdete oder ihm sonstwie ledige Besitzungen wieder zum Reiche bringen, dabei mit Rat der Kurfürsten verfahren und ferner ohne deren Willen keine neuen Zollstätten am Rhein errichten und die von Wenzel angelegten widerrufen.

Späterhin ist dann, wie wir wissen, ein derartiger Vertrag mit dem gesamten Kolleg eingegangen worden, und es ist als ein Gipfelpunkt dieser ganzen Entwicklung zu betrachten, wenn in noch späterer Zeit erst die völlige Sicherstellung ebendieses Vertrages, das Beschwören der Wahlkapitulation, als Beginn der Regierung angesehen worden ist.

Den Kurfürsten mußte bei dieser ihrer Anschauung die eigentliche Wahlhandlung nur als Zeremonie erscheinen, die zwar notwendig war, aber auch lästig werden konnte. Immerhin war ihren Anforderungen leicht nachzukommen. Nur eine, allerdings sehr wesentliche, konnte Schwierigkeiten verursachen. Es war die Forderung, die Wahl in Frankfurt abhalten zu müssen.

Wie der schwedische König stets an einem durch alles Herkommen geheiligten Orte, dem Morastein, erhoben werden mußte, so sollte der deutsche Herrscher nur auf fränkischer Erde erkoren und in der Stadt des großen Frankenkönigs in das regnum Francorum eingesetzt werden. Das Königtum und sein Recht waren fränkisch.

Die hohe Bedeutung dieser Stätten verrät sich in einer der Bestimmungen des Weistums von 1262, welche, obwohl den Vor-

¹⁾ Diese Vertragsurkunde ist natürlich nicht mit der üblichen Wahlanzeige (s. Nr. 210) ins Reich zu verwechseln.

²⁾ U. a. O. Nr. 200, S. 248.

kommissionen bei Richards Wahl angepaßt, doch im Grunde aus der geltenden Rechtsanschauung geflossen sind. Es heißt da: auch ein rechtmäßig Erwählter muß einige Tage vor Nachen lagern, ehe er eingelassen werden kann.¹⁾ Damit ist gesagt, daß eine Wahl niemals als abschließende Handlung zu betrachten ist, daß gegen jede Einspruch erhoben werden kann, daß aber die Investitur zu Nachen und nur sie das Königtum verleiht.

In der Folgezeit haben dann die Nachener — zunächst nur bei Doppelwahlen — die Abhaltung eines „Königslagers“²⁾ von den Erwählten gefordert³⁾, dabei aber entsprechend dem Weistum fast stets betont, daß jeder Erforene sich dieser „mora“ unterwerfen müsse.⁴⁾

¹⁾ Zeumer QS. Nr. 74, S. 88, Abf. 6. Et electione taliter celebrata electus, si electioni consenserit, ante Aquisgrani per dies aliquos facta mora infra annum et diem post celebratam electionem eandem . . . inungitur, consecratur et etiam coronatur. Später (1400) wurde die Lagerfrist vor Nachen auf sechs Wochen und drei Tage erhöht; die Stadt Frankfurt hatte dies „tempus proclamationis“ bereits 1349 gefordert.

²⁾ Bezüglich dieses Instituts sind neben der Monographie von K. Schellhaß, Das Königslager vor Nachen und vor Frankfurt (Hist. Untersuchungen, herausgegeben von J. Jastrow, IV. Heft. Berlin 1887) die kritischen Bemerkungen und Ergänzungen hiezu von K. Zeumer in seiner QS. S. 192f. zu vergleichen.

³⁾ Das Königslager vor Nachen und das vor Frankfurt, auf das wir auch gleich zu reden kommen, wird erwähnt bei den Wahlen der Jahre 1257, 1314, 1346, 1349, 1400, 1410 (sämtlich Doppelwahlen bezw. Aufstellungen von Gegenkönigen), bei der einhelligen Wahl Sigmunds 1411 und seiner Krönung 1414.

⁴⁾ Diese Tatsache ist aus dem Schellhaßschen Buche leicht zu belegen. Nur die Nachener haben dem Könige Ruprecht in Schroffer Weise sein Gegenkönigtum vorgeworfen. Schellhaß S. 98f. DRL IV, Nr. 204, S. 239. Zeumer QS. Nr. 136b, S. 195. Im gleichen Jahre 1400, als es darauf ankam, Frankfurt zu gewinnen und Wenzel abspenstig zu machen, geschah dies dadurch, daß die Kurfürsten in einem Weistum (Zeumer S. 194, Nr. 5. DRL IV, Nr. 142, S. 159), die — stets so formulierte (Schellhaß S. 49 ff.) — Forderung Frankfurts, ein jeder König müsse vor der Stadt lagern, endlich als rechtmäßig anerkannten (vgl. Schellhaß S. 80f.), obwohl die Gesandten Ruprechts kurz vorher diese Pflicht als der einmütig vollzogenen Kur Ruprechts nicht entsprechend abgewiesen hatten (Schellhaß S. 58. DRL IV, Nr. 136, Abf. 2, S. 151). Vgl. ferner auch die Schreiben Ruprechts an den Dogen und Senat von Venedig (DRL IV, Nr. 187, S. 216f.), an König Martin von Aragonien (ebenda Nr. 265, S. 314), beide auch bei Zeumer S. 195, Anm. zu 5a.

Mit einem gleichen Anspruch trat seit 1349 auch die Wahlstadt Frankfurt auf. Durch das Aufkommen der Sitte, den Erwählten auf den Altar zu Frankfurt zu erheben und so hier eine der Aachener ähnliche Investitur zu vollziehen, war diese Forderung allererst möglich gemacht worden.

Sie war wie diejenige Aachens in ihrer strikten Fassung eine Unmöglichkeit zu einer Zeit, wo es ein abgeschlossenes Wählerkolleg gab, und man zu der Konsequenz kam, dem Hergang bei der Wahl rechtlich verbindende Kraft beizulegen. Das ältere und das neuere Recht traten einander schroff gegenüber. Eine „mora“ vor dem Orte der Investitur wäre in älterer Zeit am Platze gewesen, wo ein König von einer bestimmten Gruppe von Mächtigen, von einem Stamme oder von einigen Stämmen aufgestellt werden konnte, und man in Aachen nicht wußte, was die anderen Wähler dazu sagen würden, und jene keinerlei rechtliche Autorität über diese besaßen, sie aber nach der Investitur sofort beanspruchen würden. Wie eine derartige Wahl wird in dem Weistum von 1262 die der Kurfürsten gewertet, in einer auffällig geringschätzigen Weise, wie als wenn ihnen gar nicht das alleinige Recht zustünde. Man muß daran denken, daß dies Weistum wahrscheinlich unter dem Einfluß des Kölner Erzbischofs entstanden ist.

Freilich verlangte die Rechtsanschauung auch von einem einhellig Erwählten, daß er sich zu Aachen krönen lasse, und sah ihn erst dann als rechten König an, doch legte man andererseits demselben auch keine Schwierigkeiten in den Weg, sondern war ihm in allem förderlich. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Doppelwahlen, konnten daher die Städte jene über das Rechtsempfinden des Volkes hinausgehende Forderung erheben. Ihrem Sinne entspricht der Inhalt jener französischen Aufzeichnung des 15. Jhds., auf die K. Zeumer kürzlich hingewiesen hat¹⁾; nach ihr kann jemand, der sich mit Heeresmacht vor Aachen lagert und die Stadt gewinnt, auch ohne Wahl und gegen einen einhellig Erwählten König werden.

Von den Wählern wurde im 14. Jahrhundert fast immer die zwingende Kraft der Wahlhandlung betont, und nicht zugestanden, daß dieselbe nur „ein vorläufiges Unrecht auf die römi-

¹⁾ QS. S. 192, Anm.

sche Königswürde“¹⁾ begründe. Die einzige Abweichung von dieser Politik, das den Frankfurtern 1400 durch die Kurfürsten gemachte Zugeständnis, ein jeder König habe nach der Wahl zu lagern, erwähnten wir schon.²⁾ Als eine Nachwirkung dieses Ereignisses erscheint die späte Nachblüte, die das Königslager im 15. Jhd. erlebte, wo sich Sigmund und auch Jobst freiwillig zum Lagern erbieten.³⁾ Zum erstenmal ist dann auch einem einhellig gewählten Könige gegenüber die Möglichkeit eines Lagerns besprochen worden⁴⁾; tatsächlich hat er sich nur der „mora“ vor Aachen unterzogen.

Als die Frankfurter 1349 (Wahl Günthers) erklärten, das *tempus proclamationis regis videlicet sex hebdomadas et tres dies*, d. h. der nach seiner Wahl abzuwartende Zeitraum, binnen dessen man gegen ihn und gegen diese Widerspruch erheben dürfe, sei noch nicht verflossen, erwiderten die Kurfürsten durch ein Weistum, da der König von der Majorität erwählt sei, und kein Beweis dafür zu erbringen sei, daß einer der früheren Könige einen solchen Zeitraum habe warten müssen, so sei er einzulassen.⁵⁾ Dann im Jahre 1400 ist die Meinung König Ruprechts⁶⁾, es bedürfe dieses Wartens nur, wenn ein Teil der Kurfürsten einen, ein anderer Teil einen zweiten König erkoren hätten, nicht bei einer einmütigen Wahl, bei der die Kurfürsten endlich auch im Jahre 1411 das Lagern energisch als unnötig und unangebracht bezeichnen.⁷⁾ Da eine Majoritätswahl auch unter den Begriff der einmütigen Wahl fällt, so ist die Anschauung wesentlich immer die gleiche. Dem in dieser Weise Erkoronen ist von allen Anerkennung zu leisten. Wie er keiner Bestätigung durch den Papst bedarf, so auch keines Lagers vor Frankfurt oder vor Aachen.

Über die Kurfürsten gingen noch weiter; wie der Erzbischof von Köln der Ansicht war: nicht, daß er grade in Aachen kröne, sondern, daß grade er kröne, sei das Wesentliche, so entstand auch bei den Kurfürsten, nachdem sie einmal an anderer und

¹⁾ Schellhaß S. 80. ²⁾ S. 85, Anm. 4. ³⁾ Schellhaß S. 105 ff.

⁴⁾ Nach der zweiten Wahl Sigmunds. U. a. O. S. 113 f., S. 119 ff., S. 128 ff.

⁵⁾ Bericht des Latomus bei Grotendorf, Quellen zur Frankfurter Gesch. I, S. 86 f. Daraus bei Zeumer, QS. S. 193.

⁶⁾ DAZ. IV, Nr. 136, Abs. 2. ⁷⁾ Ebenda VII, Nr. 108, S. 154.

bequemerer Stätte als in Frankfurt gewählt hatten, der Gedanke, die Wahl überhaupt von dort zu verlegen.

Rhense wird als Ort der Vorberatungen zur Königswahl zum erstenmal im Jahre 1273 erwähnt¹⁾; bei der Wahl Heinrichs VII. erscheint es urkundlich bereits als die hiefür gewohnheitsgemäß gebrauchte und angemessene Stätte. Als Karl von Mähren in Rhense zum König gewählt worden war, und die Kurfürsten von seiner Wahl dem Papste berichteten²⁾, erwähnen sie Rhense erst als den Ort, wo die Kurfürsten auch sonst in Reichsangelegenheiten zusammenzukommen pflegen, im weiteren Verlauf des Schreibens aber wird das Dorf auch als eine für die Königswahl geeignete, angemessene und gewohnheitsgemäß gewählte Stätte bezeichnet.

Wir wissen, daß Karl seine Krönung, die ja gleichfalls nicht am rechten Orte, sondern zu Bonn erfolgt war, in Aachen erneuern ließ, daß er sich vorher nach Frankfurt wandte, dort aber von den Kurfürsten nicht noch einmal erwählt, sondern, wie wir schon bemerkten, nur auf den Altar gehoben wurde. Die Vornahme dieses Formalaktes sollte in der alten Wahlstadt auch dann noch vor sich gehen, als Kuno von Trier 1374 von Karl IV. für seine Wahlstimme unter anderem erlangte³⁾, daß dieser aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die in der Goldenen Bulle getroffene Bestimmung, daß die Königswahl in Frankfurt vor sich gehen solle, förmlich aufhob⁴⁾, um des willen daz die kûr und wale frij sin mûge, d. h. allen Zwanges ledig sein sollte. Was Trier aber gern erreichen wollte, daß nämlich Rhense als gesetzlicher Wahlort bezeichnet würde, gab ihm Karl nicht zu, er versprach nur, falls sein Sohn gewählt werden würde, für die Wahl dieses Ortes eintreten zu wollen, das heißt wohl, in der Kurfürstenversammlung,

¹⁾ Vgl. Quellen und Erörterungen zur bayr. und deutschen Gesch. V, S. 263. Reg. Imp. VI, S. 4. Herr Professor K. Zeumer machte mich freundlichst auf diese bei Weizsäcker „Rhense als Wahlort“ (Abh. der Berliner Akad. 1890. S. 6) noch nicht verzeichnete Stelle aufmerksam. Nach diesem wird der Ort in seiner Eigenschaft als Vorberatungsplatz zuerst 1308 erwähnt.

²⁾ Theiner, Cod. dipl. dom. temp. S. Sedis II, S. 162 ff. Reg. Imp. VIII, Nr. 6. Vgl. auch die Darstellung Weizsäckers a. a. O. S. 21.

³⁾ DRU. I, Nr. 3, Abf. 13, S. 19.

⁴⁾ Ebenda Nr. 5, S. 22.

die alsdann über den Wahlort zu beraten hätte, durch seine Autorität als König von Böhmen für Rhense wirken zu wollen. Immerhin aber — wird ferner bestimmt — soll trotz alledem der alte Brauch, den König in Frankfurt auf den Altar zu erheben, unangetastet bleiben.

Damit hätte Trier, hätten die Kurfürsten einen entscheidenden Sieg über die Tradition errungen; es bestand die Möglichkeit, die Kur von ihrer gewöhnlichen Stätte hinweg an den herkömmlichen, weil bequem gelegenen Beratungsort der vier rheinischen Kurfürsten, gleichsam an den Hauptort ihres Bundes zu verlegen, wodurch zum Ausdruck gekommen wäre, wie sehr die alte Volks- und Fürstenwahl in die Gewalt und das Belieben jener vier Fürsten übergegangen war. So steht dieser Versuch recht am Anfang ihrer herrschsüchtigen, die ganze Zeit Wenzels durchziehenden und in der Wahl ihres Genossen Ruprecht gipfelnden Reichspolitik. Vollends verständlich wird er auch nur, wenn man annimmt, daß die Kurfürsten damals dem Kaiser jenes Zugeständnis in der Erwägung abgenötigt haben, daß, wenn einmal das Interesse der Kurfürsten die Aufstellung eines Gegenkönigs erfordern sollte, von seiten Frankfurts Schwierigkeiten bezüglich des Einlasses zu gewärtigen sein würden. Für diesen Fall wollte man allen Zwanges ledig sein; bei einer rechten Sedisvakanz mußten ja die Bürger bedingungslos ihre Stadt öffnen.

Die Trierische Politik hatte nur teilweise Erfolg. Die Versammlung der Kurfürsten trat allerdings in Rhense zusammen, Wenzel wurde dort aber — wie Karl sich ausdrückt¹⁾ — nur „genannt“, in Frankfurt „gekoren“; dort fand also die nominatio, hier erst der konstitutive Schlußakt der Wahl, die ehemals ja von einem Elektor vollzogene Kur, statt. Freilich kannte das Wahlrecht seit der Goldenen Bulle keine nominatio mehr, nur noch eine electio; Karl wollte offenbar nur auf die üblichen Rhenser Beratungen den Namen eines formalaktes, eines Teils des älteren Wahlganges, nämlich der eigentlich am Wahltag

¹⁾ DXX. I, Nr. 44, S. 71. Vgl. auch den Bericht des Joh. Pfaffenlay Nr. 53, S. 81, Zeile 7—9. Sonst — so z. B. in den Wahldekreten — wird diese Vorwahl freilich ignoriert und der ganze Hergang als in Frankfurt vollzogen dargestellt. S. im übrigen Weizsäcker in seiner angeführten Abhandlung S. 29 ff., dem ich hier folge.

selbst zu vollziehenden, formellen Einigung der Wähler auf einen alsdann zu führenden Kandidaten übertragen. So fand er mit gutem Blick zu dem gegebenen Inhalt eine passende Form. Da außerdem damals (1376) von Reichs wegen noch die Errichtung des „Gestühles“ zu Rhense befohlen wurde, so kann man wohl sagen, daß die ehemals privaten Beratungen der Kurfürsten ebenda offiziellen Charakter erhielten. Hernach seit Ruprechts Wahl bekam Rhense und das dortige Gestühl, wie wir zeigten, eine andere Bedeutung.

Daß Ruprecht in Rhense förmlich erwählt wurde, und dann samt seinen Wählern viel Fleiß auf Erlangung des Einflusses in Frankfurt bloß der exaltatio wegen verwandte, ist schon berichtet worden.

Von hohem Interesse aber ist endlich eine von Kurmainz vor der zweiten, nunmehr einhelligen Wahl Sigmunds von Ungarn der Stadt Frankfurt gegenüber vertretene Auffassung. Die Mainzischen Bevollmächtigten erklären dem Rat, wenn die Stadt sich den Wünschen ihres Herrn unzugänglich erweise, daß dieser Macht habe, die Wahl noch immer nach Mainz oder Rhense zu verlegen, wie ja auch Wenzel und Ruprecht zu Rhense gewählt worden seien. Und möchten daher die Frankfurter das Ihre tun, damit diese hohe Ehre und Gerechtigkeitsame bei ihnen bliebe.¹⁾

Kurmainz beruft sich offenbar auf die erwähnte Verfügung Karls IV. von 1374, wonach die Kur frei sein, also der Wahlort jedesmal beliebig gewählt werden solle. Da nun Kurmainz der Einberufer der Wahlversammlung war, und ihm oblag, den Tag der Wahl anzusetzen, schrieb er es sich auch zu, den Ort derselben zu bestimmen.

¹⁾ DRU. VII, Nr. 106, S. 150, Z. 18 ff. darzu unsers herren von Mence fründe antworten: . . . kunden die fürsten ire gespreche und handelunge hie (in Frankfurt) nit gehaben, so müsten sie von hinnen ziehen, und muste in billiche unser herre von Mence anderswan bescheiden gein Mence oder gein Rense, dan auch die lesten kuren, mit namen künig Wenezlauws von Beheim und konig Ruprechtes, zu Rense gescheen weren; und darumb: daz die von Franckenfurd lieber darzu geteden und rieden, das die lobelich herlichkeit zu Franckenfurd bi in blibe.

Zusammenfassung.

Wir haben bisher die Königseinsetzung und die Wahl, jedes für sich, nach ihren Haupterscheinungsformen oder nach bestimmten Hauptproblemen ihrer inneren Entwicklung untersucht, und dadurch ein Material an Tatsachen und Gesichtspunkten gewonnen, mit dem sich nunmehr die historische Entwicklung des Verhältnisses zwischen Wahl und Einsetzung im Zusammenhang geben lassen wird. Nur von einem Standpunkte aus, der wie dieser den Blick über die Schicksale der einen wie der anderen Institution gewährt, ist es meinem Gefühle nach möglich, von der Entwicklung jeder der beiden den rechten Eindruck zu erhalten.

Nach den ordines der Königskrönung bilden Weihe, Insignientradition und Thronerhebung eine einheitliche Handlung, durch welche die Bischöfe den zum Könige durch Erbfolge oder durch Wahl Bestimmten in sein Amt einführen. Die dort vertretene Anschauung von diesem Beruf der hohen Geistlichkeit wurde, wie wir wissen¹⁾, in der fränkischen Zeit gebildet, und ist von da an bis weit ins späte Mittelalter hinein vertreten worden. Durchbrochen wurde die Einheit dieser Handlung schon im 11. Jhd. Die Thronerhebung konnte nur in Aachen vor sich gehen, dagegen ist die eigentliche Krönung allein auch an anderen Orten vor der Thronerhebung vollzogen worden. So wurden Königsöhne zu Lebzeiten ihrer Väter gekrönt, bestiegen aber erst nach deren Tode, als sie in den vollen Besitz der Herrschaft gelangten, feierlich den Stuhl Karls des Großen.

¹⁾ S. oben S. 26 f.

Späterhin wurde die räumliche und zeitliche Einheit der Handlung wiederhergestellt, andererseits aber die Thronerhebung zu Aachen als das eigentliche Symbol der Herrschaftsübertragung nunmehr von der Wählerschaft als solcher, von Pfaffen und Laien vollzogen. Diese Verknüpfung der Wahl mit der Investitur zu Aachen trat damals ein, weil die Fürsten seit der Revolution unter Heinrich IV. und dann seit dem Erlöschen des salischen Königshauses sehr erhöhten Einfluß auf die Besetzung des königlichen Stuhles gewonnen hatten, und dieser Einfluß nach einem seiner Bedeutung entsprechenden, rechtlichen Ausdruck verlangte.

Die hohe Geistlichkeit war im letzten Jahrhundert der fränkischen Monarchie deren hauptsächlich Stütze gegenüber den partikularen Gewalten gewesen; sie blieb es in der älteren Zeit des deutschen Königtums. Dies übernahm von seiner Vorgängerin auch die im 9. Jhd. vielbetonte Anschauung, daß der König von den Bischöfen eingesetzt werde, oder wenigstens die diese Anschauung ausdrückende Institution. Dadurch entstand ein Widerspruch im Staatswesen; der König wurde von Pfaffen und Laien erwählt, doch nur von den ersteren investiert. Zwar finden sich Ansätze zu einer besonderen Investitur durch die Laien, doch hat sich hieraus keine gefestigte, eigene Institution gebildet. Nicht neben, sondern innerhalb der kirchlichen Investitur errang sich das Laienelement, als es zu politischer Bedeutung gelangt war, einen Platz. Von Einfluß hierauf mag die bereits vorher begegnende Loslösung der Thronerhebung oder Thronbesteigung von der übrigen Handlung gewesen sein, wodurch jene vielleicht überhaupt schon aus dem Kreise der kirchlichen Investitur ausgeschaltet worden war.

Der Gedanke, daß die rechtliche Grundlage des Königtums die Wahl des Volkes und der Fürsten sei, erwachte damals, im 12. Jhd., zu neuem Leben, worauf auch die bekannten Worte Ottos von Freising hindeuten, daß man nämlich im römischen Reiche abweichend von dem Brauche anderer Länder den König durch eine Wahl zur Herrschaft zu berufen pflege. Die Formen des Herganges gewannen neue Festigkeit und Bedeutung, so daß die welfische Partei im Jahre 1198 nicht ohne eine gewisse Berechtigung die Beobachtung jener Formen als eine vom Recht erforderte Notwendigkeit hinstellen konnte.

Es erscheint aber angemessener, nicht diesen Versuch, sondern das Aufkommen der Investitur des Königs durch die Wähler im 12. Jhd. als den Anfangspunkt der von uns darzulegenden Entwicklung zu betrachten. Denn eben durch die dauernde Verknüpfung jener Institution mit der Wahl — eine Tatsache, auf die, soviel ich sehe, bisher noch nicht hingewiesen worden ist — erhielt der im Laufe des bisherigen Werdeganges bald mehr hervor-, bald mehr zurücktretende Gedanke, daß das Königtum seine Würde der Wahl des Volkes und der Fürsten verdanke, zum erstenmal eine feste Stütze. Zugleich aber ist die Bildung dieser Institution auch als ein sehr bemerkenswertes Kennzeichen des Überganges aus einer älteren in eine jüngere Verfassungsform, als die erste Festlegung eines ständischen Rechts der Mitwirkung bei der Verweisung des Reiches zu betrachten.

Was die Entstehung eben jener Institution betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß sich die Fürsten damals als Inhaber der Reichsgewalt während des Interregnums betrachtet haben dürften.

Juristisch wird dieser Gedanke geradezu erfordert; denn nur der Inhaber einer Sache kann sie einem anderen durch Investitur übertragen. Freilich müßten alsdann die bei der Nachener Krönung tätigen Geistlichen dies ebenso wie im 12. Jhd. die Wähler empfunden haben, doch ist diese Handlung ja nur eine Nach- und Umbildung älterer, volkrechtlicher Institutionen, die zweifellos einem analogen Gedanken entstammen. Die Investitur Ottos I. durch die Laien aber ist als eine Einsetzung des Königs durch die hodenständigen Stammesgewalten aufzufassen, was ja auch in der gleichzeitigen Ausübung der Hofämter durch die Stammesfürsten zutage tritt.

Für das 12. Jhd. aber war von Bedeutung, daß gegen Ende der Salierzeit und im Zusammenhange mit dem Aufstand gegen Heinrich IV. das Bewußtsein dafür stärker erwachte, daß das Reich eine von der Person des jeweiligen Königs unabhängige, selbständige Einheit, ja ein vermögensrechtliches Subjekt sei. Die Fürsten sind das Reich, sie handeln in seinem Namen und vertreten seine Interessen nach außen hin und nach innen, sogar gegen den König. Sie gewinnen von hier aus das Recht des Konsenses zu königlichen Handlungen, die das Reich betreffen;

nur solche, die durch einen Spruch der Fürsten oder in anderer Weise deren Zustimmung gefunden haben, sind unanfechtbar.

Erwägt man diese Stellung der großen Reichsvasallen, so ist wahrscheinlich, daß sie sich auch nach dem Tode eines Königs als Inhaber der Reichsgewalt betrachteten und als solche dieselbe einem aus ihrer Mitte durch Wahl und förmliche Investitur übertrugen. Sie erscheinen somit, wenn sie zur Wahl zusammentreten und sie vollziehen, als ein Organ des Reichs. Ihre Versammlung muß daher selbständigen, der Hergang bei der Wahl rechtlichen Charakter tragen. Undernfalls lag — besonders unter einem starken Königtum — ständig die Gefahr nahe, daß die Versammlung wieder zu einem nur wegen der Anerkennung eines bereits designierten Königssohnes berufenen Hoftag herabsinke. Die Wahl Philipps von Schwaben näherte sich dem bereits; schroff stellte dieser die Partei Ottos IV. das Bild einer rechten Wahlversammlung entgegen.

Es ergab sich sonach aus jenem Rechtsgedanken der Repräsentation des Reiches durch die Fürsten die Möglichkeit, ja die Notwendigkeit einer festeren und förmlicheren Gestaltung der Wahl; und es ist also ersichtlich, daß aus der Wurzel, aus der das eine der beiden Grundrechte der späteren kurfürstlichen Machtstellung, das des Konsenses, entsprang, auch das andere, das der Wahl und Einsetzung des Königs herzuleiten ist.

Die Partei Ottos IV. forderte, wie wir wissen, daß die Wahlversammlung auf fränkischer Erde abgehalten, vom Mainzer Erzbischof oder von seinen Vertretern, dem Kölner und Trierer Bischof, ausgeschrieben und geleitet werde, daß endlich gewisse Wähler, die herkömmlich zuerst zu küren pflegten, als principaliter Berechtigte bei keiner Wahl fehlen dürften.¹⁾ Mit dieser letzten Forderung ist der erste Anstoß zur Bildung des Kurfürstenkollegs gegeben.

Diese, welche in dem Zeitraum zwischen 1198 und 1256 erfolgte, läßt sich nunmehr mit ziemlicher Deutlichkeit erkennen.

Besonders bedeutsam ist innerhalb desselben die Wahl Wilhelms von Holland (1247). Wir erhalten von ihr Kunde durch ein Schreiben des Papstes²⁾, das aus einem Briefe des

¹⁾ S. S. 41 ff.

²⁾ MG. Const. II, Nr. 352, S. 459.

Königs die für uns hier wertvollen Angaben geschöpft hat. Hiernach wurde der Graf erwählt¹⁾

communi voto principum qui in electione cesaris ius habere noscuntur . . . applaudentibus ceteris principibus

d. h. von principaliter berechtigten Fürsten, die allein als Wähler, als 'electores' (wie 1220) auftreten, und neben denen die Tätigkeit der übrigen principes nur mehr akzessorischen Charakter hat. Sie sind nicht ausgeschlossen von der Wahl, dies gilt vielmehr nur von den nobiles et magnates, den Edlen nichtfürstlichen Standes, welche, wie das gedachte Papstschreiben meldet, nach Vollzug der Wahl:

predicto electo mox capita subdiderunt,

also sich, ohne formelle Wahl, einfach unterwarfen.

In diesem Ausschluß der Magnaten stimmt die Angabe zu dem, was G. Seeliger²⁾ über die Wahl Konrads IV. im Jahre 1237 konstatiert hat, wo ein solcher Ausschluß zuerst begegnet. König Wilhelm kann daher auch mit ceteri principes unmöglich auf Edle nichtfürstlichen Standes gedeutet und ihnen ein Zustimmungsrecht belassen haben; der Begriff princeps stand für die Königswahlen seit 1237 fest und war nur in einem Sinn zu verwenden. Überdies war gerade der Erzbischof von Mainz, der Leiter dieser wie jeder formellen Wahl, bei Konrads und bei Wilhelms Wahl dieselbe Person, Sifrid III., so daß schon aus diesem Grunde ein Irrtum wohl nicht möglich war.³⁾

Es ist kaum zu bezweifeln, daß unter seinem Einfluß und dem mitwirkenden der beiden anderen rheinischen Erzbischöfe die Stelle in dem Briefe des Königs entstanden ist. Sie allein haben, wie wir bereits früher betonten, hier als principaliter Berechtigte zu gelten, zumal von weltlichen Reichsfürsten nur

¹⁾ S. auch oben S. 54 ff. ²⁾ Vgl. oben S. 53, Anm. 4.

³⁾ Man sehe nur, in wie eindrucksvoller und beabsichtigter Weise im Wahldekret Konrads IV. (MG. Const. II, Nr. 329, S. 439) die principes hervorgehoben werden. Bei ihnen als den Nachfolgern des römischen Senats ist jetzt das Wahlrecht, ut ab illis origo prodiret imperii, per quos eiusdem utilitas et defensio procurantur. Ähnlich werden die Fürsten ja auch sonst in den Urkunden Friedrichs II. hervorgehoben.

der Herzog von Brabant erschienen war.¹⁾ Indem sie ihrem Rechte aber einen derartigen Ausdruck wie hier geben, gehen sie über die bisher geltende Gewohnheit hinaus und bereiten die Bildung des Kurfürstenkollegiums vor.

Bisher hatte man ihnen den Vorrang wohl zugestanden, doch an der Gleichberechtigung aller Wähler festgehalten. So im Jahre 1220, so auch im Sachsenspiegel. Besonders deutlich erscheinen 1237 alle Fürsten, die nunmehr ja allein die Wählerschaft bilden, als gleichberechtigt. Doch hat man hier den Vorrang der „electores“ insofern berücksichtigt, als man den Herzog von Bayern, der ja seit 1214 auch Pfalzgraf bei Rhein war, in der Reihe der Wähler an die Spitze und zwar vor den König von Böhmen stellte.

Der Umstand, daß die rheinischen Erzbischöfe 1247, wie bereits erwähnt, ziemlich die einzigen vornehmeren Fürsten waren — daselbe gilt übrigens auch von der Wahl Heinrichs von Thüringen (1246), wo gar keine weltlichen Fürsten erschienen waren — ermöglichte ihr Vorgehen; ebendieser Umstand empfahl es sogar, ganz wie 1198, die qualitative Berechtigung der Mitwirkenden zu betonen. Wilhelm konnte von sich sagen, er sei *communis voto principum electorum* — welchen Ausdruck man wohl gebrauchen kann — erwählt worden; seine Wahl war in der denkbar rechtmäßigsten Weise vollzogen worden. Wieder einmal mußte wie 1198 ein *ad hoc* gebildetes Recht den Mangel an tatsächlicher Macht ergänzen.

Dabei fehlte ihm freilich die Stimme des Pfalzgrafen, dessen Recht man gewiß nicht bestritten hat, der es aber als Anhänger des genannten Kaisers gar nicht ausüben konnte. Wo aber bleiben Sachsen, Brandenburg und Böhmen, welche ja der Sachsenspiegel den genannten vier *electores* hinzugesellt hatte? Von ihrem Rechte wußte man auf geistlicher Seite noch nichts bezw. nichts mehr, wie gleich gezeigt werden soll; man war auch nicht geneigt, ein solches anzuerkennen. Dafür ist das Verhalten der geistlichen Fürsten im Jahre 1252 sehr charakteristisch. Es hätte doch nahegelegen, in dem Frankfurter Weistum mit einem Worte wenigstens der kurz zuvor gefundenen

¹⁾ S. Reg. imp. V, Nr. 4885 e.

Braunschweiger Sentenz zu gedenken.¹⁾ In Braunschweig hatte sich Wilhelm, wie wir wissen, auf den Einwand einiger Städte hin, sie könnten sich ihm nicht unterwerfen, da seiner Wahl die Fürsten von Sachsen und Brandenburg, qui vocem habent in electione, nicht zugestimmt hätten, von ebendiesen Fürsten nachwählen lassen. Auch der König von Böhmen trat damals seiner Wahl bei. Erst infolge dieses Wahlakts war Wilhelm, wie es das Weistum festlegte, „in concordia electus“.

Wie ein Protest gegen diese Entscheidung nimmt sich die zu Frankfurt unter dem Einfluß der geistlichen Fürsten gefundene Sentenz aus, wonach Wilhelm, seitdem er von den Fürsten erwählt, vom Papste bestätigt und zu Aachen gekrönt worden wäre, sofort in den rechtmäßigen Besitz der Herrschaft gelangt sei, und alle Reichsuntertanen sich ihm spätestens binnen Jahr und Tag zu unterwerfen hätten. Daß man dabei schlechthin sagte, er sei von den „Fürsten“ erwählt, hat nichts Auffallendes, da ja in der Tat alle am Wahltag anwesenden Fürsten, wenn auch nicht alle in gleicher Weise ihn gewählt hatten. Deutlicher drückt sich darüber der päpstliche Legat²⁾ aus; er hebt hervor, Wilhelm sei von den Fürsten quorum intererat legitime erwählt worden. Jedenfalls erkannten die Geistlichen — und das ergibt auch dies Schreiben des Legaten — jenen Einwand der Städte nicht an. Nach der Frankfurter Sentenz hätten die beiden norddeutschen Fürsten, statt Wilhelm anmaßlich zu einem erst jetzt in Eintracht gekorenen Könige machen zu wollen, sich ihm einfach unterwerfen müssen, so wie es z. B. die Fürsten von Meissen und von Lothringen einige Zeit nach der Wahl getan hatten.³⁾ Daß Sachsen und Brandenburg ein besseres Recht haben sollten als diese, davon wollte man also ohne Frage durchaus nichts wissen.

Nun war aber doch durch das Braunschweiger Weistum den „electores“ — wenn auch nicht ausdrücklich — die Kreierung des Königs zugestanden worden. Jedenfalls war die dort gefundene Entscheidung den neuerdings erhobenen Ansprüchen der rheinischen Erzbischöfe durchaus förderlich. Warum — so frage ich — gingen sie nicht lebhaft auf diese Legalisierung derselben

¹⁾ Vgl. zum folgenden oben S. 54 ff.

²⁾ S. MG. Const. II, Nr. 459, S. 631.

³⁾ S. Reg. imp. V, Nr. 4885 e.

ein, statt, allem Anscheine nach, sich ablehnend dagegen zu verhalten? ¹⁾

Darauf ist einerseits zu erwidern, daß sie durch ein anders geartetes Verhalten die Erhebung Wilhelms und seine bisherige Regierung zu stark diskreditiert hätten. Gesezt den Fall auch, man wäre geneigt gewesen, die Mangelhaftigkeit seiner ersten Wahl zuzugeben, so war sie doch vom Papste rechtmäßig befunden, und Wilhelm demgemäß bestätigt worden. Er war ferner von der Geistlichkeit feierlich zu Aachen in das Königtum eingesetzt worden. Alle diese Punkte werden ja nicht ohne Absicht in dem Frankfurter Weistum zusammengestellt. Andererseits aber wußte man damals — wie ich schon sagte — nichts von einem Vorrecht des Sachsen und des Brandenburgers und war auch nicht gewillt, ein solches anzuerkennen, vielmehr kam diese staatsrechtliche Neuerung, wie ich glaube, den Erzbischöfen sehr wenig gelegen.

Es war doch die Zeit des Kampfes der Kirche gegen das staufische Kaisertum. Die Kirche, d. h. die dem Papste anhängenden Reichsbischöfe unter Leitung ihrer Metropolen und der Legaten setzten die Gegenkönige ein. Die Krönung war wieder wie ehemals — und mit ihr wurde es die Wahl — eine der Einsetzung des Königs durch die Kirche dienende Institution. So war es 1246 und 1247 gewesen. Unter diesen Umständen war es den rheinischen Erzbischöfen möglich gewesen, die ihnen bisher zuerkannte Stellung bevorrechtigter in die allein berechtigter Wähler zu wandeln, derart, daß neben ihnen die anderen Fürsten zwar ein Zustimmungsrecht, jedoch nur dieses besaßen. Es war das eine unter den obwaltenden Verhältnissen leicht zu gewinnende Konsequenz; man brauchte nur dem Satze, daß ohne die prinzipaliter Berechtigten eine Wahl nicht gültig sei, eine etwas andere Wendung zu geben. Freilich mußte anscheinend dieser Satz selbst erst wieder zur Anerkennung gebracht werden, da seine Geltung 1237, wo die „electores“ wohl nur

¹⁾ Man kann auch nicht sagen, daß durch die Frankfurter Sentenz der staatsrechtliche Wert der Krönung allein betont werden sollte. Dieser kam sie allerdings in der Folgezeit sehr zugute. Eine derartige Tendenz hätte den Interessen des Mainzer Erzbischofs, der die Beurkundung des Spruches mit unterzeichnete (S. MG. Const. II, Nr. 359, S. 466 f. Vgl. auch Reg. imp. V, Nr. 5105 a und 5108), gewiß nicht entsprochen.

die ersten an der Kur, nicht auch principaliter berechnigte Wähler sind, ziemlich abgeblaßt erscheint. Gegen das damals hervortretende gleiche und allgemeine Stimmrecht der Fürsten ist also auch die Politik der Erzbischöfe gerichtet; sie wollen — bei Wahl und Einsetzung — die eigentlichen, ja einzigen Kreatoren des Königs sein.

Auf die Pfalz kam es, wie gesagt, damals nicht an. Sachsens Recht, das seine Entstehung der Zeit des Thronstreits zwischen Philipp und Otto verdankt, war in Vergessenheit geraten, während das Vorstimmrecht, welches Brandenburg und Böhmen nach dem Sachsenspiegel genießen sollten, wahrscheinlich nur künstlich gebildet war.

Was Sachsen anlangt, so tritt dessen Herzog nur in der erwähnten Periode bei den Wahlen hervor, hernach nicht mehr.

Bernhard von Uslanien war auf jenem Tage zu Andernach, zu Beginn des Jahres 1198, den die Erzbischöfe von Köln und Trier in Vertretung des Mainzers zur Vorberatung für die Königswahl angesetzt hatten, als einziger größerer Reichsfürst neben jenen zugegen gewesen.¹⁾ Die Erzbischöfe werden dem Herzog ihre Ansicht von der Rechtsnotwendigkeit eines gewissen Formalismus bei der Wahl nicht verschwiegen haben, da sie doch allein dieser Forderung glaubten entsprechen zu können, und es darauf ankam, Bernhard auf ihrer Seite festzuhalten. Dabei erfuhr er, daß die Mitwirkung der Ersten an der Kur wesentlich erforderlich für jede Wahl sei. Auf geistlicher Seite stand ihre Zahl fest, auf weltlicher höchstwahrscheinlich aber nicht. Denn wenn auch nach dem Zeugnis Rahewins bei den Kuren des 12. Jhds. nach einer bestimmten Reihenfolge abgestimmt wurde, so regelte sich diese doch wohl nur im allgemeinen nach den Abstufungen der fürstlichen Würde und war von Fall zu Fall verschieden. Für die Folgezeit war es jedenfalls von Bedeutung, sich einen Platz unter den Ersten an der Kur zu sichern. Der Herzog war als einer der vornehmsten Reichsfürsten gewiß nicht gewillt, sich an eine untergeordnete Stelle drängen zu lassen; um so weniger, da er sich als einen besonders Ausgezeichneten unter den ersten Reichsfürsten betrachten konnte, seitdem er auf dem — noch nicht gar lange zurück-

¹⁾ S. Reg. imp. V zu Jan. — Febr. 1198.

liegenden — denkwürdigen Reichstage zu Mainz von 1184 eines der vier großen Reichsämtner verwaltet hatte. Ich füge gleich bei: diese Tatsache wird durch die Quellen freilich nicht mit voller Bestimmtheit erwiesen, aber doch in hohem Grade wahrscheinlich gemacht.¹⁾ Schon die Tatsache, daß der Herzog 1198 zu Andernach bei den Erzbischöfen war und dort von den Prinzipien des Wahlrechts erfuhr, verleiht dieser ganzen Erwägung meines Erachtens nicht geringe Wahrscheinlichkeit. Auch die früher erwähnte Stelle aus Roger von Hoveden²⁾ weist darauf hin, daß man den Sachsen damals bereits zu den bevorrechtigten Wählern gezählt hat.

Bei der Wahl Philipps von Schwaben, auf dessen Seite Herzog Bernhard ja übertrat, stand er, da größere weltliche Fürsten fast völlig fehlten, mit Ludwig von Bayern allein an der Spitze der Laien, während der Erzbischof von Magdeburg unter den Pfaffen der erste war.³⁾ Nach dem Tode König

¹⁾ Unsere Quelle für die Ausübung von Hofämtern durch Reichsfürsten im Jahre 1184 ist Arnold von Lübeck (lib. III, cap. 9. MG. SS. XXI, S. 151 ff.), bei dem es heißt: officium dapiferi sive pincerne, camerarii vel marscalci non nisi reges vel duces aut marchiones amministrabant. Vielleicht wendet man ein, die Stelle beweise nichts; der Chronist habe lediglich sagen wollen, daß nur die vornehmsten Fürsten dem Kaiser gedient hätten. Man müßte dabei zugleich annehmen, daß Arnold über den tatsächlichen Hergang ungenügend unterrichtet gewesen sei, was aber bei ihm, der so viel Einzelheiten über den Hoftag bringt, und der da, wo er im Zusammenhange mit der Schilderung der verschwenderisch reichen Bewirtung von den Hofämtern spricht, diesen Punkt ersichtlich hervorhebt, mehr als unwahrscheinlich ist. Auch wenn er lediglich das eben Angedeutete hätte sagen wollen, würde er sich kaum so ausgedrückt haben. Der Herzog von Sachsen konnte als Nachfolger eines der alten Stammesfürsten Anspruch auf die Verwaltung eines Amtes erheben, wobei ihn zugleich der Wunsch geleitet haben wird, seiner Stellung im Reiche, die bis dahin noch keine sonderlich angesehenen gewesen zu sein scheint, durch solches Hervortreten mehr Glanz und Festigkeit zu geben. Hierin dürften sich seine Intentionen mit denen des Kaisers begegnet haben, auf dessen Initiative vielleicht das Eintreten des Markgrafen von Brandenburg an den Platz eines der — damals ja an Zahl nur mehr geringen — Nachfolger der Stammesherzöge zurückzuführen ist. Dem Kaiser mußte sehr daran liegen, das Ansehen des askanischen Hauses, die Stellung Albrechts des Bären wie die Herzog Bernhards, welche seine Hauptstützen in dem eben erst unterworfenen Norden bildeten, auf alle Weise zu erhöhen.

²⁾ S. S. 53. ³⁾ S. Reg. imp. V, Nr. 15a.

Philipps, als die Sachsen Otto IV. zusetzen, war es Bernhard, der mit Erfolg darauf drang, daß dies in der Form einer feierlichen Wahl vor sich ginge.¹⁾ Vielleicht hat er diese Forderung damit motiviert, daß seine Stimme als die eines der Ersten an der Kur für den König unentbehrlich sei, er aber doch nicht gut allein ihn küren könne. Im Zusammenhange mit dieser Nachwahl mag es in den beteiligten Kreisen der sächsischen Fürsten und des Königs zu Erörterungen über die Zahl der Ersten bei der Kur des Reichs gekommen sein; was man dort besprach, drang in weitere Kreise, und insbesondere wird Eike von Repflow so aus der Umgebung des sächsischen Herzogs direkt oder indirekt Kunde von der Art, den König zu küren, erhalten haben. Er setzt ja auch nur fest, wer die Ersten an der Kur sein sollen, und schließt keinen Fürsten von der Wahl aus; sein Zusatz, daß jene nicht nach Mutwillen kiesen sollen, sondern nur den, welchen sie und alle anderen Fürsten zuvor irwelet, sieht ganz danach aus, als hätten sich damals die übrigen Großen der sächsischen Lande energisch ihren Anteil an der Wahl gewahrt.

Sehr wohl möglich ist dabei, daß Eike aus derselben Quelle auch die Namen des Brandenburgers und des Böhmen empfang. Denn das Wort *reges* bei Arnold von Lübeck deutet darauf, daß wahrscheinlich auch der Böhme auf jenem Reichstage von 1184 ein Reichsamt bekleidet hat, und von dem Brandenburger ist es gleichfalls anzunehmen. Begründete nun der Herzog von Sachsen sein Vorrecht in der oben dargelegten Weise, so ergab sich von selbst, daß er auch diesen beiden Fürsten den gleichen Vorzug einräumen mußte.

So ungefähr wird sich, wie ich glaube, die Entstehung der berühmten Stelle des Sachsenspiegels über das Kurrecht der sieben Fürsten erklären lassen.

War sonach Sachsen vorzüglich die Heim- und Pflegestätte der Ansprüche des Herzogs und der beiden anderen Fürsten auf ein Vorrecht an der Kur, so werden die übrigen „electores“ davon nicht sonderlich berührt worden sein, um so weniger, als Sachsen anscheinend bei keiner der nächsten Wahlen beteiligt war. Weder 1212 noch 1220 ist seine Anwesenheit zu belegen;

¹⁾ Ibid. Nr. 240c. Arnoldus Lubec. lib. VII, c. 13. MG. SS. XXI, S. 245.

bei der letzteren Wahl, wo, wie wir wissen, electores und principes erscheinen, treten in der Rolle der ersteren nur die drei Erzbischöfe und der Pfalzgraf auf.¹⁾ Auch 1237, 1246 und 1247 ist der Sachse nicht zugegen, und von einem Vorrecht anderer als jener vier Fürsten ist nichts zu bemerken.

Daher war den rheinischen Erzbischöfen die 1252 begegnende Theorie entweder ganz neu, oder sie erschien ihnen als reichsrechtlich unzulänglich begründet, als eine quantité négligeable.

Nunmehr aber war sie vom Reiche anerkannt und weiterhin vom Ansehen des sich damals ja auch nach Süddeutschland hin verbreitenden Rechtsbuches getragen. Bald darauf erfolgte denn auch die Anerkennung durch die rheinischen Erzbischöfe.

Der Einfluß und die bevorrechtete Stellung, welche diese in der Zeit der Gegenkönige mit Erfolg hatten beanspruchen können, wurde ernstlich gefährdet. Nach dem Tode König Wilhelms, als, da ja auch der staufische König Konrad gestorben war, alle Welt nach Beseitigung der Feindseligkeiten und nach einem einhellig erwählten Herrscher verlangte, nahmen sich die Fürsten des Ostens energisch der Königswahl an: Otto von Brandenburg sollte erkoren werden.²⁾ Man hat dabei — ungeachtet des Braunschweiger Weistums und ganz im Sinne des Sachsenspiegels — noch an der Gleichberechtigung aller Fürsten festgehalten. Unmöglich konnten die Wahlen weiterhin Parteisache der Geistlichkeit und vom Willen der rheinischen Erzbischöfe vornehmlich abhängig bleiben. Es war diesen nur möglich, unter den veränderten Verhältnissen ihre Stellung zu bewahren, wenn sie die ersten der Laienfürsten an der Kur dahin bestimmten, mit ihnen zusammen, unter Ausschluß der übrigen Fürsten, ein Kollegium alleinberechtigter Wähler zu bilden, eine Bildung, die sich unter Hinweis auf die Vorgänge und das Weistum von Braunschweig reichsrechtlich wohl begründen ließ, und welche, wie ja H. Zeumer überzeugend dargethan hat, dann gegen Ende 1256 erfolgt sein muß.

Daß im Laufe dieser ganzen, von 1247 bis 1257 reichenden Entwicklung sich auch der naheliegende Gedanke an die Wahlen der Domkapitel geltend gemacht hat, ist sehr wohl möglich.

¹⁾ In den Zeugenlisten aus jenen Tagen (s. Reg. imp. V, Nr. 1116. 1125. 26) begegnen zahlreiche vornehme Fürsten, Sachsen aber niemals.

²⁾ S. Reg. imp. V, Nr. 5289 a.

Tauchen doch nach der Doppelwahl von 1257 sofort bei beiden Parteien kanonistische Grundsätze auf; von einigen derselben, wie z. B. von der rechtlichen Notwendigkeit der Vornahme jeder Wahl an bestimmtem Ort, wird schon vorher die Rede gewesen sein.

Bei alledem aber vergaß man fast die Aachener Handlung; durch den Abschluß der Wählergruppe und das neue Wahlrecht wurde ihr staatsrechtlicher Wert überaus herabgesetzt. Und doch war sie, analog der Wahl, in dem letzten Dezennium zu einem Akte der Einsetzung des Königs durch die Geistlichkeit geworden, womit sie wieder ihren alten Charakter angenommen hatte.

Hier war es der Erzbischof von Köln, der in diesem Punkte an die Tradition aus der Zeit des Kampfes gegen die Staufer anknüpfte. Ihm und seiner Politik kam nun das 1252 in Frankfurt gefundene Weistum zugute.

Mit allen Kräften strebte er danach, vorderhand freilich ohne Erfolg, die Wählerschaft von der Aachener Handlung fernzuhalten, sie an der Vollziehung der Investitur, zu deren Ausübung es ja weder bei Wilhelm noch bei Richard gekommen war, auch fernerhin zu verhindern und die so umgestaltete Handlung zur alleinigen Rechtsbasis des Königtums zu machen. Wie ein Protest gegen die letzten Neuerungen nimmt sich jenes unter seinem Einfluß zustandgekommene¹⁾ Weistum in der Bulle *Qui celum* aus; ein Protest, der bis dahin ging, auch eine einhellige Wahl des eben jetzt abgeschlossenen Kurfürstenkollegs als einen nur vorbereitenden, in keinem Falle unanfechtbaren Akt zu bezeichnen.

Demgegenüber hatten die Wähler in dieser kritischen Zeit die volkstümliche Rechtsanschauung durchaus für sich. Eine einhellig, d. h. möglichst von allen Sieben oder wenigstens ohne gleichzeitige Aufstellung eines zweiten Königs erfolgte Wahl galt, wie sich das z. B. 1273 deutlich zeigt, bereits als abschließender und verbindlicher Akt; und bei der Aachener Handlung war nach dem sog. Schwabenspiegel die Mitwirkung bezw. die Zustimmung der Wähler durchaus erforderlich.

Zu Differenzen der Wähler mit dem Erzbischof ist es allem Anscheine nach schon 1273 gekommen. Das gemeinsame Dekret

¹⁾ S. oben S. 14. Vgl. dazu auch das S. 84 Gesagte.

der Kurfürsten gibt, insofern als hier der Thronerhebung durch die Wähler mit keinem Worte gedacht ist, die Ansicht des Kölner Erzbischofs von der Aachener Handlung wieder. Er war vielleicht nur unter dieser Bedingung zu gewinnen gewesen. Nur in dem „Dekret eines einzelnen Kurfürsten“ wird die Investitur erwähnt.¹⁾ Da nun die Wähler bei dieser Gelegenheit jedenfalls die Gesinnung des Erzbischofs kennen lernten, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Hervorhebung der Wahl als des Anfangs der Regierung, wie sie in den Nürnberger Beschlüssen von 1274 erscheint²⁾, und der seit 1273 bei den Königen begegnende Brauch, nach der Wahl zu datieren, ja, sich schon vor der Krönung rex zu nennen, mit auf Wunsch der Kurfürsten erfolgt ist. Jede Betonung der Aachener Handlung war, wie wohl diese damals ja die Investitur durch die Wähler noch in sich schloß, in jenen Zeiten für die Kurfürsten und ihr Wahlrecht bedenklich. Hierbei ist ferner auf die ostensiblen Weglassung des die Krönung berührenden Passus im Wahldekret Albrechts I. zu verweisen.³⁾ Wahrscheinlich wollten weder die übrigen Kurfürsten die weggelassene Fassung, noch der Kölner eine andere, der Investitur mehr Rechnung tragende, zugeben.

Wie dann der Erzbischof endlich doch ans Ziel seiner Wünsche gelangte, ist uns bekannt.⁴⁾ Er setzte es 1308 durch, daß die Aachener Handlung wieder zum Anfangspunkt der Regierung genommen wurde, und daß die Wähler von ihrem Anteil an jener zurücktraten; er schrieb sich 1314 das später von K. Ruprecht anerkannte Recht zu, die Krönung und Inthronisierung an einem beliebigen Ort seiner Diözese vollziehen zu können, und nahm ebendamals der Wahl Friedrichs von Österreich gegenüber eine den Grundsätzen des Weistums in der Bulle Qui colum durchaus entsprechende Haltung an.

Seine Politik hatte jedoch keinen dauernden Erfolg. Schon begann eine ihr erfolgreich entgegenarbeitende Bewegung. Die vom deutschen Rechtsbewußtsein geforderte Investitur des Erwählten durch die Wähler fand seit 1308 anstatt zu Aachen, zu Frankfurt am Main in der Form einer Erhebung des Königs auf den Altar statt. Ferner wurden die Unvollkommenheiten

¹⁾ S. oben S. 11.

²⁾ S. S. 64.

³⁾ S. S. 15 f.

⁴⁾ S. S. 18 ff.

des herkömmlich geltenden Wahlrechts, durch welche den Ambitionen des Kölner Erzbischofs stets von neuem Spielraum gegeben wurde, durch Aufnahme kanonistischer Grundsätze behoben.

Die Anschauung, mit welcher der Kölner in jenem Weistum der Bulle Qui celum sowie einer seiner Nachfolger anlässlich der Wahl von 1314 auftrat, daß er nämlich erst durch die Krönung einen Erwählten zum rex oder, wie es 1314 hieß, zum verus rex mache, und daß diesem vorher keiner Anerkennung zu leisten schuldig sei, entspricht bis zu einem gewissen Grade allerdings dem deutschen Rechtsempfinden; jedenfalls aber nur insoweit, als der betreffende König in discordia erwählt ist, nicht aber, wie erwähnt, wenn ihn die Kurfürsten in tatsächlicher Eintracht erkoren haben. Doppelwahlen galten bis ins 14. Jhd. hinein als von Rechts wegen zulässig; damit wurde noch ein Rest des älteren Rechtszustandes erhalten. Bei einer Zwiefur konnte sich keiner der beiden Gewählten allein auf seine Wahl berufen, er mußte trachten, den Gegner von Nachen fernzuhalten, selber die Stadt zu gewinnen, damit dort die Thronerhebung durch die Wähler und die Krönung durch den Erzbischof von Köln stattfinden konnte. Der Erfolg gab den Ausschlag; den Gefrönten sah man als wahren König an. In derartigen Fällen wurde also nie und nimmer — solange Doppelwahlen zulässig waren — durch die Wahl selber die Entscheidung gegeben. Andere, rivalisierende Faktoren standen neben ihr in Kraft.

In der Tat ist denn auch der Erzbischof von Köln gerade bei Doppelwahlen mit seinen Ansprüchen hervorgetreten, weil er hier an das gegebene Recht anknüpfen konnte, das er jedoch stark zu seinen Gunsten modifizierte, indem er die Wähler von der Nachener Handlung ausschloß (1308)¹⁾ und die Krönung auch außerhalb Nachens vornehmen zu können behauptete (1314).²⁾ Als er dies durchgesetzt hatte, war er nunmehr freilich allein der Entscheidende bei Doppelwahlen; und da es ja zulässig und nicht schwer war, jederzeit eine Zwiefur herbeizuführen, wäre er in Zukunft allerdings der wahre creator der Könige gewesen. Diesen Umstand muß man, glaube ich, im Auge behalten, um die Entwicklung der Königswahl seit 1308 zu verstehen.

¹⁾ S. oben S. 39 f.

²⁾ S. S. 22—24.

In diesem kritischen Zeitpunkte, als die politische Bedeutung der Wahl und damit die des Wählerkollegs auf dem Spiele stand, war es Erzbischof Balduin von Trier, der dem weiteren Werdegang der Reichsverfassung die entscheidende Wendung gab.

Es galt, die Hauptstütze der kurfölnischen Ansprüche, die rechtliche Zulässigkeit der Doppelwahlen, zu vernichten, den Satz zu gesetzlicher Geltung zu bringen, daß ein bestimmtes, streng einzuhaltendes und für alle Fälle zureichendes Wahlverfahren auch unter allen Umständen an sich bereits den Ausschlag gebe, und der so Erwählte ohne weiteres als rechtmäßiger König anzusehen sei.

Im Gebiet des kanonischen Rechts hatte sich ein Wahlverfahren entwickelt, dessen strikte Beobachtung für die kirchlichen Wahlkörperschaften notwendig war, wenn anders ihre Wahlen von den zur Approbation derselben befugten Instanzen bestätigt werden sollten. Hier gab in der That die Einhaltung dieses Wahlverfahrens allein den Ausschlag, da eine an die Wahl anschließende Investitur als ein die Approbationsbefugnis der höheren Instanzen negierender Akt unzulässig war.

Einzelne Bestimmungen dieses Rechtes hatte man für die Königswahl wohl rezipiert, nicht aber den Geist, der sie zusammenhielt, und aus dem sie gebildet waren. Vielmehr hielt man immer noch an älteren, deutschrechtlichen Prinzipien fest, denen gegenüber nur einmal, von den Räten und wohl auch schon den Wählern König Alfons' X., die strikte Verbindlichkeit der Wahlhandlung mit Klarheit verfochten worden war.¹⁾ Erst mit dem Jahre 1308 setzt unter der Ägide Balduins eine Entwicklung ein, die vom deutschen Rechte völlig zum kanonischen übergeht.

Balduin von Trier verfocht damals, wie wir wissen²⁾, der Kurie gegenüber den aus der neuen Fassung des Wahldekrets zu erschließenden Grundsatz, daß ein rechtmäßig erkorener König notwendig vom Papste zu bestätigen sei und daher, falls die Bestätigung nicht erfolge, auf Grund seiner Wahl dennoch als vollberechtigter Herrscher angesehen werden müsse. Von hier aus

¹⁾ S. oben S. 5; S. 61 f. Bei dieser Gelegenheit war ja auch offen und sehr richtig bemerkt worden, daß eine Nichtanerkennung dieses Prinzips den Erzbischof von Köln zum eigentlichen creator der Könige machen würde.

²⁾ S. oben S. 66 ff.

konnte man leicht zu den Konsequenzen gelangen, die das kanonische Recht für die Wahlen seines Gebietes bereits gezogen hatte, daß nämlich auch der mehrere Teil der Kurfürsten, und ferner, daß auch die Minorität derselben durch ihre Wahl sofort ein unanfechtbares Recht an der Herrschaft verleihen könne, wenn nur die Beteiligten die anerkannten Formen des Hergangs in allen Stücken genau befolgten. Es käme danach nunmehr nicht wie ehemals darauf an, daß der König von allen Kurfürsten, sondern, daß er unter Einhaltung aller Formalien des Wahlherganges gewählt werde. Diese Konsequenz wurde zuerst in der Sachsenhäuser Appellation (1324) gezogen, sie erhielt durch das Königswahlgesetz von 1338 und durch die Goldene Bulle (1356) gesetzliche Geltung.

Durch diese Folgerung wurde dem 1308 rezipierten Grundsatz eine direkt gegen die Zulässigkeit der Doppelwahlen und damit gegen die Ansprüche des Erzbischofs von Köln gerichtete Wendung gegeben.

Mit der Goldenen Bulle wollte Karl IV., wie er selber sagt, ein Gesetz geben, das zwiespältige Wahlen in Zukunft unmöglich machen sollte. Zu diesem Zwecke bestimmte er, wer von den Laienfürsten als Kurfürst zu gelten habe, und gab eine genaue Regelung des Wahlherganges unter Aufnahme des Majoritätsprinzipes. Es wird dieser gesetzgeberische Akt bisweilen so dargestellt, als sei Karl hierbei nur von der Fürsorge für das Ganze des Reiches geleitet gewesen. Ich glaube, mehr noch wird die Fürsorge für das Interesse der Kurfürsten ihn zu diesen Schritten getrieben haben. Jene bedurften eines derartigen Gesetzes, da ja, wie wir wissen, jede Doppelwahl von neuem dem Rechte des Kölner Erzbischofs Vorschub leistete. Karl wird von Unregungen, die er durch Balduin von Trier, seinen Oheim, empfing, ausgegangen sein; nach Balduins Sinn war es, wenn die Wahl eine reichsrechtliche Stellung erhielt, die den Interessen des Wählerkollegs entsprach. Sein ganzes Leben hindurch war er bemüht gewesen, das Wahlrecht nach allen Seiten hin zu verteidigen¹⁾, und mehr noch: aus den Banden der überkommenen deutschen Gewohnheit loszulösen und im Geiste des kanonischen Rechtes zu gestalten, weil nur, wenn dies ge-

¹⁾ Vgl. oben S. 69—71.

lang, das Kurfürstenkolleg als solches dauernd zu einer Macht im Reich werden konnte. Diese seine Ideen und Bestrebungen fanden, als ein Herrscher seines Geschlechts wieder den Thron innehatte, ihre Zusammenfassung durch ein Reichsgesetz, die Goldene Bulle.

Gemäß dem kanonischen Recht kennt dieses Gesetz daher nur eine einzige Institution von staatsrechtlicher Bedeutung, die Wahl, neben ihr weder eine Krönung, die, wie wir ja ausführten¹⁾, völlig ignoriert wird, noch auch eine Investitur durch die Wähler.

Gleichwohl wurde wie die Krönung so auch diese Handlung noch fernerhin vollzogen, aber nicht mehr allseitig als ein rechtfchaffender Akt betrachtet.

Man hatte, als im Jahre 1308 die alte Sitte der Thronerhebung des Königs durch die Wähler zu Aachen in Fortfall kommen sollte²⁾, an ihrer Stelle die Setzung des Königs auf den Altar einer der Kirchen zu Frankfurt rezipiert, welche wir im Gegensatz zu bisherigen Erklärungen als eine Investiturohandlung zu deuten versucht haben.³⁾ Die Aufnahme dieser Handlung war eine nicht zu vermeidende Konzession an die Rechtsanschauung weiterer Kreise gewesen, welche forderten, daß der Erwählte auch förmlich eingesetzt werde, und die ihn von da ab erst als König betrachteten. Bis in spätere Jahrhunderte blieb diese *elevatio regis* in Ansehen und Übung. Ja, es trat sogar neben sie eine zweite förmlichkeit desselben Inhalts: die Erhebung des Erwählten auf den Königsstuhl zu Rhense (zuerst 1400).⁴⁾ Sollte dieser Ort — wie einige Kurfürsten es 1376 gewünscht hatten⁵⁾ — an Stelle Frankfurts das Ansehen eines rechtmäßigen Wahlorts gewinnen, so mußte der dort beobachtete Hergang auch hier in allen Stücken befolgt, also auch hier eine Investitur vollzogen werden.

Bei der Einführung dieser *elevatio* haben wir deutlich den Einfluß der Goldenen Bulle konstatieren können. Obwohl auf Grund der Mitteilungen von Augenzeugen nicht daran zu zweifeln ist, daß tatsächlich nach der Wahl Ruprechts im Jahre 1400 eine derartige Erhebung erfolgte, schweigen dennoch die Berichte gerade der Kurfürsten und der eines anwesenden Notars

¹⁾ S. oben S. 74 ff.

²⁾ S. S. 39 f.

³⁾ S. S. 33 ff.

⁴⁾ S. S. 29—32.

⁵⁾ S. 85 ff.

völlig über sie.¹⁾ Für diese eben ist ein derartiger, dem älteren deutschen Recht entsprechender Akt keine Rechtshandlung mehr. Sie erkennen als Recht nur das an, was die Goldene Bulle fordert; nur dieses findet daher auch in den offiziellen Aktenstücken seinen Platz.

Es bleibt nur wenig, was noch zu erwähnen wäre. Ein Moment sei zum Schluß hervorgehoben, welches uns Anlaß gibt, noch einmal einen Blick rückwärts in die ältere Periode des Wahlrechts vor dem Jahre 1198 und zugleich vorwärts in die Jahrhunderte der Neuzeit zu tun, und so einen letzten Überblick über die ganze Entwicklung der Institution gewährt; ich meine den Umstand, daß im 14. Jhd. mitunter Könige von einzelnen Wählern kraft einer Urkunde erwählt werden, in der zugleich auch die anderen Punkte eines zwischen dem Gewählten und dem Wähler abgemachten Vertrages enthalten sind. Hier- von handelten wir oben im letzten Kapitel.

Ursprünglich war die Wahl nur der Abschluß eines Vertrags zwischen zwei Kontrahenten gewesen, abgeschlossen unter der stillschweigenden Voraussetzung gegenseitiger Wahrung der Treue. Andere als die Kontrahenten waren naturgemäß hierdurch nicht verpflichtet. Späterhin ging das Recht, einen solchen Vertrag abzuschließen, auf sehr wenige Fürsten über. Die Handlung wurde überdies förmlich ausgestaltet und erlangte, wenn nach den geltenden Vorschriften vollzogen, eine auch nach außen hin wirkende Rechtskraft, welche, wie wir ja wissen, sich zunehmend steigerte. Die Wahl verlor dadurch viel von ihrem ursprünglichen Charakter; ihr Hauptwert bestand nun nicht mehr darin, daß in dieser Form ein Vertrag zwischen bestimmten Personen geschlossen wurde, sondern, daß durch ihre korrekte Vollziehung die Übertragung der Herrschaft über das Reich vermittelt wurde. Sie nahm daher als eine vornehmlich, man

¹⁾ Diese Tatsache bildet eine der Hauptstützen für den von Weizsäcker (in seiner oben S. 30, Anm. 2 zitierten Arbeit) unternommenen Versuch, darzutun, daß damals eine solche Erhebung unmöglich stattgefunden habe. Herr Professor Zeumer hatte die Freundlichkeit, mich darauf hinzuweisen, daß dennoch auf Grund der übrigen Berichte (S. S. 30, Anm. 5) an der Tatsache der erfolgten Erhebung gar nicht zu zweifeln sei, und daß das Schweigen jener Quellen über den Vorgang in der angegebenen Weise erklärt werden könne.

kann sogar sagen, als eine nur nach außen wirkende Handlung den Charakter einer Investitur an. Nicht mehr wurde durch sie ein Rechtsverhältnis zwischen Wählern und Gewähltem begründet; dies beruhte vielmehr nach der Auffassung der Kurfürsten auf dem vorher abgeschlossenen Vertrage. Nur insofern der König diesen aufrechterhielt, schuldeten die Kurfürsten ihm auch ihrerseits Treue. Nicht mit Unrecht hat man daher gelegentlich im 14. Jhd. diesem Vertragsabschluß den Namen einer „Wahl“ gegeben.

Wie oben ausgeführt wurde, hat sich aus den Wahlverträgen die Wahlkapitulation der Neuzeit entwickelt, durch welche die Stellung des Königs zu der Gesamtheit des Kurfürstenkollegs, zu den Ständen und zum Reiche geregelt wurde.

Zu der Zeit also, d. h. im 14. Jhd., wo die Wahl jene oben beschriebene Gestalt annahm, begann sich neben ihr und zwar aus derselben Wurzel heraus, der sie selbst entsprossen war, ein neues Gebilde zu erheben, dessen Aufkommen nunmehr allererst möglich geworden war, und dessen Werden und Wachsen in der Folgezeit die Aufmerksamkeit von der mehr und mehr erstarrenden Königswahl ablenkt und auf sich zieht.

Erkurs über das Wahldekret von 1308.¹⁾

Das Wahldekret²⁾ ist ausgestellt von Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, ad quos ius una cum venerabilibus patribus Coloniensi et Maguntinensi archiepiscopis eligendi Romanorum regem in imperatorem promovendum dinoscitur pertinere. Von diesen beiden wird immer nur in der dritten Person geredet, sie besiegeln auch nicht das Dokument. Es soll eingestanden werden, daß nur die Einmütigkeit der vier Aussteller dartzu. Für den Fall, daß die Wahl um dieses Umstands willen angefochten werden sollte, werden sich die Kurfürsten sicherlich die Antwort bereits zurechtgelegt haben, daß nämlich, wie alle Rechtshandlungen des Kurfürstenkollegs, auch ein derartiger Beurkundungsakt von der Majorität vorgenommen werden kann. Schon die ebendamals (1308) begegnende Betonung des rechtlichen Werts der Wahlhandlung als solcher führt zu der Vermutung, daß der leitende Geist, Balduin von Trier, die sieben Kurfürsten bereits als ein rechtes collegium, als eine Korporation (vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III, S. 312 ff.) betrachtet habe. Um als Beschluß einer solchen gelten zu können, mußte jeder Gemeinschaftsakt in solenner, ordnungsmäßig verfahrenender Versammlung vollzogen werden. Als „ein der Korporation eigentümliches und mit ihrem Wesen innig verwachsenes Institut“ haben ferner die Kanonisten frühzeitig das Majoritätsprinzip erkannt. (Siehe Gierke a. a. O. S. 322.) Die Übertragung desselben auf Handlungen des Kurfürstenkollegs wurde durch die eigenartigen Verhältnisse, unter denen 1308 die Beurkundung stattfinden mußte, noch besonders nahegelegt. Daß die beiden Erzbischöfe von Mainz und Köln an dieser nicht teilnehmen wollten, ist verschiedentlich erklärt worden. B. Thomas hat in seiner Dissertation „Zur Königswahl des Grafen Heinrich von Luxemburg vom Jahre 1308“ (Straßburg 1875) darauf hingewiesen, daß Peter von Mainz sich noch am 28. Oktober, also etwa einen Monat vor der Wahl (27. November), vom Grafen Heinrich Schutz gegen etwaigen Unwillen des Papstes wegen der Wahl versprochen ließ (a. a. O. S. 75). Dieser Erzbischof tritt auch weitest am meisten zurück, er verzichtet auf sein Recht, die erste Stimme abzugeben und die Wahl zu leiten. Er stimmt an dritter Stelle, hinter Trier und Köln, diese beiden teilen sich in die Leitung. Er nahm wohl an, daß

¹⁾ S. oben S. 66 ff.

²⁾ MG. LL. II, S. 490 ff. Zeumer, QS. Nr. 118, S. 144 ff.

man ein so augenfälliges Zurücktreten in Avignon richtig auslegen würde; ganz fernbleiben konnte er auch nicht, weil er dadurch die Rechtmäßigkeit der Wahl zu sehr gefährdet hätte, was wiederum auch nicht in seiner Absicht lag. Daß er aber endlich an der Beurkundung nicht teilnahm, wird ihm nicht als geradezu gefährlich erschienen sein. Diese war so geplant, daß Crier und die Laienfürsten einerseits, Köln und dieselben andererseits je ein Wahldekret ausstellen sollten. Es geschah dies — ganz ebenso wie 1314 (vgl. Olenschlager Stg., UB. Nr. 26, S. 66) — um die üblichen Rangstreitigkeiten zu vermeiden. Jede dieser beiden Parteien beauftragte einen Notar; jeder Notar sollte zugleich das Dekret seines Kollegen unterzeichnen und beglaubigen. Die Ausstellung des kurfölnischen Dekrets ist offenbar unterblieben; in den Wahlakten begegnet es nicht. Der päpstliche Notar hat nur das uns bekannte Dekret transsumiert und beglaubigt (s. Olenschlager Nr. 9 b, S. 18), auch der Papst spricht nur von einem Dekret (ebenda Nr. 9 e, S. 26). Dieses freilich, das vorliegende, ist von einem Notar im Auftrage der drei Laienfürsten und Kurfürsten, dessen natürlich wie sonst in der dritten Person gedacht wird, beglaubigt. Der Kölner beglaubigt also den Beweis, den vier andere Wähler allein von ihrer Einmütigkeit erbringen wollen. Er war bis vor kurzem Anhänger der französischen Kandidatur gewesen (s. Lindner, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 177 f.). Das Vorgehen des Mainzers wird ihn bedenklich gemacht, man wird auf seine Beteiligung dann in der Erwägung, daß durch vier Wähler die Wahl hinreichend beglaubigt sei, verzichtet haben. Es ist dabei zu erinnern an Sachsenspiegel, Lehnrecht IV, 2, 3, wonach sechs Fürsten — die späteren Kurfürsten — mit dem Könige nach Rom ziehen sollen, um dem Papste gegenüber des Königes redeliche core zu bezeugen. Die Sechszahl ergab sich hier aus der Analogie des Gerichtsverfahrens, wo sechs Zeugen zur Ablegung des Gerichtzeugnisses erfordert wurden (s. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1898, S. 470). In unserem Falle genügte dem Papste gegenüber die maior pars.

So schlugen Mainz und Köln den entgegengesetzten Weg ein wie Balduin von Crier (s. oben S. 66 ff.), sie suchten durch ihr Verhalten dem Papste die Möglichkeit eines Angriffs auf die Wahl zu gewähren, sich ihm als gefällig zu erweisen. Balduin wurde damit zur Rezeption des Majoritätsprinzips gedrängt.

Eine ganz andere Erklärung der Eigentümlichkeiten dieses Dekrets hat Ch. Lindner (a. a. O. S. 185) gegeben. Sie würde die Verwertung desselben für die Feststellung der Absichten und Anschauungen im kurfürstlichen Kreise unmöglich machen. Nach L. ist das Dekret erst lange nach der Wahl auf Wunsch des Papstes in jener ungewöhnlichen, oben besprochenen Form verfaßt worden. Der Papst habe eine so eingehende Darstellung verlangt, um sich beim Könige von Frankreich auf sie berufen, um diesem gegenüber die Rechtmäßigkeit der Handlung betonen zu können. Daß Mainz und Köln dabei weder siegeln noch als Urkundende erscheinen, erkläre sich dadurch, daß die Kürze der Zeit es vielleicht untunlich machte, sie heranzuziehen.

Gegen Lindners Meinung ist m. E. einzuwenden, daß der Papst, wenn er die Kurfürsten erst längere Zeit nach der Wahl um ein für die

Zwecke seiner Politik geeignetes Dekret ersucht hätte, sich dann sicher auch an die Erzbischöfe von Mainz und Köln gewendet und dabei doch irgendwie seine Stellungnahme zu erkennen gegeben haben würde. Daß es dann an Zeit gefehlt hätte, Mainz und Köln mit heranzuziehen, wo doch vier andere Kurfürsten zusammenkommen konnten, ist nicht sehr wahrscheinlich, überdies ist doch auch der Kölner an der Beurkundung, wenn auch in geringerem Grade, beteiligt gewesen. Angesichts der mittlerweile veränderten Haltung des Papstes hätte gerade er von der Beurkundung nicht zurückzutreten brauchen, und auch Mainz, unerachtet seine Rolle bei der Wahl keine sehr glänzende gewesen war, ein Dekret ausstellen können; gerade jetzt, wo es doch auf möglichst sichere Beglaubigung ankam. Dem Gedanken, ein Notariatsinstrument auszustellen, ist man jedenfalls — selbst wenn L.s Annahme zu Recht bestände — schon vor der Wahl nähergetreten, da der Notar beim Hergang zugegen gewesen ist; es sei denn, daß man ihn für einen böswärtigen Schwindler halten wollte. Die Anregung zur Ausstellung einer derartigen Urkunde hatte man bereits durch Bonifaz VIII. empfangen, der in einem Schreiben vom 13. April 1301 (Böhmer, Reg. 1246—1313 Pabste 296. Druck künftig MG. Const. IV, Nr. 109, S. 86) gewünscht hatte, daß die Kurfürsten über ihre etwaigen Beschlüsse in der Angelegenheit Albrechts von Österreich, *qui pro Romanorum rege se gerit*, Notariatsinstrumente anfertigen lassen und ihm diese übersenden, ihn aber zu gleicher Zeit nichtsdestoweniger auch durch Briefe über ihr Vorgehen unterrichten sollten (a. a. O. S. 87, Abf. 4)¹⁾. Dadurch hatte der Papst selber bei den Kurfürsten der Auffassung Raum gegeben, daß ihre Handlungen, derart beglaubigt, ein erhöhtes rechtliches Ansehen für sich beanspruchen könnten.

Endlich meint L.: weil die Verhandlung vor der Kurie am 26. Juli 1309 stattfand, wäre das Dekret, zugleich mit einem Schreiben König Heinrichs VII., erst am 2. Juni dem Papste zugegangen. Durch dieses Schreiben bevollmächtigt der König mehrere Fürsten, in seinem Namen dem Papste das *sacramentum fidelitatis* zu leisten. Vorher, sagt L., wären zwischen Deutschland und der Kurie Verhandlungen gepflogen worden, deren „Schlußsteine“ das Dekret und das königliche Schreiben wären. Doch scheint mir, man kann jenes in Avignon längst erhalten, auf dieses aber noch gewartet haben, und erst als dies eintraf, auch auf jenes eingegangen sein. Ferner müßte man sich nach L. die Entstehung des Dekrets alsdann doch wohl so denken, daß es eben im Juni in aller Eile von einigen Kurfürsten zurechtgemacht worden sei, um mit der königlichen Gesandtschaft nach Avignon zu gehen. Von einer derartigen Kurfürsterversammlung fehlt aber jede Spur, der Pfälzer z. B. war anscheinend die ganze in Frage kommende Zeit über in Bayern (s. Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen Nr. 1613. 14), dagegen nur Peter von Aspelt, der Mainzer, am Hofe Heinrichs VII. (Böhmer, Reg. Heinr. Nr. 85 (Mai 31.); er scheint damals längere Zeit um den König gewesen zu sein).

¹⁾ Herr Prof. Zeumer hatte die Freundlichkeit, mich auf diese Stelle aufmerksam zu machen.

Nachtrag.

Unmittelbar vor Abschluß der Korrektur werde ich durch die Güte des Herrn Dr. J. Schwalm auf eine Stelle aufmerksam gemacht, welche das kleine von Bernardus de Mercato im Jahre 1313 geschriebene Inventar der Urkunden, die in der gardaroba Heinrichs VII. zu Pisa vorgefunden wurden, enthält, und die für die Beurkundung seiner Königswahl von Bedeutung zu sein scheint; sie lautet nach Dönniges, Acta Heinrici VII., II, 116: *Tria paria litterarum de electione domini in regem Romanorum.* Eine Verwertung der Stelle für die im *Exkurs* behandelte Frage ist hier leider nicht mehr möglich. — Eine neue Ausgabe des Wahldekrets künftig in *MG. Const. IV*, Nr. 262, S. 228 f.

Verlag von Hermann Böhlau Nachfolgern in Weimar.

Der Quellen und Studien Drittes Heft wird enthalten:

Die Domkapitel der drei geistlichen Kurfürsten

nach ihrer persönlichen Zusammensetzung
im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.

Von

Wilhelm Kisky.

Umfang etwa 11 Bogen.

Zeitschrift für Rechtsgeschichte.

13 Bände mit Namen- und Sachregister 1862—1880. *M* 123,30.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.

Herausgegeben
von

E. I. Bekker, L. Mitteis, R. Schröder,
H. Brunner und U. Stutz.

25 Bände 1880—1904 *M* 409,40.

Germanistische Abteilung Bd. I—XXV *M* 188,40.

Romanistische Abteilung Bd. I—XXV *M* 221.—.

I. Band. 1880 *M* 11,40
German. Abt. XX, 248 S. *M* 6,20. Roman. Abt. XX, 92 u. 106 S. *M* 5,20.

II. Band. 1881 *M* 12,00
German. Abt. IV, 236 S. *M* 6.—. Roman. Abt. 144 u. 94 S. *M* 6.—.

III. Band. 1882 *M* 12,00
German. Abt. 238 S. *M* 6.—. Roman. Abt. IV, 176 u. 64 S. *M* 6.—.

IV. Band. 1883 *M* 12,80
German. Abt. IV, 266 S. *M* 6,80. Roman. Abt. 176 u. 86 S. *M* 6.—.

V. Band. 1884 *M* 13,40
German. Abt. IV, 242 S. *M* 6.—. Roman. Abt. IV, 288 S. *M* 7,40.

VI. Band. 1885 *M* 13,60
German. Abt. IV, 235 S. *M* 6.—. Roman. Abt. IV, 300 S. *M* 7,60.

VII. Band. 1886. 1887 *M* 14,40
German. Abt. IV, 104 u. 136 S. *M* 6,20. Roman. Abt. IV, 172 u. 148 S. *M* 8,20

VIII. Band. 1887 *M* 13,00
German. Abt. XXXI, 203 S. *M* 6.—. Roman. Abt. IV, 307 S. *M* 7.—.

IX. Band. 1888 *M* 17,40
German. Abt. IV, 252 S. *M* 6,40. Roman. Abt. IV, 242 u. 194 S. *M* 11.—.



